Postverlagsort Wiesbaden

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1959 | Samstag, den 7. Februar 1959 | Nr. 6

INHALT

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hess. Stat. Landesamtes i. d. Zeit vom 13. 1. bis 23. 1. 1959 129
Verlegung des Konsulats von Ecuador in Frankfurt/M. . . . 129
Ungültigkeitserklärung von Unterbringungsscheinen 130

Der Hessische Minister des Innern

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; hier: DIN 1060 — Baukalk — Ausgabe Juli 1955 130
Prüfingenieure für Baustatik 130
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Weiskirchen im Landkreis Offenbach, Reg.-Bez. Darmstadt 130
Vollzug des Lebensmittelgesetzes; hier: Lebensmittelpolizeiliche Überwachung der Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn 130

Der Hessische Minister der Finanzen

Zahlung von Ortszuschlag und Kinderzuschlag an Tarifangestellte — Tarifvertrag vom 11. 9. 58; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft . . . 131
Spezifikation zahnärztlicher Honorarforderungen bei der Gewährung von Beihilfen nach der HBeiVO v. 6. 8. 58 131
Fernsprechanschlüsse des Finanzamts Rüdesheim 131
Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte — Tarifvertrag vom 23. 7. 58; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD — 131
Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 14. 1. 1959 . . 132

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Frankfurt/M. (Baptistengemeinde) 157

Seite

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Zweiter Erlaß zur Durchführung der VO über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister v. 27. 1. 59 158
Löschung einer Teilstrecke der Landstr. I. Ordg. Nr. 3021 im Verzeichnis der Landstr. I. Ordg. 158
Abstufung der Landstraße II. Ordnung Nr. 785 Hochheim/M.—Mainfähre 158
Widmung der zweiten Richtungsfahrbahn der Bundesstraße 3 in der Ortsdurchfahrt Darmstadt—Eberstadt 158
Eintragung des Gemeindeverbindungsweges Schachen—Sommerberg—Schwarzenerden, Landkreis Fulda, in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordg. 158

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Geinsheim, Krs. Gr.-Gerau 159
Zusammenlegungsverfahren Wiesbaden-Kloppenheim; hier: Änderung des Verfahrensgebietes 159
Flurbereinigung Götzenhain, Krs Offenbach 160
Flurbereinigungsverfahren Frankfurt/M.-Oberrad II 160

Regierungspräsidenten

WIESBADEN

Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß 160
Verlust eines Dienstausweises 161

Buchbesprechungen 161

Öffentlicher Anzeiger 162

Der Hessische Ministerpräsident

127

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. bis zum 23. 1. 1959

Beiträge zur Statistik Hessens	Preis DM
Nr. 98 Viehwirtschaft in Hessen 1956 und 1957	3,—
Nr. 102 Bodenbenutzung und Ernteerträge in Hessen 1957	3,—
Nr. 103 Die hessische Ausfuhr 1957	3,—

Statistische Berichte

Obstbaumbestände 1958 und Obstbaumernte 1958 —,25
Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung 1,—
Allgemeine Viehzählung vom 3. 12. 1958 (Vorl. Ergebn.)
Schlachtungen in Hessen im November 1958
Durchschnittliche Schlachtgewichte im November 1958
Gesamtschlachtgewicht im November 1958
Milcherzeugung im November 1958
Kuhmilchverwendung im November 1958

Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen vom Dezember 1958 —,50
Eiererzeugung und -verwendung
Schweinebestandsentwicklung
Ergebnisse der Schweineverkäufe
Preisberichterstattung
Vorräte an Getreide u. Kartoffeln Ende Dezember 1958
Kartoffelverkäufe und eingesäuerte Mengen bis Ende Dezember 1958
Umsatzentwicklung des Einzelhandels in Hessen im Dezember 1958 — Schnellbericht — —,25
Die Ausfuhr Hessens im November 1958 —,75
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1958 — Vorauswertung — Vorläufige Zahlen — —,25
Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im November 1958 —,75
Erzeuger- bzw. Großhandelspreise in Hessen im November 1958 —,75
Einzelhandelspreise in Hessen im Dezember 1958 und die Preisbewegung bei den Verkufsgütern des täglichen Bedarfs —,75
Der Preisindex für den Wohnungsbau in Hessen im November und im Jahre 1958 —,25

Wiesbaden, 23. 1. 1959 **Hessisches Statistisches Landesamt**
Z 4 (a) Az.: 77 a 241/59
St.Anz. 6/1959 S. 129

128

Verlegung des Konsulats von Ecuador in Frankfurt/Main

Das Konsulat von Ecuador in Frankfurt/Main ist ab 19. Januar 1959

nach Farnkfurt/Main, Taunusanlage 16,

verlegt worden.

Wiesbaden, 19. 1. 1959

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/3 Az. 2 e 10/01 *St.Anz. 6/1959 S. 129*

129

Ungültigkeitserklärung von Unterbringungsscheinen

Die Unterbringungsscheine der nachstehend aufgeführten Unterbringungsteilnehmer sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:

Fritz Kunde, geb. am 22. 4. 1895, Angestellter z. Wv. Unterbringungsschein 16 — II Nr. K/1031 vom 11. 10. 1958.

Albert Scheller, geb. am 19. 8. 1893, Angestellter z. Wv. Unterbringungsschein 16 — II Sch/1033 vom 23. 5. 1955.

Peter Kadel, geb. am 25. 10. 1913, Oberwachtmeister a. D. (Berufsunteroffizier)
Unterbringungsschein 16 — IV Nr. K/0093 vom 24. 10. 1952.

Dr. Herbert Knaust, geb. am 25. 8. 1904, Dozent, Unterbringungsschein (13 [51] I K/0013) 16 — I K/1352 v. 3. 6. 1953.

Wiesbaden, 26. 1. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II/12 — LS 1741 *St.Anz. 6/1959 S. 130*

Der Hessische Minister des Innern

130

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen;

hier: DIN 1060 — Baukalk — Ausgabe Juli 1955

Bezug: Mein Erlaß vom 8. Sept. 1955 Az. Va — 64 a 28/07 — 1/55 (St.Anz. S. 978)

Die in meinem Erlaß vom 8. Sept. 1955 den Herstellern von Karbid-Kalk eingeräumte Übergangsfrist für die Einhaltung der Vorschriften für die Kornfeinheit in Abschnitt 5.2 und Tafel 3 der Neufassung von DIN 1060 wird um 3 Jahre bis zum 1. Oktober 1961 verlängert. Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 6. 1. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
Vb/1 — 64 a 28/07 — 1/59
St.Anz. 6/1959 S. 130

131

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Prüfingenieure für Baustatik

Bezug: Erlaß vom 22. 1. 1952 Az. VB/3 — 61 a 12 — Tgb.Nr. 30/52 (St.Anz. S. 82)

Die Prüfingenieure für Baustatik Prof. Dr.-Ing. Adolf Kleinlogel und Dr.-Ing. Friedrich Heister sind verstorben und aus dem Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik zu streichen.

Wiesbaden, 5. 1. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
Vb/1 — 64 a 14/03 — 1/59
St.Anz. 6/1959 S. 130

132

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Weiskirchen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Weiskirchen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf der breiten weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Gemeindewappen."

Wiesbaden, 24. 1. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b (2) — 3 k 06 — 15/59
St.Anz. 6/1959 S. 130

133

Vollzug des Lebensmittelgesetzes;

hier: Lebensmittelpolizeiliche Überwachung der Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn

Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln in den Nebenbetrieben der Deutschen Bundesbahn war bis vor kurzem mancherorts behindert durch Einwände der örtlich zuständigen Bundesbahnämter, die — von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehend — die Zuständigkeit der mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten Behörden bestritten. Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn hat sich deshalb veranlaßt gesehen, in ihrem Rundschreiben vom 12. Dezember 1958 — 9.852 Lgs 67 — an die Bundesbahndirektionen, die Rechtslage klarzustellen (Abdruck dieses Rundschreibens in der Anlage).

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und der Nebengesetze des Lebensmittelrechts gelten auch für die Deutsche Bundesbahn und ihre Nebenbetriebe (z. B. Bahnhofswirtschaften, Bahnhofhotels, Erfrischungshallen, Imbiß- u. Milchstuben, Bahnhofsverkaufsstellen sowie für die Deutsche Schlafwagengesellschaft).

Der Verkehr mit Lebensmitteln in diesen Nebenbetrieben der Deutschen Bundesbahn ist deshalb in gleicher Weise zu überwachen wie die entsprechenden Gewerbebetriebe außerhalb des Bundesbahngebietes. Ich bitte, die Behörden der Lebensmittelüberwachung in diesem Sinne anzuweisen.

Wiesbaden, 20. 1. 1959

Der Hessische Minister des Innern
VII A g — VII B — 20 a 02
St.Anz. 6/1959 S. 130

Anlage

Abschrift

Deutsche Bundesbahn
Hauptverwaltung
9.852 Lgs 67

Frankfurt/Main, den 12. Dezember 1958

An die
Bundesbahndirektionen (mit Abdruck für die Prüfungsämter)
— je besonders —

Betreff: Gewerberechtliche Beaufsichtigung der Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn;

hier: Lebensmittelpolizeiliche Überwachung

Für die Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebes und -verkehrs zu dienen bestimmt sind, gelten nach § 41 Bundesbahngesetz vom 13. 12. 1951 (BGBl. I S. 955) nicht die Gewerbeordnung — mit Ausnahme der für Lehrlinge getroffenen Bestimmungen — und das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146). Zu den Nebenbetrieben der Deutschen Bundesbahn zählen z. B. die Deutsche Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft (DSG), Bahnhofswirtschaften, Bahnhofshotels, Erfrischungshallen oder Imbiß- und Milchstuben, Bahnhofskinos, Bahnhofswechselstuben, Bahnhofsfriseurbetriebe und Bahnhofsverkaufsstellen. Die Gewerbeaufsicht über diese Betriebe übt die Deutsche Bundesbahn aus.

Für Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsverkaufsstellen und Bahnhofsfriseurbetriebe ist die Durchführung dieser Aufsicht durch die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Behandlung von Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsverkaufsstellen und Bahnhofsfriseurbetrieben" (AVV Bahnhofsverkaufsstellen) — veröffentlicht im Verkehrsblatt 1953 / Heft 24 und „Die Bundesbahn" 1954 / Heft 1 — besonders geregelt.

Eine Reihe gewerberechtlicher Bestimmungen ist in besonderen Gesetzen niedergelegt. Beispielsweise wird hingewiesen auf das

Lebensmittelgesetz vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 18),
Brotgesetz vom 10. 10. 1938 (RGBl. I S. 1394),
Milchgesetz vom 31. 7. 1930 (RGBl. S. 421),
Fleischbeschaugesetz vom 29. 10. 1940 (RGBl. I S. 1463),
Weingesetz vom 25. 7. 1930 (RGBl. I S. 356).

Diese Gesetze gelten auch für die Deutsche Bundesbahn und ihre Nebenbetriebe. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetze durch die Gewerbetreibenden wird daher auch bei Nebenbetrieben der Deutschen Bundesbahn durch die in diesen Gesetzen bestimmten Behörden überwacht.

Wir haben Veranlassung, auf diese Rechtslage noch einmal besonders hinzuweisen, und ersuchen, die bei Nebenbetrieben der Deutschen Bundesbahn gesetzlich tätig werdenden Aufsichtsbehörden — wenn notwendig — zu unterstützen. Das gilt insbesondere für die Organe der Lebensmittelpolizei, weil wir im Interesse einer einwandfreien Versorgung der Reisenden größten Wert darauf legen, daß die in Betracht kommenden Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn durch die Lebensmittelpolizei ständig überwacht werden.

Die Pächter sind ausdrücklich dahin zu unterrichten, daß die Lebensmittelpolizei berechtigt ist, in ihren Betrieben jederzeit lebensmittelpolizeiliche Prüfungen durchzuführen.

Falls Ihnen in Verfolg der Überprüfung der Nebenbetriebe durch die Lebensmittelpolizei Beanstandungen bekanntwerden, die ein Eingreifen der Deutschen Bundesbahn erfordern, ist dies umgehend zu veranlassen.

Die Herren Innenminister (Senatoren) der Länder haben Abschrift erhalten. Wir haben Sie gebeten, sicherzustellen, daß die Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn lebensmittelpolizeilich ebenso überwacht werden wie die vergleichbaren Gewerbebetriebe außerhalb des Bundesbahngebietes.

gez.: Dr. Schrag

134

Der Hessische Minister der Finanzen

Zahlung von Ortszuschlag und Kinderzuschlag an Tarifangestellte — Tarifvertrag vom 11. 9. 1958;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Bezug: Mein Erlaß vom 27. 11. 1958 — P 2101 A — 59 — I 41 / P 2031 A — 31 — I 41 (St.Anz. S. 1465)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 13. November 1958 einen Tarifvertrag über den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag an Tarifangestellte abgeschlossen. Der Tarifvertrag hat den zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 11. September 1958 vereinbarten Tarifvertrag zum Inhalt. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag vom 13. November 1958 nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 11. September 1958 sehe ich ab.

Wiesbaden, 21. 1. 1959 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2048 A — 8 — I 41
St.Anz. 6/1959 S. 131

Tarifvertrag vom 13. November 1958

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes — deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 11. September 1958 über die Gewährung von Ortszuschlag und Kinderzuschlag an Tarifangestellte geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 11. September 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. Dezember 1959, gekündigt werden.

Bonn, den 13. November 1958

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzer des Vorstandes
In Vertretung:
gez. Eberhard

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
— Hauptvorstand —
gez. M. Traeger
(1. Vorsitzender)

135

Spezifikation zahnärztlicher Honorarforderungen bei der Gewährung von Beihilfen nach der HBeihVO vom 6. 8. 1958

Nach meinem Runderlaß vom 4. 7. 1957 (St.Anz. S. 690) kann bei der Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Zahnersatz auf eine Aufgliederung der veranschlagten Kosten verzichtet werden, wenn der Behandlungsplan Art und Umfang des vorgesehenen Zahnersatzes genau erkennen läßt. Soweit von den Zahnärzten später nur diese Leistungen berechnet werden, ist auch die Aufgliederung der Rechnungsbeträge nach Einzelleistungen nicht erforderlich.

Enthält ein Rechnungsbetrag außer dem Honorar für Zahnersatzarbeiten (Anfertigung und Einsetzen) auch Forderungen für andere zahnärztliche Leistungen, für die in der HBeihVO keine Höchstsätze vorgesehen sind, kann von einer entsprechenden Aufgliederung nicht abgesehen werden.

Wiesbaden, 21. 1. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1820 A — 105 — I 44
St.Anz. 6/1959 S. 131

136

Fernsprechanschlüsse des Finanzamts Rüdesheim a. Rh.

Die bisherigen Fernsprechanschlüsse **454, 455, 456** bleiben nach dem Umzug des Finanzamts in das neue Dienstgebäude bis auf weiteres bestehen.

Die vorgesehene Umstellung auf die Nummern 2454, 2455, 2456 kann nach Mitteilung des Fernmeldeamts Wiesbaden vorläufig nicht erfolgen.

Wiesbaden, 27. 1. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 39 — I/31
St.Anz. 6/1959 S. 131

137

Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte — Tarifvertrag vom 23. Juli 1958;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD —

Bezug: Mein Erlaß vom 5. 8. 1958 — P 2104 A — 12 — I 41 (St.Anz. S. 991)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD — am 31. Dezember 1958 einen Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte abgeschlossen. Der Tarifvertrag hat den zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 23. Juli 1958 vereinbarten Tarifvertrag zum Inhalt. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag vom 31. Dezember 1958 nachstehend bekannt. Von einer nochma-

ligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 sehe ich ab.

Wiesbaden, 21. 1. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 12 — I 41
St.Anz. 6/1959 S. 131

Tarifvertrag vom 31. Dezember 1958

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD —, andererseits, wird für die Tarifangestellten

a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
c) der Mitglieder der Mitgliedsverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts betreffend Neuregelung der Überstundenvergütung vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 23. Juli 1958 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1958 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

(4) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Bonn, den 31. Dezember 1958

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
gez. Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzer des Vorstandes
gez. Eberhard

Für die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände
— Der Vorstand —
gez. Dr. Klett gez. Repenning

Für die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands
— GÖD —
gez. Beu gez. Volmer

138

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959

Nach vieljährigen Verhandlungen hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 14. Januar 1959 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) abgeschlossen. Der Tarifvertrag tritt am 1. April 1959 in Kraft und ersetzt mit diesem Zeitpunkt in Hessen den Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 23. März 1948 und in den übrigen Ländern das bisherige Tarifordnungsrecht in Gestalt der TOB, der ATO und den dazu ergangenen Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen. In Kraft bleiben für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe in Hessen der Lohntarif für die Arbeiter des Landes Hessen (HLT-L) sowie der z. Z. maßgebende Länderlohntarifvertrag Nr. 5 vom 21. April 1958 und der für das Land Hessen abgeschlossene Tarifvertrag vom 29. April 1958 (St.Anz. S. 524).

Vom gleichen Tage sind ferner abgeschlossen worden der Tarifvertrag zu § 41 MTL über Kinderzuschläge und der Tarifvertrag zu § 73 MTL über die Besitzstandswahrung, auf dessen Artikel V ich besonders hinweise.

Nachstehend gebe ich die 3 Tarifverträge bekannt. Ein ausführlicher Einführungserlaß wird zeitgerecht ergehen und ebenfalls im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Wiesbaden, 21. 1. 1959

Der Hess. Minister der Finanzen
P 2200 A — 15 — I 41
St.Anz. 6/1959 S. 132

Tarifvertrag vom 14. Januar 1959

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird in Ergänzung des § 73 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) folgendes vereinbart:

Artikel I Geltungsbereich

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die bei Verwaltungen und Betrieben der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg und Hessen in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig (Arbeiter) sind.

Artikel II Baden-Württemberg

§ 2 Erholungsurlaub (§ 48 MTL)

Die beim Inkraftretenden dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter über 18 Jahre, die nach Artikel II der Urlaubsvorschriften des Landes Baden-Württemberg für das Urlaubsjahr 1958 Erholungsurlaub für eine längere Dauer erhalten haben, als ihnen nach dem MTL zustehen würde, erhalten den längeren Urlaub, bis ihnen aufgrund ihres Lebensalters Erholungsurlaub für die gleiche oder eine längere Dauer nach § 48 Abs. 3 MTL zusteht.

Artikel III Freie Hansestadt und Stadtgemeinde Bremen

§ 3 Zeitzuschläge (§§ 27 und 28 MTL)

Für die Fälle der Leistungsverschiebung treten an die Stelle der §§ 27 und 28 MTL folgende Vorschriften:

1. Für Nachtarbeit, die weder dienstplanmäßig noch Überstundenarbeit ist, wird für die erste Nacht ein Zuschlag von 50 vom Hundert und für die folgenden Nächte ein Zuschlag von 33 1/3 vom Hundert gezahlt.
2. Für Sonntagsarbeit, die weder dienstplanmäßig noch Überstundenarbeit ist, wird ein Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert gezahlt.
3. Werden Arbeiter als Vertreter für Urlauber oder Kranke oder als Ersatz für ausscheidende Arbeitnehmer oder in Erweiterung bestehender Dienstpläne verwendet, so erhalten sie für die nach den bestehenden Dienstplänen zu verrichtende Nacht- und Sonntagsarbeit innerhalb des Arbeitssolls die in Nr. 1 und 2 aufgeführten Zuschläge für den Zeitraum von
   einer Woche bei einteiliger Schicht (Nachtwächter und dergleichen)
   zwei Wochen bei zweiteiliger Schicht und
   drei Wochen bei dreiteiliger Schicht
   vom Tage des Arbeitsantritts an gezahlt.

Artikel IV Freie und Hansestadt Hamburg

§ 4 Sterbegeld (§ 47 MTL)

Hinterbliebenen von Arbeitern, die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht ein höheres Sterbegeld als nach § 47 MTL erhalten hätten, wird das höhere Sterbegeld gewährt, sofern das Arbeitsverhältnis bis zum Tode des Arbeiters ununterbrochen fortgedauert hat.

§ 5 Wachdienst (SR 2 c MTL)

Nr. 4 Abs. 3 Buchst. a Ziff. 1 Satz 2 der SR 2 c MTL ist nicht anzuwenden.

§ 6 Fahrradentschädigung (SR 2 c MTL)

Nr. 8 Abs. 2 der SR 2 c MTL ist nicht anzuwenden.

Artikel V Hessen

§ 7 Lohnbemessung nach dem Lebensalter (§ 23 MTL)

Die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter, die Vollwaisen sind oder gesetzliche Unterhaltspflichten erfüllen, erhalten ohne Rücksicht auf das Lebensalter den Vollohn.

§ 8 Zeitzuschläge (§§ 27 und 28 MTL)

An die Stelle der §§ 27 und 28 MTL treten folgende Vorschriften:

1. Die Lohnzuschläge betragen
   a) für Mehrarbeit und Überstunden 25 v. H. des Lohnes
   b) für dienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen, die nicht zugleich andere gesetzliche Feiertage sind, 33 1/3 v. H. des Lohnes,
   mindestens 1,50 DM für den Sonntag,
   c) für nichtdienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen, die nicht zugleich andere gesetzliche Feiertage sind, 50 v. H. des Lohnes,
   mindestens 1,70 DM für den Sonntag,
   d) für Arbeit an anderen gesetzlichen Feiertagen, auch wenn sie zugleich Sonntage sind, 100 v. H. des Lohnes, mindestens 2,— DM für den Feiertag,
   e) für die Arbeit während der allgemeinen Freistellung von der Arbeit im Rahmen des § 16 Abs. 2 MTL, auch bei Schichtarbeit 100 v. H. des Lohnes.
2. Für dienstplanmäßige Nachtarbeit (§ 15 Abs. 7 Satz 5 MTL) wird ein Zuschlag von 10 v. H. des Lohnes, für nicht dienstplanmäßige Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 50 v. H. des Lohnes gezahlt.
   Nicht dienstplanmäßig ist auch eine Nachtarbeit, zu der der Arbeiter anstelle einer Tagesschicht oder nach teilweiser Ableistung der Tagesschicht bestimmt wird.
3. Liegen die Voraussetzungen für mehrere Zuschläge vor, so sind die Zuschläge nebeneinander zu zahlen.
4. Lohn im Sinne der Nr. 1 und 2 ist der tarifliche Lohn. Zeit-, Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge bleiben außer Betracht.

§ 9 Zusatzurlaub (§ 49 MTL)

Die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten ihren Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 30. April nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu sechs Werktagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 10 Ordentliche Kündigung (§§ 57 und 58 MTL)

Das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Arbeitsverhältnis eines beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiters kann bei einer Beschäftigungszeit von mehr als zehn Jahren nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Lohnabrechnungszeitraumes (§ 31 Abs. 3 MTL) und nach einer Beschäftigungszeit von mehr als fünfzehn Jahren nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden.

§ 11 Änderungskündigung (§ 60 MTL)

(1) Das Arbeitsverhältnis von Arbeitern, denen nach den bisherigen Tarifvorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden konnte, kann nicht zum Zwecke einer Änderung des Arbeitsvertrages gekündigt werden, die eine Verringerung des Tabellenlohnes bewirken würde.

(2) Lehnt ein beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehender Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis zwecks Änderung des Arbeitsvertrages gekündigt wird, die Fortsetzung seiner Tätigkeit zu den angebotenne geänderten Vertragsbedingungen ab, durch die sich sein Tabellenlohn verringert, so gilt das Arbeitsverhältnis bei einer Beschäftigungszeit des Arbeiters von weniger als zehn Jahren nach drei Monaten, bei einer Beschäftigungszeit des Arbeiters von Zehn und mehr Jahren nach sechs Monaten als vertragsmäßig gelöst.

(3) Setzt ein beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehender Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis zwecks Änderung des Arbeitsvertrages gekündigt wird, seine Tätigkeit zu den angebotenen geänderten Vertragsbedingungen fort und verringert sich nach diesen sein Tabellenlohn, so behält er bei einer Beschäftigungszeit von weniger als zehn Jahren für eine Übergangszeit von drei Monaten, bei einer Beschäftigungszeit von zehn und mehr Jahren für eine Übergangszeit von sechs Monaten seinen bisherigen Lohn.

§ 12 Wegegeld und Zehrgeld (SR 2 a MTL)

Nr. 11 Abs. 4 der SR 2 a MTL ist nicht anzuwenden.

§ 13 Dienstzeitzulagen (§ 24 MTL)

(1) § 5 des Lohntarifs zum Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen — HLT — vom 20. Mai 1949 in der Fassung des Tarifvertrages vom 29. April 1958 erhält folgende Fassung:

„§ 5. Die Dienstzeitzulage beträgt in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen nach einer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeit (§ 7 MTL)

von drei Jahren	4 Pfennig,
von fünf Jahren	7 Pfennig,
von sieben Jahren	9 Pfennig

je Lohnstunde."

(2) Für die Bemessung der Dienstzeitzulagen der beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter gelten als Dienstzeit auch die nach § 5 Abs. 3 HLT und nach Nr. 3 Abs. 4 Anlage C des SB-Straßenbau in der bisherigen Fassung angerechneten Beschäftigungszeiten.

Artikel VI Inkraftreten und Vertragsdauer

§ 14

(1) dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1959 in Kraft.
(2) Eine Kündigung des MTL gilt zugleich als Kündigung der §§ 1 bis 12. Eine gesonderte Kündigung ist nicht zulässig.
(3) § 13 gilt bis zum Außerkrafttreten des Länderlohntarifvertrages Nr. 5 vom 21. April 1958.

München, den 14. Januar 1959

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
In Vertretung:
gez. Eberhard

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
gez. Oesterle gez. Langhans

Tarifvertrag vom 14. Januar 1959

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) geregelt sind, gemäß § 41 MTL folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden neben dem Lohn und dem Urlaubslohn Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften gewährt.
(2) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von durchschnittlich 33 Stunden oder mehr werden die vollen Sätze des Kinderzuschlages gezahlt. Sind die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen, so beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatssatz von 30 DM	wöchentlich 6,90 DM,
bei einem Monatssatz von 35 DM	wöchentlich 8,05 DM,
bei einem Monatssatz von 40 DM	wöchentlich 9,20 DM.

(3) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 33 Stunden vermindert sich der Kinderzuschlag

auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 22 und 33 Stunden liegt, ohne 33 Stunden zu erreichen,
auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 16 und 22 Stunden liegt, ohne 22 Stunden zu erreichen.

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 16 Stunden beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatssatz von 30 DM je Stunde 0,15 DM,
bei einem Monatssatz von 35 DM je Stunde 0,18 DM,
bei einem Monatssatz von 40 DM je Stunde 0,21 DM.

Die Stundensätze gelten auch für den Arbeiter, der nur gelegentlich an einzelnen Tagen beschäftigt wird, wenn er in einer Lohnwoche mehr als elf Arbeitsstunden leistet. Die in Abs. 2 Satz 2 für die Lohnwoche festgesetzten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(4) Besteht ein Lohnanspruch nicht für einen ganzen Lohnzeitraum (§ 31 Abs. 1 MTL) — z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden oder bei Wiederaufnahme der Arbeit während des Lohnmonats oder der Lohnwoche —, so beträgt der Kinderzuschlag für jeden Kalendertag, von dem an ein Lohnanspruch in diesem Teillohnzeitraum besteht,

bei einem Monatssatz von 30 DM 1,— DM,
bei einem Monatssatz von 35 DM 1,15 DM,
bei einem Monatssatz von 40 DM 130 DM.

Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Weicht die tatsächliche Wochenarbeitsleistung von der regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung ab, so ändert sich der Kinderzuschlag nicht. Im Falle des unzulässigen Fernbleibens von der Arbeit ist jedoch mit dem Lohn auch der Kinderzuschlag zu kürzen.

(6) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung von Lohnzuschlägen und Lohnzulagen sowie bei der Berechnung des Akkordlohnes außer Betracht.

(7) Wäre nach den gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, so gilt für den Fall, daß einer der Anspruchsberechtigten oder beide Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt sind, folgendes:

a) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.

b) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte vollbeschäftigt ist.

c) Ist der Arbeiter vollbeschäftigt, so erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist. Steht dem anderen Anspruchsberechtigten ein Teil des Kinderzuschlags zu, so vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um diesen Teil.

(8) Für einen Zeitraum, für den nach den Kindergeldgesetzen Kindergeld zusteht, wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes kein Kinderzuschlag gewährt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1959 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1959, gekündigt werden.

Protokollnotiz

Wird durch Gesetz die Höhe des Kinderzuschlags für Beamte geändert, so werden die Parteien unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist über die Anpassung der Sätze des § 1 verhandeln.

München, den 14. Januar 1959

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
In Vertretung:
gez. Eberhard

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Oesterle gez. Langhans

MANTEL-TARIFVERTRAG für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959

Abschnitt I Geltungsbereich
Allgemeiner Geltungsbereich ... § 1
Sonderregelungen ... § 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich ... § 3

Abschnitt II Arbeitsvertrag
Schriftform, Nebenabreden ... § 4
Probezeit ... § 5

Abschnitt III Beschäftigungszeit, Dienstzeit
Beschäftigungszeit ... § 6
Dienstzeit ... § 7
Ausschlußfrist ... § 8

Abschnitt IV Allgemeine Arbeitsbedingungen
Allgemeine Pflichten ... § 9
Ärztliche Untersuchung ... § 10
Schweigepflicht ... § 11
Annahme von Belohnungen und Geschenken ... § 12
Nebentätigkeiten ... § 13
Dienstvereinbarung ... § 14

Abschnitt V Arbeitszeit
Regelmäßige Arbeitszeit ... § 15
Arbeitszeit an Sonnabenden und Vorfesttagen ... § 16
Nichtdienstplanmäßige Nacht- oder Sonn- und Feiertagsarbeit ... § 17
Arbeitsbereitschaft ... § 18
Mehrarbeitsstunden und Überstunden ... § 19
Arbeitsversäumnis ... § 20

Abschnitt VI Lohn
Lohngrundlagen ... § 21
Lohnabkommen ... § 22
Lohnbemessung nach dem Lebensalter ... § 23
Dienstzeitzulagen ... § 24
Nicht vollleistungsfähige Arbeiter ... § 25
Örtliche Lohnhöhe ... § 26
Zeitzuschläge ... § 27
Nachtdienstentschädigung ... § 28
Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge ... § 29
Lohnformen ... § 30
Lohnberechnung und Lohnzahlung ... § 31
Lonanspruch ... § 32
Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung ... § 33
Lohnfortzahlung an Wochenfeiertagen ... § 34
Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall infolge von Betriebsstörungen oder behördlichen Maßnahmen ... § 35
Sicherung des Lohnstandes bei Abordnung und Versetzung ... § 36
Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung ... § 37
Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen ... § 38
Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen ... § 39
Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe ... § 40

Abschnitt VII Sozialbezüge
Kinderzuschläge ... § 41
Krankenbezüge ... § 42
Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte ... § 43
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung ... § 44
Jubiläumsgaben ... § 45
Beihilfen und Unterstützungen ... § 46
Sterbegeld ... § 47

Abschnitt VIII Urlaub
Erholungsurlaub ... § 48
Zusatzurlaub ... § 49
Verbot einer Erwerbstätigkeit während des Urlaubs ... § 50
Wartezeit ... § 51
Anrechnungsvorschriften ... § 52
Erfüllung des Urlaubsanspruchs ... § 53
Urlaubsabgeltung ... § 54

Abschnitt IX Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Beendigung während der Probezeit ... § 55
Beendigung durch Auflösungsvertrag und Fristablauf ... § 56
Ordentliche Kündigung ... § 57
Ausschluß der ordentlichen Kündigung ... § 58
Außerordentliche Kündigung ... § 59
Änderungskündigung ... § 60
Schriftform der Kündigung ... § 61
Beendigung infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit ... § 62
Beendigung infolge Erreichung der Altersgrenze ... § 63
Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen ... § 64

Abschnitt X Übergangsgeld
Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld ... § 65
Bemessung des Übergangsgeldes ... § 66
Auszahlung des Übergangsgeldes ... § 67

Abschnitt XI Sonstige Vorschriften
Beteiligung der Personalvertretung ... § 68
Werkdienstwohnungen ... § 69
Schutzkleidung ... § 70
Dienstkleidung ... § 71
Ausschlußfrist ... § 72

Abschnitt XII Übergangs- und Schlußbestimmungen
Besitzstandswahrung ... § 73
Übergangsbestimmungen ... § 74
Bekanntmachung des Tarifvertrages ... § 75
Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages ... § 76

Anlage 1
Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe

Anlage 2 a
Sonderregelungen für Straßenbauarbeiter sowie für Wasserbauarbeiter in Baden-Württemberg und Bayern

Anlage 2 b
Sonderregelungen für Wasserbauarbeiter

Anlage 2 c
Sonderregelungen für Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten

Anlage 2 d
Sonderregelungen für Hafenarbeiter

Anlage 2 e
Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in Kranken- und Fürsorgeanstalten

Anlage 2 f
Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in den nicht der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen

Anlage 2 g
Sonderregelungen für Arbeiter an Theatern und Bühnen

Anlage 2 h
Sonderregelungen für landwirtschaftliche Arbeiter

Anlage 2 i
Sonderregelungen für Moorarbeiter in Niedersachsen

Anlage 2 k
Sonderregelungen für vorübergehend beschäftigte und für nichtvollbeschäftigte Arbeiter

Anlage 3
Verzeichnis der Verwaltungen und Betriebe zur Anlage 2 h

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen, der gemäß §§ 3 und 4 des Tarifvertragsgesetzes nur die Mitglieder der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr erfaßt:

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bei Verwaltungen und Betrieben der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Landes Berlin und des Saarlandes — in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig (Arbeiter) sind.

§ 2 Sonderregelungen

Für

a) Arbeiter bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe,

bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Baden-Württemberg,

bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und Wirtschaftswegen und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Bayern,

b) Wasserbauarbeiter, die nicht unter Buchstabe a fallen,

c) Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten,

d) Arbeiter in Hafenbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe,

e) Arbeiter in Anstalten und anderen Einrichtungen, die der Förderung der Gesundheit, der Krankenpflege oder der Fürsorge für jugendliche, obdachlose, alte gebrechliche oder erwerbsbeschränkte Personen dienen,

f) Köche, Küchenhilfskräfte und Hausgehilfen, die nicht unter Buchst. c, e oder i fallen,

g) Arbeiter an Theatern und Bühnen,

h) Arbeiter bei den in der Anlage 3 aufgeführten landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben,

i) Arbeiter in den staatlichen Betrieben für die Erschließung der Moore in Niedersachsen,

k) vorübergehend beschäftigte und nicht vollbeschäftigte Arbeiter

gilt der Tarifvertrag, soweit für sie nicht wegen der Eigenart der Arbeits- oder der Betriebsverhältnisse in den Anlagen 2a bis 2k Sonderregelungen vereinbart sind. Die Sonderregelungen sind Bestandteile des Tarifvertrages.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

a) Arbeiter in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Betrieben und Nebenbetrieben, die unter die Tarifverträge für die Forstarbeiter der Länder fallen,

b) landwirtschaftliche Arbeiter in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben, die nicht unter § 2 Buchst. h fallen,

c) Arbeiter in Bergbaubetrieben, Salinen, Steinbrüchen, Ziegeleien, Porzellanmanufakturen, Brauereien, Molkereien, Hotels und Gaststätten,

d) Arbeiter, die mit der Wartung von Wohn-, Geschäfts- und Industriehäusern beschäftigt sind, wie Hauswarte, Fahrstuhlführer und Heizer,

e) Arbeiter bei der staatlichen Schiffahrt auf dem Starnberger See und Ammersee,

f) Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 140, 142 und 153 AVAVG sowie nach § 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) verrichten,

g) erwerbsbeschränkte Personen oder Personen in einer Beschäftigung, die nicht der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegt, sofern sie in besonders für sie eingerichteten Arbeitsstätten oder als Wärter auf Parkplätzen, Kinderspielplätzen und dergleichen verwendet werden,

h) Arbeiter in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung, für die eine tarifliche oder arbeitsvertragliche Regelung für Angestellte gilt,

i) Hausschwangere und Ammen,

k) Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre und Praktikanten.

(2) Gärten, Grünanlagen und Parks einschließlich der dazu gehörenden Gärtnereien gelten nicht als forst- und landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Abs. 1 Buchst. a und b. Zu den Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Abs. 1 Buchst. b gehören auch die einer Verwaltung oder einem Betrieb nichtlandwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe, z. B. Lehr- und Versuchsgüter, landwirtschaftliche Betriebe der Heil- und Pflegeanstalten und der Strafanstalten, soweit nicht für die dort beschäftigten Arbeiter bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages die Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO. B) oder der Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger im öffentlichen Dienst im Lande Hessen (HLMT) angewendet worden ist.

Protokollnotiz zu Abs. 1 Buchst. b

Die Arbeiter

a) des hessischen Landgestüts Dillenburg,

b) der niedersächsischen Landgestüte Celle, Osnabrück und Harzburg,

c) des nordrhein-westfälischen Landgestüts Warendorf und der Versuchswirtschaft Marhof der Universität Bonn

sind nicht vom Geltungsbereich des MTL ausgenommen. Sie fallen auch nicht unter die Sonderregelungen nach § 2 Buchst. h.

Protokollnotiz zu Abs. 1 Buchst. k

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder erklärt sich bereit, soweit sie sich dazu eignen, die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge durch einen Tarifvertrag zu regeln.

Abschnitt II Arbeitsvertrag

§ 4 Schriftform, Nebenabreden

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 5 Probezeit

Die ersten vier Wochen nach der Einstellung sind Probezeit. Im Arbeitsvertrag kann eine Probezeit bis zu sechs Wochen vereinbart werden.

Abschnitt III Beschäftigungszeit, Dienstzeit

§ 6 Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Die im Verhältnis eines nichtvollbeschäftigten Arbeiters zurückgelegte Zeit wird im Verhältnis der vereinbarten Wochenarbeitszeit zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters als Beschäftigungszeit gerechnet. Ist der Arbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues, wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

Als Beschäftigungszeiten bei demselben Arbeitgeber gelten Beschäftigungszeiten bei Dienststellen des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im Gebiet des betreffenden Landes lagen und deren Aufgaben das Land nach dem 8. Mai 1945 ganz oder überwiegend übernommen hat.

Übernimmt ein Land eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, so behalten die bei der Dienststelle beschäftigten Arbeiter ihre erworbenen Beschäftigungszeiten. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber bereits vor dem Abschluß des Tarifvertrages gewechselt hat.

(2) Dienstpflichtzeiten (aktive Dienstpflicht und Übungen) in der Bundeswehr, in der früheren deutschen Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst, Zeiten einer Kriegsgefangenschaft sowie Zeiten einer sonstigen Dienstverpflichtung gelten

als Beschäftigungszeiten, wenn ein Arbeitsverhältnis des Arbeiters bei demselben Arbeitgeber vor der Einberufung bestanden und wenn sich der Arbeiter nach Fortfall des Hinderungsgrundes unverzüglich wieder zur Aufnahme der Arbeit bei seinem Arbeitgeber gemeldet hat. Das gleiche gilt für Arbeiter, die als politisch, rassisch und religiös Verfolgte im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vor dem 8. Mai 1945 entlassen oder inhaftiert worden sind.

§ 7 Dienstzeit

(1) Die Dienstzeit umfaßt die Beschäftigungszeit (§ 6) und die nach Abs. 2 bis 4 angerechneten Zeiten, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind.

(2) Die Zeit einer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beruflich im Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis zur Bundesrepublik, ihren Ländern und anderen Gebietskörperschaften, zum Reich, seinen Ländern und Gebietskörperschaften, zu denen Zonen- und Mehrzonenbehörden zugebrachten Tätigkeit wird auf die Dienstzeit angerechnet. Jedoch besteht auf die Berücksichtigung von Zeiten vor einem freiwilligen Ausscheiden oder vor einer früheren Entlassung aus einem Grunde, den der Arbeiter zu vertreten hatte, kein Anspruch. Als Notstands-, Pflicht, oder Fürsorgearbeiter (§ 3 Abs. 1 Buchst. f) verbrachte Zeiten werden nicht angerechnet.

(3) Einem Facharbeiter kann auch die Zeit einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei anderen als den in Abs. 2 genannten Arbeitgebern ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn diese Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(4) Auf die Dienstzeit werden ferner Dienstpflichtzeiten (aktive Dienstpflicht und Übungen) in der Bundeswehr, in der früheren deutschen Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst, Kriegsdienstzeiten, Zeiten einer Kriegsgefangenschaft sowie Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres angerechnet.

§ 8 Ausschlußfrist

Der Arbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Arbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlußfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

Abschnitt IV Allgemeine Arbeitsbedingungen

§ 9 Allgemeine Pflichten

(1) Der Arbeiter hat die ihm übertragenen Arbeiten, die sich ihrer Art nach grundsätzlich in dem bei Abschluß des Arbeitsvertrages ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Rahmen zu halten haben, gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.

(2) Er hat jede ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende andere Arbeit anzunehmen, sofern sie ihm billigerweise zugemutet werden kann und sein allgemeiner Lohnstand nicht verschlechtert wird.

(3) In Notfällen sowie aus dringenden Gründen des Gemeinwohls hat der Arbeiter vorübergehend jede ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten, auch wenn sie nicht in sein Arbeitsgebiet fällt.

(4) Der Arbeiter hat bis zu 30 Arbeitstagen im Urlaubsjahr in angemessenen Grenzen Arbeiten von beurlaubten oder erkrankten Arbeitern, Angestellten und Beamten mit gleichzubewertender Tätigkeit ohne Änderung seines allgemeinen Lohnstandes mitzuübernehmen. Wird einem Arbeiter vertretungsweise eine höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als drei aufeinanderfolgende Arbeitstage übertragen, so erhält er vom ersten Tage an bei Vertretung eines Arbeiters den Lohn der seiner Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe, bei Vertretung eines Angestellten oder Beamten zu seinem Lohn eine Vertretungszulage von zehn vom Hundert seines Tabellenlohnes.

(5) Bei Kurzarbeit bleibt der Arbeiter zu Ableistung der regelmäßigen Arbeitszeit verpflichtet.

(6) Im Bedarfsfall ist der Arbeiter zur Leistung von Überstunden in den gesetzlich zugelassenen Grenzen verpflichtet.

(7) Wenn dienstliche oder betriebliche Gründe es erfordern, kann der Arbeiter abgeordnet oder versetzt werden.

(8) Der Arbeiter ist verpflichtet, einen beobachteten Sachverhalt, der zu einer Schädigung der Verwaltung oder des Betriebes führen kann, dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(9) Der Arbeiter hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.

§ 10 Ärztliche Untersuchung

(1) Der Arbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber kann den Arbeiter jederzeit ärztlich untersuchen lassen.

(3) Der Arbeitgeber hat den Arbeiter, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einem gesundheitsgefährdenden Betrieb beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

§ 11 Schweigepflicht

(1) Der Arbeiter hat über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebes, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Arbeitgebers darf der Arbeiter von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen, von Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Arbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

§ 12 Annahme von Belohnungen und Geschenken

(1) Der Arbeiter darf ohne Genehmigung des Arbeitgebers weder Belohnungen noch Geschenke für Verrichtungen annehmen, die mit seinem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen.

(2) Bestechungsversuche sind dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten gegen Entgelt darf der Arbeiter nur ausüben, wenn der Arbeitgeber seine Zustimmung erteilt hat.

§ 14 Dienstvereinbarung

(1) In den Verwaltungsdienststellen und Betrieben ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften eine Dienstvereinbarung abzuschließen, soweit es tarifvertraglich vorgesehen ist.

(2) Die Dienstvereinbarung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Änderungen der Dienstvereinbarung sind rechtzeitig bekanntzugeben.

Abschnitt V Arbeitszeit

§ 15 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit (ausschließlich der Pausen) beträgt durchschnittlich 45 Stunden in der Woche.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden

bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,

bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,

bis zu zwölf Stunden täglich (höchstens 132 Stunden in zwei Wochen), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfalle vorkommende Arbeiten zu verrichten.

(3) In Verwaltungen und Betrieben, die in bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig zu saisonbedingter erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, kann für diese Zeiten die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über zehn Stunden täglich, verlängert werden, sofern die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verkürzt wird (Jahreszeitenausgleich).

(4) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 57 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.

(5) Notwendig werdende Kurzarbeit unter entsprechender Lohnkürzung kann nach einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen eingeführt werden.

(6) Bei Arbeitsstellen mit Aufgaben, die Sonn- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und Wochenfeiertagen im Rahmen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit dienstplanmäßig gearbeitet werden. Im Monat sind mindestens zwei freie Sonntage zu gewähren, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Sonntag oder an einem Wochenfeiertag ist durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktage der laufenden oder der folgenden Kalenderwoche auszugleichen.

(7) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Beginn und Ende der dazwischen liegenden Pausen bestimmt eine Dienstvereinbarung (Dienstplan). Woche im Sinne des Dienstplanes ist der Zeitraum von Sonntag sechs Uhr bis zum nächsten Sonntag sechs Uhr.
Sonntagsarbeit ist die Arbeit zwischen Sonntag sechs Uhr und Montag sechs Uhr; entsprechendes gilt für Feiertagsarbeit. Bei den in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitern beginnt die Sonntags- und die Feiertagsarbeit mit dem Beginn der Frühschicht und endet mit dem Beginn der Frühschicht des darauf folgenden Tages.
Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen einundzwanzig Uhr und sechs Uhr. Bei Wechselschichten ist Nachtarbeit die dienstplanmäßige Nachtschicht.

(8) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle oder am Sammelplatz.

(9) Ruhepausen (ausgenommen in Wechselschichten) sowie Hin- und Rückweg zu und von der Arbeitsstelle oder zum und vom Sammelplatz werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Werden im unmittelbaren Anschluß an die im Dienstplan bestimmte tägliche Arbeitszeit mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist; bei mehr als drei Arbeitsstunden beträgt die Pause eine halbe Stunde.

Protokollnotiz zu Abs. 3

Die Länder werden einen Jahreszeitenausgleich nur bei Verwaltungen und Betrieben solcher Art vornehmen, bei denen dies bisher üblich war.

Protokollnotiz zu Abs. 8

Der Begriff der „Arbeitstelle" ist weiter als der Begriff des „Arbeitsplatzes". Er umfaßt z. B. die Dienststelle oder den Betrieb, während unter dem „Arbeitsplatz" der Platz zu verstehen ist, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet.

§ 16 Arbeitszeit an Sonnabenden und Vorfesttagen

(1) An Sonnabenden, an denen dienstplanmäßig gearbeitet wird, ist nach Möglichkeit die Arbeitszeit unter Verteilung der ausfallenden Arbeitsstunden auf die übrigen Werktage derselben Kalenderwoche so zu verkürzen, daß die Arbeitszeit spätestens um dreizehn Uhr endet (Wochenendfrühschluß). Ist ein Wochenendfrühschluß aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht allgemein möglich, so ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter abwechselnd an dem Wochenendfrühschluß teilnehmen.

(2) An den Tagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird — soweit die Verhältnisse der Verwaltung oder des Betriebes es zulassen — ab zwölf Uhr Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. Dem Arbeiter, dem aus dienstlichen Gründen an diesen Vorfesttagen der Frühschluß nicht gewährt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit gewährt. Kann auch diese Freizeit nicht gewährt werden, so wird für die innerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit liegende, über zwölf Uhr hinausgehende Arbeitszeit der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. d gezahlt.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für die in Schichtarbeit beschäftigten Arbeiter.

§ 17 Nichtdienstplanmäßige Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Wird Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit geleistet, die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige Arbeitszeit anschließt, so werden bei der Lohnberechnung mindestens zwei Arbeitsstunden angesetzt. Voraussetzung ist, daß der Arbeiter entweder außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes wohnt oder die Arbeit außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes leistet.

§ 18 Arbeitsbereitschaft

(1) Arbeitsbereitschaft ist die Zeit, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als solche zu betrachten ist. Arbeitsbereitschaft ist auch die Zeit, während der sich der Arbeiter, ohne Arbeit zu leisten, an der Arbeitsstelle oder an einem anderen von dem Arbeitgeber bestimmten Ort zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat.

(2) Arbeitsbereitschaft wird bei der Lohnberechnung mit 50 vom Hundert als Arbeitszeit bewertet, jedoch ist mindestens der Lohn für 45 Stunden wöchentlich oder für die im Arbeitsvertrag vereinbarte geringere Wochenarbeitszeit zu zahlen.

§ 19 Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Mehrarbeitsstunden sind die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 45 Stunden in der Woche hinausgehen. Überschreitungen der 45 Stunden in der Woche, die infolge eines Jahreszeitenausgleichs oder dadurch eintreten, daß an einzelnen Arbeitstagen dienstplanmäßig nicht gearbeitet wird, gelten nicht als Mehrarbeitsstunden.

(2) Überstunden sind die auf Anfordern geleisteten Arbeitsstunden, die über 45 Stunden in der Woche oder über die längere oder über die nach § 15 Abs. 3 gekürzte regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen. Arbeitszeitüberschreitungen unter 15 Minuten werden nicht vergütet. Bei angeordneter längerer Überschreitung der Arbeitszeit wird jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.
Überschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit, die dadurch eintreten, daß an einzelnen Arbeitstagen dienstplanmäßig nicht gearbeitet wird, gelten nicht als Überstunden.

(3) Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und — soweit tunlich — gleichmäßig zu verteilen. Überstunden, deren Notwendigkeit voraussehbar ist, sind am Vortage anzusagen.

(4) Überstunden sind grundsätzlich abzufeiern, und zwar bis zum Ablauf der darauf folgenden dritten Kalenderwoche. Für Überstunden, die abgefeiert werden, wird für den Lohnzeitraum, in dem die Überstunden geleistet worden sind, lediglich der Überstundenzuschlag gezahlt. Der für abgefeierte Überstunden zu gewährende Lohn wird für den Lohnzeitraum gezahlt, in dem sonst durch das Abfeiern ein Lohnausfall entstehen würde. Nicht abgefeierte Überstunden werden spätestens nach Ablauf der Zeit, in der das Abfeiern zulässig ist, bezahlt.

(5) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden zurückliegenden Urlaubstag, Krankheitstag sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, die Stunden mitzuzählen, die der Arbeiter ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet hätte.
Für jeden zurückliegenden Wochenfeiertag sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, sind die Stunden mitzuzählen, für die nach §§ 33, 34 und 35 der Lohn fortzuzahlen ist.

Werden nicht geleistete Arbeitsstunden nachgeleistet, so werden sie nicht zum zweiten Male gezählt.

§ 20 Arbeitsversäumnis

(1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Arbeiter unbeschadet der Vorschriften des § 33 außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.

(2) Der Arbeiter darf nur mit Genehmigung des Arbeitgebers von der Arbeit fernbleiben. Kann die Genehmigung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist sie unverzüglich zu beantragen.

(3) Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalles hat der Arbeiter spätestens am dritten Tage eine Bescheinigung der Krankenkasse oder eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

Abschnitt VI Lohn

§ 21 Lohngrundlagen

(1) Der Lohn wird nach
a) der Tätigkeit (Lohngruppen),
b) den örtlichen Verhältnissen (Ortslohnklassen),
c) dem Lebensalter,
d) der Dienstzeit
bemessen.

(2) Der nach Lohngruppen, Ortslohnklassen und Dienstzeit gestaffelte Lohn ist der Tabellenlohn.

§ 22 Lohnabkommen

Die Lohngruppen und Tabellenlöhne, die Lohnzulagen und Lohnzuschläge, sowie die Schicht- und Akkordlöhne werden nach Maßgabe der §§ 21, 24 Abs. 1, 26 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 3 sowie des § 30 Abs. 1 besonders vereinbart.

§ 23 Lohnbemessung nach dem Lebensalter

(1) Der Vollohn wird nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres gezahlt. Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 60 v. H.
nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 80 v. H.
nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 90 v. H.

des Vollohns.

(2) Verheiratete Arbeiter unter 20 Jahren, die auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, sowie Vollwaisen über 18 Jahre erhalten den Vollohn.

(3) Nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr kann der Lohn bis zur Höhe des Vollohns gezahlt werden, wenn und soweit die Arbeitsleistung des Arbeiters der eines Arbeiters nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres gleichkommt.

(4) Das Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Lohnzeitraumes, in den der Geburtstag fällt.

§ 24 Dienstzeitzulagen

(1) Dienstzeitzulagen werden in festen Beträgen, gestaffelt nach der Dauer der nach dem achtzehnten Lebensjahr vollendeten Dienstzeit, gewährt.

(2) Die Dienstzeitzulage wird gewährt oder erhöht sich mit Beginn des Lohnzeitraumes, in dem die entsprechende Dienstzeit vollendet wird.

§ 25 Nichtvolleistungsfähige Arbeiter

(1) Mit dem Arbeiter, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 vom Hundert erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann entsprechend dem Grad seiner Leistungsfähigkeit ein geminderter Lohn vereinbart werden. Der Arbeiter soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines volleistungsfähigen Arbeiters erbringen kann.

(2) Ist nach Abs. 1 Satz 1 ein geminderter Lohn vereinbart worden, so besteht bei Änderung der Leistungsfähigkeit für den Arbeitgeber und den Arbeiter ein Anspruch auf Neufestsetzung des Lohnes.

(3) Abs. 1 gilt nicht für den Arbeiter, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.

§ 26 Örtliche Lohnhöhe

(1) Die örtlichen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse werden durch Einweisung der Beschäftigungsorte in Ortslohnklassen erfaßt. Für die Einweisung in die einzelnen Ortslohnklassen gilt das für die Beamten jeweils gültige Ortsklassenverzeichnis.

(2) Beschäftigungsort ist die Gemeinde, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

§ 27 Zeitzuschläge

(1) Die Lohnzuschläge betragen

a) für Mhrarbeit und Überstunden	25 v. H.
b) für Arbeit an Sonntagen, die nicht zugleich gesetzliche Feiertage sind,	25 v. H.
c) für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	100 v. H.
d) für die Arbeit während der allgemeinen Freistellung von der Arbeit im Rahmen des § 16 Abs. 2 an den Werktagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten	25 v. H.
vor Weihnachten	100 v. H.

des tariflichen Lohnes. Dabei bleiben Zeitzuschläge, Nachtdienstentschädigungen, Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge außer Betracht.

(2) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Zuschläge vor, so sind die Zuschläge nebeneinander zu zahlen.

§ 28 Nachtdienstentschädigung

(1) Für die bei Nachtarbeit üblicherweise entstehenden Mehraufwendungen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Pf. je Stunde gewährt.

(2) Die Nachtdienstentschädigung wird für jede Nacht berechnet. Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Unterbrochene Zeiten werden vor Anwendung des Satzes 2 zusammengerechnet.

(3) Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gewährt für Nächte, für die Übernachtungsgeld zusteht, ohne daß eine Unterkunft in Anspruch genommen worden ist.

§ 29 Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

(1) Für außergewöhnliche Arbeiten wird je nach dem Grad der Erschwernis ein Lohnzuschlag in festen Beträgen für die Arbeitsstunde gezahlt, wenn die Arbeit

a) den Arbeiter einer außergewöhnlichen Beschmutzung des Körpers oder der eigenen Arbeitskleidung aussetzt oder
b) außergewöhnlich gefährlich, gesundheitsschädigend oder ekelerregend ist oder
c) unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muß.

(2) Ob eine Arbeit als zuschlagsberechtigt anzusehen ist, soll vor ihrer Inangriffnahme festgestellt werden.

(3) Lohnzuschläge nach Abs. 1 werden nicht gewährt, soweit das Verrichten außergewöhnlicher Arbeiten ausdrücklich durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe oder durch Gewährung von Schutzkleidung ausreichend abgegolten ist.

§ 30 Lohnformen

(1) Es werden grundsätzlich Stundenlöhne gezahlt. In besonderen Fällen können Wochen- oder Monatslöhne sowie Schicht- oder Akkordlöhne tarifvertraglich vereinbart werden. Bei Akkordlohn soll gegenüber dem Zeitlohn bei normaler Leistung ein Mehrverdienst von mindestens 15 vom Hundert erreicht werden.

Auf der Grundlage der Stundenlöhne können Wochen- oder Monatslöhne auch durch Dienstvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag festgesetzt werden.

(2) Durch Tarifvertrag, dessen Geltungsbereich auch örtlich begrenzt werden kann, oder im Einzelfall durch Einzelarbeitsvertrag kann zur Abgeltung von Überstunden- und anderen Lohnzuschlägen, Nachtdienstentschädigung und etwaiger Arbeitsbereitschaft ein Pauschalzuschlag oder ein Gesamtpauschallohn festgesetzt werden.

§ 31 Lohnberechnung und Lohnzahlung

(1) Der Lohn wird je nach Vereinbarung für die Woche oder den Monat berechnet (Lohnzeitraum), soweit nicht nach § 30 Wochen- oder Monatslöhne vereinbart sind. Die Lohnwoche beginnt am Sonntag sechs Uhr und endet am nächsten Sonntag sechs Uhr. Der Lohnmonat beginnt am Ersten des Monats null Uhr und endet am Letzten des Monats vierundzwanzig Uhr.

(2) Die Zahlung des Lohnes geschieht in der Regel durch Abschlagszahlung und Endzahlung während der Arbeitszeit. Die nähere Regelung bleibt örtlichen Dienstvereinbarungen unter Zustimmung der obersten Dienstbehörden oder der von ihnen beauftragten Behörden vorbehalten. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag oder auf den Vortag eines Feiertages, so wird der Lohn am zweiten Werktag vor dem Feiertag gezahlt.

(3) Der Lohn wird in der Regel dreimal im Kalendervierteljahr für Zeiträume von vier oder fünf Wochen oder für Kalendermonate abgerechnet.

(4) Dem Arbeiter ist eine Lohnabrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.

(5) Bei der Lohnzahlung hat sich der Arbeiter von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine

etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung sofort zu beanstanden. Wegen anderer Beanstandungen des ausgezahlten Lohnbetrages gilt § 72.
(6) Vorschüsse können nach den beim Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen gewährt werden.

§ 32 Lohnanspruch

(1) Der Lohn wird, sofern tarifvertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist, nur für angeordnete und geleistete Arbeit gezahlt.

(2) Bei Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung nach den §§ 33 und 35 wird dem Arbeiter der Lohn gezahlt, den er ohne die Freistellung von der Arbeit oder ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

§ 33 Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung

(1) In den nachstehenden Fällen wird Freistellung von der Arbeit unter Lohnfortzahlung gewährt, soweit nicht die Erledigung außerhalb der Arbeitszeit erfolgen kann:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit
   a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
   b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
   c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,
   d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Arbeiters veranlaßt sind,
   e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Freistellung zu Übungen kann nur insoweit verlangt werden, als die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

   Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nur insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Gebühren oder Ersatz des Lohnausfalls geltend machen kann.
2. aus folgenden besonderen Anlässen für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit
   a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Arbeiters, sofern der Arzt das Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
   b) bei amts-, kassen- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Arbeiters, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung künstlicher Glieder sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt,
   c) zur Ablegung von beruflichen oder der Fortbildung dienenden Prüfungen (z. B. Gesellenprüfung, Meisterprüfung), die im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen,
   d) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Arbeitsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
   e) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Arbeiters bedroht.

(2) Der Arbeiter wird unter Fortzahlung des Lohnes aus folgenden besonderen Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, in nachstehend geregeltem Ausmaß von der Arbeit freigestellt:

a) bei Wohnungswechsel des Arbeiters
   mit eigenem Haushalt 1 Tag
   in Ausnahmefällen 2 Tage
b) bei Umzug anläßlich der Versetzung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zu 4 Tagen
c) bei Eheschließung des Arbeiters . 2 Tage
d) bei Einsegnung, Erstkommunion und entsprechenden religiösen und weltanschaulichen Feiern sowie bei Eheschließung des Kindes für diesen Tag
e) bei der silbernen oder goldenen Hochzeit des Arbeiters 1 Tag
f) bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes sowie der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern, wenn der Arbeiter die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann, bis zu 4 Tagen
   jedoch nicht mehr als zweimal im Kalenderjahr
g) bei der Niederkunft der Ehefrau 2 Tage
h) beim Tode des Ehegatten bis zu 4 Tagen
i) beim Tode der Eltern oder Stiefeltern, Kinder oder Geschwister
   im gleichen Haushalt bis zu 2 Tagen
   außerhalb des gleichen Haushalts sowie beim Tode der Schwiegereltern 1 Tag
k) beim 25-, 40- oder 50jährigen Arbeitsjubiläum 1 Tag.

(3) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Hauptfachabteilungsvorstände sowie des Hauptvorstandes auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Dienstbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr unter Lohnfortzahlung erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder kann auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Dienstbefreiung unter Lohnfortzahlung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(4) Bei Verhinderung anderer Art, namentlich durch dringende persönliche Angelegenheiten des Arbeiters, kann das Fernbleiben von der Arbeit unter Fortzahlung des Lohnes erlaubt werden. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(5) In begründeten Einzelfällen kann das Fernbleiben von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung erlaubt werden, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen.

§ 34 Lohnfortzahlung an Wochenfeiertagen

(1) Für die Fortzahlung des Lohnes an Wochenfeiertagen gilt das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479).

(2) Ist ein Arbeiter ohne Lohn beurlaubt, so erhält er für einen in diesen Urlaub fallenden Wochenfeiertag keinen Lohn. Dagegen wird der Lohn für den Wochenfeiertag gezahlt, wenn der Urlaub am Tage nach dem Wochenfeiertag beginnt oder am Tage vor dem Wochenfeiertag endet. Das gleiche gilt für Sonntage, auf die ein Feiertag fällt, falls sonntags dienstplanmäßig gearbeitet wird.

§ 35 Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall infolge von Betriebsstörungen oder behördlichen Maßnahmen

(1) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, wird, sofern ein Lohnanspruch besteht, dem durch den Arbeitsausfall betroffenen Arbeiter der Lohn für die ausgefallenen Arbeitsstunden fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. Der Lohn wird nur gezahlt, wenn der Arbeiter ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, daß der Arbeitgeber auf das Erscheinen des Arbeiters zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Der Arbeitgeber ist berechtigt zu verlangen, daß die ausfallende Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitszeitordnung, durch zusätzliche Arbeit an anderen Tagen innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird.

(2) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von Verkehrsstörungen aus technischen Gründen oder infolge von Naturereignissen unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverschiebung ausgeglichen werden kann, wird der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von zwei Tagen fortgezahlt.

§ 36 Sicherung des Lohnstandes bei Abordnung und Versetzung

(1) Bei einer Abordnung nach einem Ort außerhalb der ständigen Beschäftigungsortes bemißt sich der Lohn nach der Ortslohnklasse des ständigen Beschäftigungsortes. Der Arbeiter erhält den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Tag der Abordnung einschließlich der Reisetage den Lohn für soviel Stunden,

wie er am ständigen Beschäftigungsort geleistet hätte. Daneben wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt. (2) Bei einer Versetzung an einen anderen Ort erhält der Arbeiter den bisherigen Tabellenlohn, solange er Trennungsentschädigung bezieht. Ist bei einer Versetzung an einen anderen Ort der neue örtliche Tabellenlohn geringer als der Tabellenlohn des bisherigen Beschäftigungsortes und erhält der Arbeiter keine Trennungsentschädigung, so bezieht er den bisherigen höheren Tabellenlohn noch für eine Übergangszeit von zwei Wochen weiter. Dies gilt nicht, wenn der Arbeiter aus anderen als gesundheitlichen Gründen seine Versetzung selbst beantragt hat oder wenn die Versetzung aus einem Grunde erfolgt, der den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt hätte.

§ 37 Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

(1) Ist der Arbeiter, der eine mindestens einjährige Beschäftigungszeit zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner Lohngruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Lohngruppe weiterbeschäftigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Tabellenlohn der bisherigen und der neuen Lohngruppe als persönliche Zulage gewährt. Das gleiche gilt bei einer anerkannten Berufserkrankung nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigungszeit.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend

a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung auf einer Gesundheitsschädigung beruht, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,

b) für mindestens 55 Jahre alte Arbeiter nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält er den jeweiligen Tabellenlohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

§ 38 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält der Arbeiter eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenvorschriften für Landesbeamte in der jeweils geltenden Fassung unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe V.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes der Weg des Arbeiters zur Arbeitsstelle um mehr als vier km, so werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet.

§ 39 Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen

(1) Bei einer Dienstreise erhält der Arbeiter den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Reisetag für so viel Stunden, wie er am Beschäftigungsort geleistet hätte.

(2) Der Arbeiter, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, an dem er nicht dienstplanmäßig zu arbeiten hat, eine Dienstreise ausführt, erhält für den an diesem Tag zwischen dem Wohnort und dem auswärtigen Beschäftigungsort zurückgelegten Weg eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jede volle Reisestunde die Hälfte des Tabellenlohnes, höchstens jedoch vier Tabellenlöhne. Für die Bemessung der Reisedauer sind die für den Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts sinngemäß anzuwenden.

(3) Neben dem Lohn und der Entschädigung wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.

§ 40 Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe

Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe werden nach der Anlage 1 gewährt.

Abschnitt VII Sozialbezüge

§ 41 Kinderzuschläge

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn werden Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Das Nähere regelt ein besonderer Tarifvertrag.

§ 42 Krankenbezüge

(1) Wird der Arbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, so wird für die am Erkrankungs- (Unfall-) tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn gezahlt, den er ohne Arbeitsausfall erhalten hätte.

(2) Der Arbeiter erhält für die Tage der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalls Krankenbezüge,

wenn er für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist und Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach den Abs. 3 bis 9,

wenn er nicht pflichtversichert ist oder als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach Abs. 11.

(3) Der Arbeiter erhält vom ersten Tage an, an dem er nach Aufnahme der Arbeit eine volle Arbeitsschicht infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalls versäumt, einen Krankenzuschuß in Höhe 90 vom Hundert des Nettoarbeitsentgelts, wenn nicht Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt werden.

(4) Für die Tage, für die dem Arbeiter Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden, erhält der Arbeiter einen Krankengeldzuschuß.

Dieser beträgt

a) bei Arbeitsunfällen	100 v. H.
b) sonst	90 v. H.

des Nettoarbeitsentgelts vermindert um

das Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung

oder den Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde,

oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Krankengeldzuschuß beträgt abweichend von Unterabs. 2

1. wenn ein Anspruch auf Hausgeld in Höhe von 25 v. H. des Krankengeldes besteht,

a) bei Arbeitsunfällen	50 v. H.
b) sonst	45 v. H.,

2. wenn ein Anspruch auf Hausgeld in Höhe von 66⅔ v. H. des Krankengeldes besteht,

a) bei Arbeitsunfällen	75 v. H.
b) sonst	67,5 v. H.

des Nettoarbeitsentgelts vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

(5) Sind kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so erhöht sich der Satz des Nettoarbeitsentgelts der Abs. 3 und 4, außer in dem Falle des Abs. 4 Unterabs. 2 Buchst. a um 10 vom Hundert des Kinderzuschlags, der der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts zugrunde liegt.

Die Sätze des Nettoarbeitsentgelts der Abs. 3 und 4 erhöhen sich um den Kinderzuschlag für die Kinder, die bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nicht berücksichtigt worden sind, für die aber Kinderzuschlag zustehen würde, wenn der Arbeiter nicht arbeitsunfähig wäre.

(6) Nettoarbeitsentgelt im Sinne der Abs. 3 und 4 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchenlohnsteuer. Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt während der letzten vier Lohnwochen (§ 31 Abs. 1 Satz 2), bei dem Arbeiter mit monatlicher Lohnberechnung das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Lohnmonats (§ 31 Abs. 1 Satz 3) zugrunde gelegt.

(7) Die Krankenbezüge werden gewährt bei einer Beschäftigungszeit

bis zu 4 Wochen	längstens für 2 Wochen
von mehr als 4 Wochen	längstens für 6 Wochen
von mehr als 1 Jahr	längstens für 13 Wochen
von mehr als 3 Jahren	längstens für 26 Wochen.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt nicht, wenn ein Arbeitsverhältnis, das mindestens vier Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Arbeiter aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist und vor Ablauf der sechsten Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit endet. In diesem Fall werden die Krankenbezüge bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen gewährt.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die zu einem längeren Krankenbezuge berechtigende Beschäftigungszeit, so werden Krankenbezüge gewährt, wie wenn der Arbeiter die längere Beschäftigungszeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die vorstehende Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von vier Wochen bei demselben Arbeitgeber besteht jedoch bei jeder neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankenbezüge bis zu einer Dauer von sechs Wochen.

(8) Bei einem Arbeitsunfall werden die Krankenbezüge während der durch den Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Bendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gewährt.

Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles sind, werden Krankenbezüge nach den Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gewährt.

(9) Der Anspruch auf Krankenbezüge entfällt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dasselbe gilt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat, es sei denn, daß er mindestens vier Woechn ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat. In diesem Fall werden die Krankenbezüge frühestens vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses an längstens bis zum Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt; Abs. 7 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(10) Der Arbeiter unter 18 Jahren erhält Krankenbezüge in sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 9 bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber

von weniger als 4 Wochen längstens für 2 Wochen
von mindestens 4 Wochen längstens für 6 Wochen

bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls längstens für 26 Wochen.

Dies gilt auch, wenn der Arbeiter während der Arbeitsunfähigkeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

(11) Der Arbeiter, der für den Fall der Krankheit nicht pflichtversichert ist, und der Arbeiter, der als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, erhält eine Krankenbeihilfe in sinngemäßer Anwendung der Abs. 3 bis 6, 7 Unterabs. 1, Unterabs. 2, Satz 1, Unterabs. 3 bis 5, Abs. 8 bis 10.

Die Sätze des Nettoarbeitsentgelts nach Abs. 4 werden nur um die Barleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vermindert, die den in Abs. 4 genannten Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

(12) Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung verordneter Kuraufenthalt steht einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit, bei der Hausgeld gewährt wird, gleich. Die Abs. 2 bis 11 werden sinngemäß angewendet.

§ 43 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Arbeiter

a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,

b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und

c) die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 42 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadenersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 42, so erhält der Arbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Arbeiters nicht vernachlässigt werden.

§ 44 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

(2) Soweit allgemein oder für einzelne Gruppen von Arbeitern oder für einzelne Arbeiter bereits Regelungen einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung ohne eigene Beteiligung bestehen, werden sie hiervon nicht berührt.

§ 45 Jubiläumsgaben

(1) Als Jubiläumsgaben werden gewährt bei Vollendung einer Dienstzeit

von 25 Jahren	200 DM
von 40 Jahren	350 DM.

(2) Dies gilt nicht, wenn bereits aus Anlaß einer nach den bisherigen Vorschriften berechneten Dienstzeit eine Jubiläumsgabe gewährt worden ist.

§ 46 Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

§ 47 Sterbegeld

Hinterläßt der Arbeiter einen Ehegatten oder Kinder, für die ihm Kinderzuschalg zustand, so erhalten diese Hinterbliebenen ein Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt den zweihundertfachen Betrag des zuletzt bezogenen Tabellenlohnes zuzüglich des Kinderzuschlags für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind. Es vermindert sich um den Betrag, den die Hinterbliebenen als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder nach einer Ruhelohnordnung erhalten. Sind an den Verstorbenen Zahlungen über den Sterbetag hinaus geleistet, so werden diese auf das Sterbegeld angerechnet. Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen zum Erlöschen.

Abschnitt VIII Urlaub

§ 48 Erholungsurlaub

(1) Der Arbeiter hat in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes. Für jeden Urlaubstag wird der durchschnittliche Tageslohn der letzten 13 Lohnwochen bzw. der letzten drei Lohnmonate gewährt. Zum durchschnittlichen Tageslohn gehören u. a. auch Mehrarbeits-, Überstunden, Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge, jedoch nicht der Kinderzuschlag.

Ist nach § 30 Abs. 2 eine Pauschalvergütung vereinbart, so ist diese weiterzuzahlen.

Der Urlaubslohn ist vor Antritt des Urlaubes zu zahlen.

(2) Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

(3) Der Erholungsurlaub beträgt

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	24 Werktage
nach vollendetem 18. Lebensjahr	14 Werktage
nach vollendetem 25. Lebensjahr	15 Werktage
nach vollendetem 32. Lebensjahr	18 Werktage
nach vollendetem 40. Lebensjahr	24 Werktage.

(4) Werktage im Sinne dieses Abschnittes sind alle Tage mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage. Sofern an einzelnen Werktagen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet wird, müssen diese Tage in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

(5) Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird. Für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist das Lebensalter zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend.

(6) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat im Urlaubsjahr, aufgerundet auf volle Tage. Beginnt das Arbeitsverhältnis in den letzten drei Monaten des Urlaubsjahres, so besteht für das laufende Urlaubsjahr kein Urlaubsanspruch. Endet das Arbeitsverhältnis, nachdem es neun Monate im laufenden Urlaubsjahr bestanden hat, so wird der volle Uralub gewährt; dies gilt nicht im Fall der fristlosen Entlassung.

§ 49 Zusatzurlaub

(1) Der Arbeiter, der unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeitet, erhält, sofern er diese Arbeiten während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend verrichtet, einen Zusatzurlaub.

(2) Welche Arbeiten als gesundheitsgefährdend im Sinne des Abs. 1 gelten, sowie die Höhe des Zusatzurlaubs wird besonders vereinbart.

(3) Der Schwerbeschädigte erhält einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen, soweit nicht eine günstigere gesetzliche Regelung besteht.

(4) Der Arbeiter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 vom Hundert erhält einen Zusatzurlaub von drei Werktagen.

§ 50 Verbot einer Erwerbstätigkeit während des Urlaubs

Der Arbeiter darf während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben. Übt er eine solche Tätigkeit aus, so verliert er den Anspruch auf Urlaubslohn für die Tage der Erwerbstätigkeit.

§ 51 Wartezeit

Der Urlaubsanspruch kann erstmalig nach einer Wartezeit von sechs Monaten, bei Jugendlichen von drei Monaten, die bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sein muß, geltend gemacht werden, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis vorher endet. Vor der Einstellung im laufenden Urlaubsjahr bei demselben Arbeitgeber verbrachte Beschäftigungszeiten sind auf die Warteziet anzurechnen.

§ 52 Anrechnungsvorschriften

(1) Der Urlaub, der für dasselbe Urlaubsjahr von einem anderen Arbeitgeber gewährt oder abgegolten worden ist oder abzugelten ist, wird auf die Urlaubsdauer angerechnet.

(2) Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung verordneter Kuraufenthalt darf auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden.

(3) Erkrankt der Arbeiter während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Arbeiter arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Arbeiter hat sich jedoch nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zunächst dem Arbeitgeber zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird dann erneut festgesetzt.

(4) Der Urlaub kann auch während einer Erkrankung genommen werden. In diesem Falle tritt für die Dauer des Urlaubs an die Stelle der Krankenbezüge der Urlaubslohn.

§ 53 Erfüllung des Urlaubsanspruchs

(1) Der Urlaub ist grundsätzlich im laufenden Urlaubsjahr zu gewähren und zu nehmen. Wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Erkrankung des Arbeiters oder wegen Nichterfüllung der Wartezeit nicht möglich war, den Urlaubsanspruch noch im laufenden Urlaubsjahr zu erfüllen, kann der Urlaub, soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, auf das nächstfolgende Urlaubsjahr mit der Maßgabe übertragen werden, daß der übertragene Urlaub innerhalb der ersten drei Monate des neuen Urlaubsjahres zu gewähren und zu nehmen ist.

(2) Der Urlaub ist grundsätzlich zusamenhängend zu gewähren und zu nehmen. Aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann der Urlaub in zwei Abschnitte geteilt werden. Auch auf Wunsch des Arbeiters ist eine Teilung des Urlaubs möglich, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen.

(3) Wann der Arbeiter den Urlaub nehmen kann, wird durch den Urlaubsplan bestimmt, der zu Beginn eines jeden Urlaubsjahres aufzustellen ist.

§ 54 Urlaubsabgeltung

(1) Ein durch Eintragung in die Urlaubsliste oder sonst rechtzeitig schriftlich geltend gemachter Urlaubsanspruch, der weder im Urlaubsjahr noch in der Übertragungsfrist (§ 53 Abs. 1, Satz 2) erfüllt werden konnte, wird durch Zahlung des Urlaubslohnes abgegolten. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung muß innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Ablauf der Übertragungsfrist geltend gemacht werden.

(2) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, so ist der Urlaub während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen, soweit diese dafür ausreicht; soweit sie nicht ausreicht, ist Urlaubslohn zu zahlen.

Urlaubslohn wird nicht gezahlt im Fall einer durch vorsätzlich schuldhaftes Verhalten des Arbeiters verursachten außerordentlichen Kündigung oder wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise löst.

Abschnitt IX Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 55 Beendigung während der Probezeit

Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe eines Kündigungsgrundes von jeder Seite zum Schluß einer Arbeitsschicht gelöst werden.

§ 56 Beendigung durch Auflösungsvertrag und Fristablauf

(1) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).
(2) Das Arbeitsverhältnis, das für eine kalendermäßig bestimmte Frist eingegangen ist, endet durch Zeitablauf.
(3) Das Arbeitsverhältnis, dessen Dauer nach seinem Zweck bestimmt ist oder das befristet bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses eingegangen ist, endet mit Erreichung des Zweckes bzw. mit dem Eintritt des Ereignisses. Der Arbeitgeber soll den Arbeiter angemessene Zeit vorher auf den Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit hinweisen.

§ 57 Ordentliche Kündigung

Bei einem Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, beträgt die Kündigungsfrist für beide Teile nach Ablauf der Probezeit zwei Wochen zum Wochenschluß, bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	4 Wochen zum Monatsschluß
von mehr als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	6 Wochen zum Monatsschluß
von mehr als 10 Jahren	3 Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres.

§ 58 Ausschluß der ordentlichen Kündigung

Nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren kann das Arbeitsverhältnis des Arbeiters, der das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden.

§ 59 Außerordentliche Kündigung

(1) Der Arbeitgeber und der Arbeiter sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber liegt insbesondere vor, wenn der Arbeiter

a) seine Einstellung oder Weiterbeschäftigung durch falsche oder gefälschte Urkunden über seine Person oder auf Befragen durch wahrheitswidrige Angaben über nichtgetilgte gerichtliche Strafen, auch soweit sie amnestiert sind, oder durch Bestechung erschlichen hat,

b) sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen.

§ 60 Änderungskündigung

(1) Zur Änderung kann der Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vom Wochenschluß gekündigt werden. Lehnt der Arbeiter die Fortsetzung seiner Tätigkeit zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist als gelöst.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Arbeiter, dem nach § 58 nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse, insbesondere Arbeitsmangel oder Umbesetzung von Arbeitsplätzen aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, eine Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen nachweisbar unmöglich machen. Die Kündigungsfrist im Sinne von Abs. 1 Satz 2 beträgt sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Nach Wegfall der Gründe, die die Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen unmöglich gemacht haben, ist der Arbeiter bevorzugt wieder zu diesen Vertragsbedingungen zu beschäftigen.

§ 61 Schriftform der Kündigung

Kündigungen — auch außerordentliche — des Arbeitgebers bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform. Der Kündigungsgrund ist in dem Kündigungsschreiben anzugeben.

§ 62 Beendigung infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

(1) Wird durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Arbeiter berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, wenn der Arbeiter eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Ist der Arbeiter nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes.

(2) Erhält der Arbeiter keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, so endet das Arbeitsverhältnis des kündbaren Arbeiters nach Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist, des unkündbaren Arbeiters nach Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Kalendervierteljahres. Die Fristen beginnen für den rentenversicherten Arbeiter mit der Zustellung des Rentenbescheides, im übrigen mit dem Eingang des Gutachtens des Amtsarztes. Der Arbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.

§ 63 Bendigung infolge Erreichung der Altersgrenze

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeiter das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wird der Arbeiter ausnahmsweise weiterbeschäftigt, so kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluß eines Lohnzeitraumes gekündigt werden. Die §§ 37, 57 und 58 werden nicht angewendet.

Mit dem Arbeiter ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen, in dem der Zeitpunkt bestimmt wird, zu welchem das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(3) Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer anderen Altersversorgung noch nicht gegeben und ist der Arbeiter noch volleistungsfähig, so soll er bis zum Eintritt der Voraussetzungen weiter beschäftigt werden, im allgemeinen jedoch nicht über drei Jahre hinaus.

§ 64 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter außer den Bescheinigungen auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf Leistung und Führung zu erstrecken.

Abschnitt X Übergangsgeld

§ 65 Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld

(1) Der vollbeschäftigte Arbeiter, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

a) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und

b) in einem ununterbrochenen Arbeiterverhältnis von mindestens zwei Jahren bei demselben Arbeitgeber gestanden hat,

erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

a) der Arbeiter das Ausscheiden selbst verschuldet hat,

b) der Arbeiter selbst gekündigt hat,

c) das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag beendet wird,

d) der Arbeiter eine Abfindung auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes erhält,

e) der Arbeiter auf Grund eines Vergleichs ausscheidet, in dem vom Arbeitgeber eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,

f) sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,

g) der Arbeiter eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte.

(3) Auch in den Fällen des Abs. 2 Buchst. b und c wird Übergangsgeld gewährt, wenn

1. der Arbeiter wegen
   a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
   b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Dienstes unfähig macht,
   c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
2. die Arbeiterin außerdem wegen
   a) Schwangerschaft,
   b) Niederkunft in den letzten drei Monaten,
   c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres

selbst gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Geht der Arbeiter innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist (§ 67 Abs. 1), ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieser Zeit eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, so steht ihm Übergangsgeld von dem Tage an nicht mehr zu, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können.

§ 66 Bemessung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld beträgt für je zwei volle Jahre einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Sinne des § 6 einen Wochenlohn, höchstens jedoch das Vierfache eines Wochenlohnes.

(2) Wochenlohn im Sinne des Abs. 1 ist der vor dem Tage des Ausscheidens zustehende Tabellenlohn, vervielfältigt mit der der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechenden Stundenzahl, zuzüglich des anteiligen Kinderzuschlags. Steht am Tage vor dem Ausscheiden kein Lohn zu, so wird das Übergangsgeld so bemessen, wie wenn der Arbeiter an diesem Tage gearbeitet hätte.

(3) Als Unterbrechung gilt jeder Zeitraum von mindestens einem Werktag, in dem ein Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat. Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn der Arbeiter in einem zwischen zwei Arbeitsverhältnissen liegenden Zeitraum arbeitsunfähig krank gewesen ist oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

(4) Ist dem Arbeiter schon einmal Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt worden, so bleibt die davorliegende Beschäftigungszeit bei der Bemessung des Übergangsgeldes unberücksichtigt.

(5) Werden dem ausgeschiedenen Arbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Renten aus einer Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, gezahlt, so erhält er das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge nach Abzug der gesetzlichen Lohnabzüge für den gleichen Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Ausnahme der Ausgleichsrente, der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitszuschlag sowie Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 67 Auszahlung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird in Wochenbeträgen nachträglich gezahlt. Die Auszahlung der Wochenbeträge unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung auf die jeweils fälligen Wochenbeträge getilgt sind. Vor dem Empfang hat der Arbeiter anzugeben, ob und welche laufenden Bezüge nach § 66 Abs. 5 er erhält. Ferner hat er den Nachweis, daß er keine andere Beschäftigung angetreten hat, durch schriftliche Erklärung mit Sichtvermerk des Arbeitsamtes zu erbringen. Für den Arbeiter über 65 Jahre entfällt der Sichtvermerk.

(2) Beim Tode des Arbeiters wird der noch nicht erhobene Betrag an die in § 47 bezeichneten Hinterbliebenen in einer Summe gezahlt.

Abschnitt XI Sonstige Vorschriften

§ 68 Beteiligung der Personalvertretung

Inwieweit die Personalvertretung bei der Durchführung des Tarifvertrages beteiligt wird, regelt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts.

§ 69 Werkdienstwohnungen

Für die Zuweisung von Werkdienstwohnungen und für die Bemessung der Werkdienstwohnungsvergütung gelten die Vorschriften über Werkdienstwohnungen in der in den Ländern jeweils geltenden Fassung.

§ 70 Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Arbeitgebers. Als Schutzkleidung sind die Kleidungstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutze des Arbeiters gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

§ 71 Dienstkleidung

Die Voraussetzungen für das Tragen von Dienstkleidung und die Beteiligung des Arbeiters an den Kosten richten sich nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen. Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse anstelle anderer Kleidung während des Dienstes getragen werden müssen.

§ 72 Ausschlußfrist

Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die sich nach dem Tarifvertrag und den dazu vereinbarten Ergänzungsabkommen bestimmen, müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt.

Abschnitt XII Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 73 Besitzstandswahrung

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter gelten die in den folgenden Absätzen festgelegten Besitzstände.

(2) Günstigere Kündigungsfristen, die nach den bisherigen Bestimmungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages erworben waren, bleiben für die Dauer der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber bestehen. Das gleiche gilt hinsichtlich des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung.

(3) Soweit nach den bisherigen Bestimmungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages Anspruch auf Zahlung von Krankenbezügen für eine längere Dauer als nach diesem Tarifvertrag erworben war, verbleibt es dabei.

(4) Der Arbeiter, der nach den bisherigen Bestimmungen innerhalb dreier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages einen Anspruch auf eine Jubiläumsgabe für fünfundzwanzig- bzw. vierzigjährige Dienstzeit erworben hätte, erhält die Jubiläumsgabe nach § 45 zu diesem Zeitpunkt.

(5) Der Arbeiter, der beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach den bisherigen Bestimmungen Anspruch auf eine höhere Dienstzeitzulage erworben hat, als ihm nach § 24 zustehen würde, behält diese Dienstzeitzulage.

§ 74 Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten die in seinem Geltungsbereich bestehenden Tarifordnungen einschließlich der sie ergänzenden Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen, Richtlinien, Sonderregelungen usw. sowie die Sondererlasse der ehemaligen Reichsminister und des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst außer Kraft.

Insbesondere treten außer Kraft:

a) die Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO)

b) die Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.B)

c) die Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr.T)

d) die Tarifordnung für die Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter (StraTO)

e) die Tarifordnung für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeiter der Reichsautobahnen (TO RAB)

f) die Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder auf Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe (TO.S).

(2) Für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages werden nachstehende zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — geschlossene Tarifverträge aufgehoben:

a) die Bad Emser Vereinbarung vom 4. April 1950 betr. die Änderung der §§ 16 — Wochenhilfe — und 18 — Urlaub — der TO.B

b) § 1 des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956 betr. die Gewährung von Dienstzeitzulagen an die unter die GDO-Emsland fallenden Arbeiter

c) der Tarifvertrag vom 23. April 1958 zur Ergänzung der geltenden Urlaubsvorschriften

d) der Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Kinderzuschläge.

(3) Des weiteren werden nachstehende zwischen den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Bezirksverwaltungen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossene Tarifverträge in den beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Fassungen aufgehoben:

a) der zwischen dem Freistaat Bayern und der Landesgewerkschaft Öffentliche Betriebe und Verwaltungen, Transport und privater Verkehr abgeschlossene Tarifvertrag über die Änderung der Tarifordnung für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.B) vom 6. Mai 1947

b) der zwischen dem Freistaat Bayern und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Bayern — vereinbarte Tarifvertrag für die bayerischen Staatsbauarbeiter vom 20. Juni 1950 (TV St. Bau 1950)

c) der zwischen dem Freistaat Bayern und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Bayern — vereinbarte Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen des Badehilfspersonals (Badebedienungen) im Badebetrieb des Staatsbades Bad Steben vom 3. April 1957

d) die Zusatzvereinbarung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hamburg — zur Bad Emser Vereinbarung vom 4. April 1950

e) die zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hamburg — vereinbarte Wächterordnung vom 1. Juli 1950

f) die zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hamburg — vereinbarten Sonderbestimmungen für Reinemachefrauen vom 1. Juli 1950

g) die zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hamburg — vereinbarten Sonderbestimmungen für Haushelferinnen vom 1. Juli 1950

h) die §§ 4 und 6 des Hamburger Lohntarifvertrages Nr. 5 vom 14. Mai 1958

i) das zwischen dem Land Hessen und der Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe Hessen — Landesleitung — vereinbarte Abkommen über die Urlaubsregelung für die Arbeiter und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 8. Juli 1947

k) der zwischen dem Lande Hessen und der Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe Hessen — Landesleitung — vereinbarte Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 23. März 1948.

(4) Die in den Abs. 1 und 3 sowie in den Sonderregelungen erfaßten Tarifordnungen, Dienstordnungen, Richtlinien usw. und Tarifverträge gelten bis zum Inkrafttreten des nach § 22 vorgesehenen Abkommens insoweit tarifvertraglich vereinbart, als sie Vorschriften betreffen, die erst in diesem besonderen Abkommen neu geregelt werden sollen.

§ 75 Bekanntmachung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag wird von den Arbeitgebern in der für Bekanntmachung amtlicher Erlasse üblichen Form bekannt gemacht und an einer geeigneten, den Arbeitern zugänglichen Stelle aufgelegt.

§ 76 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1963, schriftlich gekündigt werden.
Abweichend hiervon können

a) § 42 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 31. März 1960,

b) die Sonderregelungen nach § 2 Buchst. b mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1960,

c) der Betrag der Nachtdienstentschädigung in § 28 sowie die Beträge der in den Sonderregelungen nach § 2 Buchst a und i zu § 38 vereinbarten Entschädigungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1960,

d) die Beträge der in den Sonderregelungen nach § 2 Buchst. b und c zu § 38 vereinbarten Entschädigungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1959,

schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotiz

Wird durch Bundesgesetz die Gewährung von Krankenbezügen an Arbeiter neu geregelt, so werden die Parteien unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfristen über die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung auf die §§ 42 und 43 verhandeln.

München, den 14. Januar 1959

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzer des Vorstandes
In Vertretung:
gez. Eberhard

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
gez. Oesterle gez. Langhans

Anlage 1
(§ 40)

Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe

§ 1

Dem Arbeiter wird Umzugskostenvergütung nach dem Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn er während des Arbeitsverhältnisses aus dienstlichen Gründen an einen anderen Beschäftigungsort versetzt wird oder auf dienstliche Anordnung umzieht.

§ 2

(1) Bei Einstellung in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes kann dem Arbeiter Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz gewährt werden, wenn

a) der Arbeitsplatz zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden muß und

b) der Arbeiter auf dienstliche Anordnung umzieht und sich ferner vor dem Umzug schriftlich verpflichtet, die gewährte Umzugskostenbeihilfe zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von ihm zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug endet.

Bei dem Arbeiter, der in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt wird, nachdem er ein vorausgegangenes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst zum Zwecke des Übertritts in das neue Arbeitsverhältnis mit Einverständnis des bisherigen Arbeitgebers gelöst hat, kann von diesen Voraussetzungen — außer von der dienstlichen Anordnung des Umzugs — abgesehen werden.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen erstattet werden (Nr. 11 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz — DV.z.UKG. —). Dem Arbeiter, dem bei der Einstellung eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren angerechnet wird, kann als Umzugskostenbeihilfe die volle Umzugskostenentschädigung (§§ 4, 5 des Gesetzes) gewährt werden. Neben der Umzugskostenbeihilfe nach Satz 1 können die Fahrtauslagen für die Reise des Arbeiters und seiner Familienangehörigen vom bisherigen zum neuen Wohnort in der zweiten Wagen- oder Schiffsklasse einschließlich Schnellzugzuschlag ersetzt werden (Nr. 17 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz der Beamten).

(3) Sind bei dem Arbeiter, der zur Ausführung dringlicher Arbeiten von auswärts herangezogen wird, die Voraussetzungen für eine Umzugskostenbeihilfe nicht erfüllt, so können die Anreisekosten (Eisenbahnfahrkosten der zweiten Wagenklasse) vom Wohnort zum Beschäftigungsort gezahlt werden, wenn

a) eine geeignete Arbeitskraft am Beschäftigungsort oder in dessen Nähe nachweislich nicht vorhanden ist und

b) die zurückzulegende Entfernung mehr als 50 km beträgt.

§ 3

(1) Während des Arbeitsverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an den Arbeiter mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn er auf seinen Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen (vgl. insbesondere Nr. 4 Abs. 2 DV.z.UKG.) an einen anderen Beschäftigungsort versetzt wird.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die für das Befördern des Umzugsgutes entstandenen notwendigen Auslagen gewährt werden (Nr. 11 Abs. 1 DV.z.UKG.).

§ 4

(1) Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an den Arbeiter mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn er eine Werkdienstwohnung räumen muß und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zu vertreten hat.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe kann in sinngemäßer Anwendung der Nr. 20 Abs. 1 bis 3 und 5 DV.z.UKG. gewährt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen des im Dienst verstorbenen Arbeiters.

§ 5

Die Umzugskostenentschädigung und die Reiseentschädigung aus Anlaß des Umzugs sowie die Umzugskostenbeihilfe sind nach der Umzugskosten- oder Reisekostenstufe V zu bemessen.

§ 6

(1) Dem Arbeiter kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes gewährt werden, wenn er

a) während des Arbeitsverhältnisses aus dienstlichen Gründen an einen anderen Beschäftigungsort versetzt wird oder auf dienstliche Anordnung umziehen muß,

b) in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt wird und nach § 2 eine Umzugskostenbeihilfe erhalten kann.

(2) Nr. 25 DV.z.UKG. und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten sinngemäß.

§ 7

(1) Dem Arbeiter mit eigenem Hausstand kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes auch dann gewährt werden, wenn er außerhalb seines Wohnorts beschäftigt wird und der Umzug noch nicht angeordnet ist.

(2) Nr. 26 Abs. 1 und 2 DV.z.UKG. gilt entsprechend.

§ 8

Die Trennungsentschädigung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen und darf die Sätze der Reisekostenstufe V nicht übersteigen.

Anlage 2a

Sonderregelungen für Straßenbauarbeiter sowie für Wasserbauarbeiter in Baden-Württemberg und Bayern nach § 2 Buchst. a (SR 2 a MTL)

Nr. 1 Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter (mit Ausnahme der Fahrer von Personenkraftwagen)

a) bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe — mit Ausnahme der Arbeiter der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg —,

b) bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Baden-Württemberg,

c) bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und Wirtschaftswegen und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Bayern.

Nr. 2 — Zu §§ 6 und 7 — Beschäftigungszeit, Dienstzeit

Als Beschäftigungszeit und als Dienstzeit gilt auch die Zeit einer Nichtbeschäftigung auf Grund der Nr. 12, wenn der Arbeiter nach Wegfall des Grundes nach Nr. 12 Satz 3 wieder eingestellt wird.

Nr. 3 — Zu § 8 — Allgemeine Pflichten

In Notfällen muß der Arbeiter auch unaufgefordert und außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit arbeiten. Notfälle sind insbesondere überraschend eintretende Verkehrsstörungen und -gefährdungen, Überschwemmungen, Wolkenbrüche, Schneefälle und Schneeverwehungen, Glatteis, Schwitzen von Fahrbahndecken, schwere Unfälle und sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse.

Nr. 4 — Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Anstelle des § 15 Abs. 3 tritt folgende Regelung:
In den Ländern, in denen bisher ein Jahreszeitenausgleich üblich war, kann aus saisonbedingten Gründen die regelmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom 15. November bis Ende Februar verkürzt werden, wenn die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verlängert wird. Die regelmäßige Arbeitszeit darf täglich nicht mehr als zehn Stunden und wöchentlich nicht mehr als 60 Stunden betragen.

(2) Anstelle des § 15 Abs. 8 tritt folgende Regelung:
Die Arbeitszeit beginnt und endet

a) für den Arbeiter mit eigener Wärterstrecke und für den Straßenhilfsarbeiter, der ständig einem Straßenwärter zugeteilt ist, beim Betreten und Verlassen der Wärterstrecke,

b) für alle übrigen Arbeiter am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz.

Nr. 5 — Zu § 18 — Arbeitsbereitschaft

(1) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, können Wachschichten bis zu zwölf Stunden (höchstens 132 Stunden in zwei Wochen) festgesetzt werden. Lohnzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden sowie Nachtdienstentschädigung werden nicht gezahlt.

Dasselbe gilt für den Arbeiter, der zeitweise unter Freistellung von seinen sonstigen Aufgaben ausschließlich zum Wachdienst herangezogen wird. Dieser Arbeiter erhält seinen bisherigen Tabellenlohn weiter.

(2) Wird der Arbeiter zusätzlich zu seinen sonstigen Aufgaben nachts zu einem Wachdienst herangezogen, bei dem nur seine Anwesenheit (z. B. zur Bewachung von Geräten) verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird, so wird für jede Nacht der Tabellenlohn für drei Arbeitsstunden ohne Lohnzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden sowie ohne Nachtdienstentschädigung gezahlt.

(3) Kleinere Dienstleistungen (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Öfen und dergleichen) gehören zum Wachdienst. Hierfür wird keine besondere Vergütung gewährt.

Nr. 6 — Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

§ 19 Abs. 2 gilt auch für Arbeitsstunden, die ohne Aufforderung in Notfällen nach Nr. 3 über die regelmäßige Arbeitszeit in der Woche hinaus geleistet werden.

Nr. 7 — Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe

Die örtliche Lohnhöhe richtet sich nach der für den Sitz der unteren Verwaltungsbehörde der inneren Verwaltung (Landratsamt), in deren Bereich die zuständige Straßenmeisterei liegt, maßgebenden Ortslohnklasse. Dabei tritt

a) in Bayern anstelle der Straßenmeisterei die Beschäftigungsdienststelle. Als Beschäftigungsdienststelle gelten die Straßenmeistereien der Autobahnämter, die Straßenmeisterstellen, die Flußmeisterstellen, die Bauhöfe und größere örtlich begrenzte Baustellen,

b) für die in Nr. 1 Buchst. b genannten Arbeiter anstelle der Straßenmeisterei das Wasserwirtschaftsamt oder dessen Außenstelle.

Nr. 8 — Zu § 30 — Lohnformen

Bei einer Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit im Wege eines Jahreszeitenausgleichs nach Nr. 4 Abs. 1 werden Monatslöhne auf der Grundlage von 195 Stunden monatlich gezahlt. Der Anspruch auf den Lohn für Überstunden und auf Zeitzuschläge bleibt unberührt.

Nr. 9 — Zu § 35 — Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall

§ 35 Abs. 1 gilt entsprechend bei vorübergehendem Arbeitsausfall infolge von Witterungseinflüssen und Naturereignissen mit der Maßgabe, daß der Lohn längstens für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gezahlt wird.

Nr. 10 — Zu § 36 — Sicherung des Lohnstandes

Wird der Arbeiter für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildung den Tabellenlohn seiner bisherigen Lohngruppe.

Nr. 11 — Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Der Arbeiter erhält ein Wegegeld für jeden Tag, an dem

a) eine Rückkehr an den Wohnort möglich ist,

b) der Weg in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a zur Wärterstrecke, im übrigen zum Sammelplatz oder zum Arbeitsplatz außerhalb der Arbeitszeit zurückgelegt wird und

c) die kürzeste gangbare Wegstrecke von der Mitte des Wohnortes in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz fünf km überschreitet.

(2) Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung von der Wohnortmitte in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz

	Bei Zurücklegung des Weges	
	zu Fuß oder mit eigenem Fahrzeug	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentl. Verkehrsmittel mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
von mehr als 5 km bis zu 10 km	0,90 DM	0,45 DM
von mehr als 10 km bis zu 13 km	1,70 DM	0,85 DM
von mehr als 13 km bis zu 16 km	2,50 DM	1,25 DM
von mehr als 16 km bis zu 20 km	3,30 DM	1,65 DM
von mehr als 20 km	4,— DM	2,— DM.

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

Das Wegegeld wird auch gezahlt, wenn der Arbeiter am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz erscheint, die Arbeit jedoch wegen schlechter Witterung nicht aufnehmen kann.

Bei Benutzung eines öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittels werden daneben die Fahrkosten erstattet.

Neben dem Wegegeld wird Reisekostenentschädigung nicht gewährt.

(3) Der Arbeiter erhält für jeden Tag, an dem sein Arbeitsplatz so weit von seiner Wohnung entfernt ist, daß er das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen kann und die Überbringung an den Arbeitsplatz nicht zumutbar ist, ein Zehrgeld von 1,50 DM.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für den Arbeiter, der ständig in einer Straßenmeisterei (Straßenmeisterstelle), einer Flußmeisterstelle, einem Bauhof, einer Werkstätte, einem Gerätepark oder einer anderen ortsfesten Einrichtung arbeitet, mit

Ausnahme der Tage, an denen er ausnahmsweise außerhalb der ortsfesten Einrichtung eingesetzt ist.

(5) Die Ansprüche der ständigen Lastkraftwagenfahrer, der ständigen Beifahrer und der ständigen Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte, der ständigen Angehörigen von Unterhaltungstrupps (Kolonnenarbeiter) sowie der ständigen Baumwarte auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen und Dienstfahrten einschließlich Zehrgeld werden durch eine monatliche Pauschvergütung abgegolten. Die Pauschvergütung beträgt das Fünffache des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe V. Daneben wird Wegegeld nach den Abs. 1 und 2 gezahlt. Wird aus dienstlichen Gründen eine Übernachtung erforderlich, so wird daneben das Übernachtungsgeld nach den Reisekostenvorschriften gezahlt. Bei mehr als zehn Übernachtungen im Kalendermonat erhöht sich die Pauschvergütung um je ein Zehntel für die elfte und jede weitere Übernachtung.

Wird ein in Unterabs. 1 genannter Arbeiter versetzt oder abgeordnet, so erhält er,

a) wenn er täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, neben der Pauschvergütung Ersatz der entstehenden Fahrkosten. Ein Verpflegungszuschuß wird nicht gezahlt,
b) wenn er nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, Trennungsentschädigung oder Beschäftigungsvergütung nach den allgemeinen Vorschriften. Die monatliche Pauschvergütung wird um ein Fünftel gekürzt.

Die in Unterabs. 1 genannten Arbeiter, die Dienstreisen außerhalb ihrer normalen Dienstgeschäfte ausführen müssen, erhalten hierfür neben der Pauschvergütung die entsprechende Reisekostenvergütung.

Nicht ständig als Lastkraftwagenfahrer, Beifahrer, Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte, Angehörige von Unterhaltungstrupps (Kolonnenarbeiter) verwendete Arbeiter erhalten je Arbeitstag, an dem sie als solche eingesetzt sind, ein Sechsundzwanzigstel der in Unterabs. 1 Satz 2 festgesetzten monatlichen Pauschvergütung. Daneben wird Wegegeld nach den Abs. 1 und 2 gezahlt. Im übrigen gilt Unterabs. 1 entsprechend.

(6) Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im überwiegenden Interesse des Dienstes ein Fahrrad, so wird ihm eine Entschädigung von sechs DM monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat.

Benutzt der Arbeiter ein eigenes Kraftfahrzeug, so richtet sich die Entschädigung nach den Vorschriften, die bei dem Arbeitgeber für die Benutzung privateigener, nicht auf behördliche Veranlassung beschaffter Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen von Beamten jeweils gelten. Die Notwendigkeit der Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges für den Dienstgebrauch bestimmt der Arbeitgeber.

Nr. 12 — Zu § 57 und 58 — Ordentliche Kündigung

Das Arbeitsverhältnis der in Nr. 1 Buchst. b und c genannten Arbeiter, deren Arbeiten infolge von Witterungseinflüssen oder Naturereignissen vorübergehend unterbrochen worden sind, kann — auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 — mit einer Kündigungsfrist von zwei Tagen gekündigt werden. Nr. 9 bleibt unberührt. Sobald die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, sind die Arbeiter wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Arbeiter nach Aufforderung die Arbeit nicht unverzüglich wieder aufnimmt.

Nr. 13 — Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

Stellt der Arbeiter ausnahmsweise mit Zustimmung des Arbeitgebers eigenes Werkzeug, so erhält er eine angemessene Entschädigung.

Nr. 14 — Zu § 74 — Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages werden aufgehoben:

a) die Sonderbestimmungen für die bei den Straßenbauverwaltungen für die klassifizierten Straßen beschäftigten Lohnempfänger in Hessen vom 9. Oktober 1948 in der Fassung der tarifvertraglichen Vereinbarung von 20. August 1949 und des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956 mit Ausnahme der Anlagen B und D
b) die Sonderbestimmungen für die bei der Verwaltung der Autobahnämter Frankfurt/Main und Kassel beschäftigten Lohnempfänger vom 31. August 1949 in der Fassung des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956 mit Ausnahme der Anlage 2.

Anlage 2b

Sonderregelungen für die Wasserbauarbeiter nach § 2 Buchst. b (SR 2 b MTL)

Nr. 1 — Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für die im Dienste der Länder

a) Bremen beim Hansestadt-Bremischen Amt in Bremerhaven und beim Wasserwirtschaftsamt Bremen,
b) Niedersachsen bei der Häfen- und Schiffahrtsverwaltung einschließlich der Staatswerft Emden und der Wasserwirtschaftsverwaltung,
c) Nordrhein-Westfalen bei der Ruhr-Schiffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung,
d) Schleswig-Holstein bei der Hafen- und Schiffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung

beschäftigten Wasserbauarbeiter.

(2) Wasserbauarbeiter im Sinne dieser Sonderregelungen sind alle bei den vorgenannten Verwaltungen bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserbaulichen Einrichtungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen beschäftigten Arbeiter.

Nr. 2 — Zu §§ 6 und 7 — Beschäftigungszeit, Dienstzeit

Als Beschäftigungszeit und als Dienstzeit gelten auch die Zeiten einer Nichtbeschäftigung

a) auf Grund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung,
b) auf Grund der Nr. 15,

wenn der Arbeiter im Falle a) bei Wiederaufnahme der Arbeit, im Falle b) nach Nr. 15 Satz 3 wiedereingestellt wird und die Zeit der Nichtbeschäftigung im Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) 150 Arbeitstage nicht überschritten hat.

Nr. 3 — Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Zu den allgemeinen Pflichten gehört auch die Ableistung von Wachdienst. Wegen der Vorschriften über den Wachdienst siehe Nr. 5.

Nr. 4 — Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Sofern nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten oder naturgegebenen Verhältnissen eine längere Arbeitszeit notwendig ist, kann die regelmäßige Arbeitszeit um höchstens sechs Stunden je Woche verlängert werden.

(2) Durch die Einschränkung der Arbeiten an Sonn- und Feiertagen darf der Betrieb auf den Wasserstraßen, Brükken, Fähren, Schleusen usw. soweit er zur Aufrechterhaltung des Verkehrs an diesen Tagen notwendig ist, nicht gestört werden. Das gleiche gilt für die Wasserhaltung und Entwässerung sowie für unaufschiebbare Bauarbeiten.

(3) Die durchgehende Arbeitszeit bildet unbeschadet des § 15 Abs. 7 Satz 1 die Regel.

(4) Im Tidebetrieb richten sich Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Gezeiten. Wenn der Arbeiter dabei nicht vollbeschäftigt werden kann, ist ihm nach Möglichkeit noch eine Beschäftigung an anderer Stelle zuzuweisen, damit er den vollen Lohn erreicht.

(5) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle. In den Fällen, in denen der Arbeiter seine Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug erreichen kann und das Fahrzeug infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle eintrifft, soll der Arbeiter keinen Ausfall an dem Lohn erleiden, den er bei rechtzeitigem Beginn der Arbeit auf der Arbeitsstelle an dem betreffenden Tage verdient hätte.

Nr. 5 — Zu § 18 — Arbeitsbereitschaft

(1) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, gelten folgende Vorschriften:

I. Wenn beim Wachdienst ständig längere Pausen stattfinden, z. B. die Tätigkeit des Wächters mit seinen Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr erschöpft ist und in der Zwischenzeit, die im ganzen mindestens ein Drittel der Gesamtwachzeit ausmachen muß, lediglich Arbeitsbereitschaft verlangt wird, kann eine Wachschicht bis zu zwölf Stunden festgesetzt werden. Hierbei gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde, jedoch ist bei einer Wachschicht von mindestens siebeneinhalb Stunden der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden zu zahlen.

II. Wenn dagegen dauernder Wachdienst notwendig ist, z. B. von dem Wächter auch zwischen den Rundgängen

und dem Stechen der Kontrolluhr Wachdienst verlangt wird, so daß die Rundgänge nur einen Teil des Wachdienstes bilden, oder wenn die in I. vorgesehene Gesamtfreizeit nicht erreicht wird, dann gilt eine Wachstunde als eine Arbeitsstunde.

III. Bei dauerndem Wachdienst, der ausschließlich im Freien abgeleistet wird, wird zum Lohn die Nachtdienstentschädigung gezahlt.

IV. Für Wachschichten an Sonntagen wird der Zuschlag von 25 vom Hundert, für Wachschichten an gesetzlichen Feiertagen der Zuschlag von 100 vom Hundert gezahlt. Überstundenzuschlag wird nur in dem in II. bezeichneten Fall gezahlt.

(2) Für den Arbeiter, der zeitweise zum Wachdienst herangezogen wird, gelten folgende Vorschriften:

I. Für den Arbeiter, der anstelle von ausschließlich als Wächter beschäftigten Arbeitern zum Wachdienst herangezogen wird, gelten die Vorschriften des Abs. 1.

II. Für die übrigen Arbeiter ist der in Abs. 1, I. angegebene Grundsatz zu beachten, wonach unter gewissen Voraussetzungen eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde gelten. Die Vorschrift, nach der der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden zu zahlen ist, wird nicht angewendet. Im übrigen gilt für diese Arbeiter, soweit der Wachdienst nicht bei Berechnung ihrer etwaigen Wochen- oder Monatslöhne berücksichtigt ist, folgende Regelung:

1. an Sonntagen und Feiertagen
   a) Für die Tageswachschicht von zwölf Stunden gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitstunde. Die Zahlung der Zuschläge für Wachdienst an Sonn- und Wochenfeiertagen richtet sich nach Abs. 1, IV. Überstundenzuschlag wird nicht gezahlt.
   b) Für die Nachtwachschicht von zwölf Stunden wird der Lohn für drei Arbeitsstunden ohne Überstundenzuschlag gezahlt, wenn nur die Anwesenheit des Wächters verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird. Andernfalls gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Zeitzuschläge und Nachtdienstentschädigung werden nicht gezahlt.
2. an Wochentagen zwischen Ende und Beginn der Arbeitsschichten
   a) Für eine Nachtwachschicht von zwölf Stunden wird der Lohn für drei Arbeitsstunden ohne Überstundenzuschlag gezahlt, wenn nur die Anwesenheit des Wächters verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird.
   b) Wenn die Voraussetzungen zu a nicht zutreffen und keine Arbeitsstunden anschließend geleistet werden, gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Müssen an die Wachstunden Arbeitsstunden angeschlossen werden, so gelten auch die Wachstunden als Arbeitsstunden.
   c) Für die zwischen dem Schluß der Tagesarbeitszeit und dem Beginn der Nachtwachschicht liegende Zeit gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Überstundenzuschlag wird nicht gezahlt.
   d) Nachtdienstentschädigung wird nicht gezahlt.

III. Bei sämtlichen Wachen erhalten die Wachgänger ihren bisherigen Lohn weiter.

Die Anordnung der Wachen ist lediglich Sache der Betriebsleitung. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Auswahl der Personen, die die Wache zu gehen haben, sondern auch auf die Art der Wache.

Zur Wache sind tunlichst alle Arbeiter in gleicher Weise heranzuziehen.

(3) Bei sämtlichen Arten von Wachen wird für kleinere Dienstleistungen während der Wache (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Öfen und dergleichen) keine besondere Vergütung gezahlt. Angeordnete Arbeit während des Wachdienstes wird als Arbeitszeit bewertet.

Nr. 6 — Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden vierten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 7 — Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe

(1) Für den Arbeiter mit ständiger Arbeitsstelle ist Beschäftigungsort die Gemeinde, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Ist der Arbeiter an einer Arbeitsstelle beschäftigt, die im Bezirk zweier Gemeinden mit verschiedenen Ortslohnklassen liegt (z. B. an einer Schleuse, durch die die Gemeindegrenze führt), so ist die höhere Ortslohnklasse maßgebend.

(2) Für die Streckenunterhaltungsarbeiter, für die auf Neubaustrecken beschäftigten Neubauarbeiter sowie für die Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter gilt als Beschäftigungsort der Bezirk des Aufsichtsbeamten bzw. des Abschnittsleiters oder die jeweils eingerichtete Neubaustrecke. Die örtliche Lohnhöhe dieser Arbeiter bestimmt sich nach der vom Arbeitgeber für die einzelnen Streckenunterhaltungs-, Küstenschutz- und Landgewinnungsbezirke sowie für die einzelnen Neubaustrecken festzusetzenden Ortslohnklasse. Dabei sind die Lage der Hauptarbeitsstellen und die zeitliche Dauer der Arbeiten auf diesen zu berücksichtigen. Die Personalvertretung ist nach § 68 zu beteiligen.

(3) Für Meßgehilfen, Grundwasser- und Brunnenbeobachter, Bohrarbeiter, Prüfer von Fernsprechleitungen und dergleichen Arbeiter, die ständig im Bezirk eines Aufsichtsbeamten bzw. Abschnittsleiters oder bei einer Neubaustrecke verwendet werden, gilt Abs. 2. Werden diese Arbeiter dagegen regelmäßig in größeren Bezirken (z. B. im ganzen Bezirk eines Bau- bzw. Neubauamtes) verwendet, so wird die Ortslohnklasse nach der hauptsächlich begangenen Strecke festgesetzt.

Nr. 8 — Zu § 28 — Nachtdienstentschädigung

Nehmen im Tidebetrieb Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter die Arbeit vor sechs Uhr auf, so wird für die Zeit von vier Uhr bis sechs Uhr keine Nachtdienstentschädigung gezahlt.

Nr. 9 — Zu § 29 — Schmutz-, Gefahren- und Erschwniszuschläge

Bei Bergungen und Hilfeleistungen sowie bei Havariearbeiten und bei mit diesen zusamenhängenden Arbeiten werden Zuschläge gezahlt. Bei Bergungen von Fahrzeugen und Gegenständen der eigenen Verwaltung sowie bei Hilfeleistungen für solche Fahrzeuge und Gegenstände werden ebenfalls Zuschläge gezahlt, sofern die Leistungen besonders schwierig oder mit erheblicher Gefahr verbunden waren.

In beiden Fällen kann anstelle der Zuschläge eine Prämie gezahlt werden.

Die Höhe der Zuschläge oder der Prämie sowie ihre Verteilung werden in dem Abkommen nach § 22 geregelt.

Nr. 10 — Zu § 30 — Lohnformen

Alle Arbeiten, bei denen das Gedinge wirtschaftlich und möglich ist, können im Gedinge ausgeführt werden. Die näheren Bestimmungen über das Gedinge werden in dem Abkommen nach § 22 geregelt.

Nr. 11 — Zu § 36 — Sicherung des Lohnstandes

(1) Wird der Arbeiter während der Arbeitsschicht mit unterschiedlich zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt — dies ist nach Möglichkeit zu vermeiden —, dann wird der Lohn für die ganze Arbeitsschicht nach der Tätigkeit berechnet, in der der Arbeiter in dieser Schicht am längsten beschäftigt worden ist. Verteilen sich die Tätigkeiten in der Arbeitsschicht auf zwei gleiche Teile, so wird der Lohn für die ganze Arbeitsschicht nach der höher zu bewertenden Tätigkeit berechnet. Zur ganzen Arbeitsschicht in diesem Sinne gehört auch eine über die planmäßige Arbeitsschicht hinaus geleistete Arbeit.

(2) Wird der Arbeiter für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildung seinen bisherigen Lohn.

Nr. 12 — Zu §§ 38 und 39 — Entschädigung und Lohn bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Für nachstehende Fälle treten an die Stelle der §§ 38 und 39 folgende Regelungen:

a) Der Arbeiter mit ständiger Arbeitsstelle erhält bei einer auswärtigen dienstlichen Verwendung auf einer Arbeitsstelle, die mindestens vier km Luftlinie von der Grenze seiner regelmäßigen Arbeitsstelle entfernt ist, neben den Fahrkosten für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit eine Lohnzulage (Auswärtszulage) als Aufwandsentschädigung. Die Auswärtszulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer Ausbleibezeit von

mindestens	3 bis 6 Stunden	0,20 DM
über	6 bis 12 Stunden	0,40 DM
über	12 Stunden	0,50 DM

für die Stunde. Diese Sätze ermäßigen sich um 20 vom

Hundert für die weitere Zeit, wenn die auswärtige Beschäftigung ohne Unterbrechung am gleichen Ort länger als einen Monat dauert. Bei einer Ausbleibezeit von weniger als drei Stunden wird die Zulage nicht gezahlt.

Macht die auswärtige Tätigkeit eine Übernachtung erforderlich, so ist die Auswärtszulage um 0,80 DM täglich zu kürzen, wenn Schlafgelegenheit gestellt wird.

Wird der Arbeiter an einem Tage mehrmals auswärts beschäftigt, so sind für die Berechnung der Auswärtszulage die Ausbleibezeiten zusammenzuzählen.

Die Dauer der Ausbleibezeit ist bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nach der fahrplanmäßigen Abfahrzeit des Verkehrsmittels auf der zum Wohnsitz günstigst gelegenen Haltestelle zu berechnen, von der aus der Arbeiter den auswärtigen Beschäftigungsort mit dem geringsten Zeitaufwand erreichen kann. Das gleiche gilt sinngemäß für die Rückkehr vom auswärtigen Beschäftigungsort.

Können keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden, so werden von der Wohnung aus für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges je zehn Minuten gerechnet.

Bei auswärtiger Beschäftigung wird der Lohn für die Dauer der tatsächlichen Arbeitszeit gezahlt.

Soweit an einem Tage Reisezeit allein oder Reisezeit und Arbeitszeit zusammen die regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreiten, wird die Reisezeit voll vergütet. Darüber hinaus wird der überschießende Teil der Reisezeit mit zwei Dritteln vergütet. In jedem Falle ist jedoch mindestens der für die regelmäßige Arbeitszeit zustehende Lohn zu zahlen. Als Reisezeit gilt diejenige Zeit, die der Arbeiter für den Weg zum auswärtigen Beschäftigungsort und von dort zur Arbeitsstelle und in gleicher Weise wieder zurück aufzuwenden hat. Zuschläge für Mehrarbeit, für Überstunden für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtdienstentschädigung werden nur für die tatsächliche Arbeitszeit gezahlt.

b) Bei auswärtiger Beschäftigung von Meßgehilfen, Grundwasser- und Brunnenbeobachtern, Bohrarbeitern, Prüfern von Fernsprechleitungen und dergleichen Arbeitern ist die nach Lage der jeweiligen Verhältnisse notwendige Auswärtszulage von Fall zu Fall festzusetzen. Die Personalvertretung ist nach § 68 zu beteiligen.

Soweit eine Zulage in Höhe der in Buchstaben c festgesetzen Zulage nicht ausreicht, kann in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in Buchstaben a in Grenzen der dort aufgeführten Sätze verfahren werden.

c) 1. Die Streckenunterhaltungsarbeiter, die auf Neubaustrekken beschäftigten Arbeiter sowie die Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter erhalten für die Zeit der Beschäftigung innerhalb ihres Bezirks neben dem Lohn eine Zulage (Aufwandsentschädigung) von 1,40 DM für jeden Arbeitstag, an dem sie zu der angeordneten Arbeitsaufnahme auf der Arbeitsstelle erschienen sind. Die Zulage von 1,40 DM ist auch für die Tage zu zahlen, an denen bei ungleichmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Werktage nicht gearbeitet wird. Wenn zur Erreichung der Arbeitsstelle ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden muß und die Zulage von 1,40 DM zur Bestreitung der notwendigen Fahrkosten nicht ausreicht, können anstelle der Zulage die Fahrtkosten gewährt werden.

2. Die in Ziffer 1 bezeichneten Arbeiter, deren Wohnung mehr als 15 km von der Arbeitsstelle entfernt liegt, erhalten ein Übernachtungsgeld in Höhe der tatsächlichen Ausgaben bis zu 0,80 DM für die Tage, an denen sie an der Arbeitsstelle übernachten, ohne daß ihnen Schlafgelegenheit gestellt wird.

3. Verheiratete Arbeiter erhalten neben der Zulage nach Ziffer 1 eine Trennungsentschädigung von 1,40 DM für die Tage mit Arbeitsleistung, an denen sie nach Ziffer 2 vom Arbeitgeber an der Arbeitsstelle untergebracht sind oder in Privatquartieren übernachten. Den verheirateten Arbeitern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Arbeiter, soweit sie einen eigenen Haushalt führen, sowie ledige Arbeiter, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder Pflegekindern, zu denen auch uneheliche Kinder zählen, gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder überwiegend aufbringen.

4. Bei Beschäftigung der in Ziffer 1 bezeichneten Arbeiter außerhalb ihres Baubezirks oder Streckenunterhaltungsbezirks kann, sofern die Regelung nach Ziffer 1 bis 3 nicht ausreicht, noch Buchstaben a verfahren werden.

d) Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten werden unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber erlassen.

(2) Für Fahrer von Personen- und Lastkraftwagen sowie für Beifahrer für die Bedienung von Anhängern oder für die Ablösung des Fahrers gilt § 38.

(3) Wird bei Erledigung dienstlicher Aufträge während der Arbeitszeit ein eigenes Fahrrad benutzt, so ist hierfür je nach dem Umfang der Benutzung eine Entschädigung bis zu sechs DM je Monat zu zahlen.

Wird von dem Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen die Benutzung eines eigenen Kraftrades oder eines Kleinkraftrades oder eines Fahrrades mit Hilfsmotor (auch Mopeds) gefordert, so wird bei Gestellung des erforderlichen Betriebsstoffes durch den Arbeiter bei Benutzung

a) eines Kraftrades mit mehr als 50 ccm Hubraum eine Kilometergebühr von 0,11 DM,

b) eines Kleinkraftrades oder Fahrrades mit Hilfsmotor (auch Mopeds) bis einschließlich 50 ccm Hubraum eine solche von 0,06 DM.

gezahlt.

Protokollnotiz zu Abs. 1 Buchst. a

Soweit in den Ländern bisher nach dem Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 22. Ausgust 1952 (Auswärtszulage bei Inanspruchnahme eines privaten Nachtquartiers) verfahren wird, verbleibt es dabei.

Nr. 13 — Zu § 31 — Lohnberechnung und Lohnzahlung

(1) Abschlagszahlungen werden am Freitag jeder zweiten Woche für die am vorangegangenen Mittwoch abgelaufenen zwei Wochen geleistet. Falls sich aus dieser Zahlungsweise Schwierigkeiten ergeben, kann eine andere Regelung, z. B. die Gewährung je einer Abschlagszahlung in der Mitte und am Ende des Monats angeordnet werden. Die Personalvertretung ist nach § 68 zu beteiligen.

(2) Dem Arbeiter, der nicht am Sitz einer Kasse oder Zahlstelle der Dienststelle tätig ist, kann der Lohn durch die Post an die von ihm angegebene Anschrift überwiesen werden. Die Aufgabe zur Post hat bei den Abschlagszahlungen spätestens am Tage nach Abschluß der zwei Wochen zu geschehen. In gleicher Weise kann auf Antrag des Arbeiters der Lohn auch auf ein Sparkassen-, Postscheck- oder Bankkonto überwiesen werden.

Nr. 14 — Zu § 44 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt auch die Versicherung bei der Abteilung B der Bundesbahnversicherungsanstalt.

Nr. 15 — Zu §§ 57 und 58 — Ordentliche Kündigung

Das Arbeitsverhältnis eines im Tidebetrieb tätigen Strekkenunterhaltungs-, Küstenschutz- oder Landgewinnungsarbeiters kann beim Eintritt von Frostwetter, anhaltendem Schlechtwetter oder anhaltendem Hochwasser vom Arbeitgeber — auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 — mit einer Kündigungsfrist von drei Tagen gekündigt werden. Sobald die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, ist der Arbeiter wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn er die Arbeit nicht unverzüglich nach Aufforderung wieder aufnimmt.

Nr. 16 — Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

Der Arbeiter erhält, wenn das Vorhalten eigenen Geschirrs (kleines Handwerkszeug wie Spaten, Schaufel, Kleileinen usw.) verlangt wird. eine Entschädigung für die Beschaffung und Abnutzung des Geschirrs. Die Höhe der Entschädigung wird unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber festgesetzt.

Nr. 17 — Zu § 74 — Übergangsbestimmungen

(1) Vom Inkrafttreten dieses Tarifvertrages an sind nicht mehr anzuwenden:

a) die Besondere Dienstordnung zur TO. B für den Geschäftsbereich des Generalinspektors für Wasser und Energie — Abt. Wasserstraßen — (DOW) vom 1. Juni 1942 (Reichsverkehrsbl. A S. 104)

b) die Besondere Dienstordnung zur ATO, TO.A und TO.B für die Behörden auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft (Wasser- und Kulturbau) im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (DOWL) vom 21. April 1939 (Idw. RMBl. S. 505)

c) die zur Änderung oder Ergänzung der DOW und DOWL ergangenen Bestimmungen.

(2) Es werden nachstehende zwischen Mitgliedern der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Bezirksverwaltungen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossene Tarifverträge in den beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Fassungen aufgehoben:

a) Tarifvertrag über die Neuregelung der Zulagen zum Arbeitsentgelt der im Übersee- und Fischereihafen des Hansestadt Bremischen Amtes Bremerhaven beschäftigten Arbeiter vom 30. Dezember 1954 in der Fassung der Tarifverträge vom 18. Februar und 4. Juli 1957

b) Tarifvereinbarung zur Änderung der Besonderen Dienstordnung zur TO.B (DOW) und TO.S über die Gewährung von Zuschlägen usw. zum Arbeitsentgelt der Bediensteten im Bereich der Häfen- und Schiffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen vom 25. Juni 1952

c) Tarifvertrag über die Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung vom 23. März 1953

d) Tarifvereinbarung über die Gewährung von Zulagen usw. zum Arbeitsentgelt der Bediensteten im Bereich der Häfen und Schiffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen vom 12. Juni 1953

e) Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen (Aufwandsentschädigungen, Beköstigungszulagen, Taucherzulagen) für die nach der TO.B (DOW) und der TO.S beschäftigten Arbeiter der Häfen- und Schiffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen vom 7. April 1957

f) Tarifvertrag über die Einreihung des nach der TO.B (DOW und DOWL) und TO.S im Bereich der Häfen- und Schiffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen beschäftigten Personals vom 11. Mai 1957

g) Tarifvertrag zur Sicherung des Versorgungsstandes bei Leistungsminderung der Arbeiter der Hafen- und Schifffahrtsverwaltung sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein infolge Arbeitsunfalles, Gesundheitsschädigung oder Kräfteverschleißes vom 15. Oktober 1953

h) Tarifvertrag über die Gewährung von Zuschlägen usw. zum Arbeitsentgelt der Bediensteten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Oktober 1953

i) Tarifvertrag für die Arbeiter der Hafen- und Schiffahrtsverwaltung sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Juni 1957.

Anlage 2c

Sonderregelungen für Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten nach § 2 Buchstabe c (SR 2c MTL)

Nr. 1 — Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für die in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein als Arbeiter beschäftigten Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten.

(2) Die Fahrzeuge und schwimmenden Geräte sind nach ihrer überwiegenden Verwendung auf Binnen- oder Seewasserstraßen als Binnen- oder Seefahrzeuge einzuordnen.

Die Verwaltung legt in einer Schiffsliste fest, welche Fahrzeuge und schwimmenden Geräte als Binnen- oder als Sefahrzeuge zu gelten haben.

Die Bauart des Fahrzeuges oder Gerätes ist für die Einordnung nicht entscheidend.

(3) Die Grenzen zwischen Binnen- und Seewasserstraßen im Sinne dieser Sonderregelungen richten sich nach der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Zur Besatzung eines Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes gehören nur diejenigen Arbeiter, die mit Rücksicht auf Schiffahrt und Betrieb an Bord, gegebenenfalls in mehreren Schichten, tätig sein müssen und in der von der Verwaltung aufzustellenden Bordliste aufgeführt sind. Arbeiter, die an Bord Arbeiten von in der Bordliste aufgeführten Arbeiten verrichtet haben, ohne selbst in der Bordliste aufgeführt zu sein, werden für die Dauer dieser Tätigkeit wie Besatzungsmitglieder behandelt. Für Prähme unter 50 t bedarf es keiner Bordliste. Auch solche Prähme müssen während der Betriebszeit die jeweils erforderliche Besatzung an Bord haben.

Protokollnotiz zu Abs. 4

Die Eintragung in die Bordliste berührt die tarifliche Einreihung in die Lohngruppen nicht.

Nr. 2 — Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Zu den allgemeinen Pflichten gehört auch die Ableistung von Wachdienst. Dies gilt für die gesamte Besatzung einschließlich des Maschinenpersonals. Wegen der Vorschriften über den Wachdienst siehe Nr. 4.

Nr. 3 — Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Im Baggereibetrieb kann die regelmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis auf wöchentlich 51 Stunden verlängert werden.

Die Arbeitszeit kann auch in der Weise geregelt werden, daß das regelmäßige Arbeitssoll von zwei oder drei Wochen in einer bzw. zwei Wochen unter Gewährung entsprechender Freizeit in der auf den Arbeitszeitraum folgenden Woche geleistet wird (Wochenwechselschichten).

Für Kähne und Schuten im Anhang eines Schleppers gelten die Arbeitszeiten des Schleppers.

(2) Im Tidebetrieb richten sich Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Gezeiten.

(3) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.

Kann die Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten schwimmenden Fahrzeug erreicht werden und beträgt die Transportzeit vom Sammelplatz bis zur Arbeitsstelle bzw. von der Arbeitsstelle bis zum Sammelplatz jeweils mehr als 30 Minuten, so wird die darüber hinausgehende Transportzeit mit 50 vom Hundert als Arbeitszeit bewertet.

In den Fällen, in denen der Arbeiter seine Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug erreichen kann und das Fahrzeug infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle eintrifft, rechnet — unbeschadet des vorstehenden Unterabsatzes — die Arbeitszeit bereits auf dem Transportfahrzeug von dem Zeitpunkt des angeordneten Arbeitsbeginns auf der Arbeitsstelle.

(4) An den Sonntagen und an den gesetzlichen Wochenfeiertagen ist die Arbeit zwischen null Uhr und vierundzwanzig Uhr auf das Notwendigste zu beschränken.

(5) Für Maschinisten und Heizer von Dampfschiffen, Baggern und sonstigen Geräten kann vor Arbeitsbeginn und nach Abschluß der Arbeit die regelmäßige Arbeitszeit zum Anheizen, zum Abschlacken und Reinigen der Feuer, Vorwärmen der Maschinen und dergleichen um täglich bis zu zwei Stunden und am Sonntag bis zu vier Stunden verlängert werden.

Für das entsprechende Personal auf Motorschiffen und Motorgeräten kann die regelmäßige Arbeitszeit um täglich bis zu einer Stunde und am Sonntag bis zu zwei Stunden verlängert werden.

Nr. 4 — Zu § 18 — Arbeitsbereitschaft

(1) Angeordnete Anwesenheit an Bord ist Arbeitsbereitschaft, es sei denn, daß Freiwache gewährt wird oder daß Arbeit angeordnet ist.

(2) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, gelten folgende Vorschriften:

a) Wenn beim Wachdienst ständig längere Pausen stattfinden, z. B. die Tätigkeit des Wächters mit seinen Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr erschöpft ist und in der Zwischenzeit, die im ganzen mindestens ein Drittel der Gesamtwachzeit ausmachen muß, lediglich Arbeitsbereitschaft verlangt wird, kann eine Wachschicht bis zu zwölf Stunden festgesetzt werden. Hierbei gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde, jedoch ist bei einer Wachschicht von mindestens siebeneinhalb Stunden der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden zu zahlen.

b) Wenn dagegen dauernder Wachdienst notwendig ist, z. B. von dem Wächter auch zwischen den Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr Wachdienst verlangt wird, so daß die Rundgänge nur einen Teil des Wachdienstes bilden, oder wenn die in Buchst. a vorgesehene Gesamtfreizeit nicht erreicht wird, dann gilt eine Wachstunde als eine Arbeitsstunde.

c) Bei dauerndem Wachdienst, der ausschließlich im Freien abgeleistet wird, wird zum Lohn die Nachtdienstentschädigung gezahlt.

d) Für Wachschichten an Sonntagen wird der Zuschlag von 25 vom Hundert, für Wachschichten an gesetzlichen Feier-

tagen der Zuschlag von 100 vom Hundert gezahlt. Überstundenzuschlag wird nur in dem in Buchst. b bezeichneten Fall gezahlt.

(3) Für den Arbeiter, der zeitweise zum Wachdienst herangezogen wird, gelten folgende Vorschriften:

a) Bord- und Hafenwache

1. Für eine Tageswachschicht gelten eineinhalb Stunden als eine Arbeitsstunde. Überstundenzuschlag wird nicht gezahlt.
2. Für eine Nachtwachschicht bis zu zwölf Stunden wird der Lohn für drei Arbeitsstunden ohne Überstundenzuschlag und ohne Nachtdienstentschädigung gezahlt. Der Wachgänger ist verpflichtet, sich während der Wache auf dem ihm anvertrauten Fahrzeug aufzuhalten und auf ihm für Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, sich schlafen zu legen. Schlafgelegenheit ist zu stellen.

b) Ankerwache

Eine Wachstunde gilt als eine Arbeitsstunde.

Der Wachgänger ist verpflichtet, sich ständig an Deck aufzuhalten. Er darf nicht schlafen.

Zum Lohn wird Nachtdienstentschädigung gezahlt.

c) Bei sämtlichen Arten von Wachen wird für kleinere Dienstleistungen während der Wache (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Öfen in den Wohn- und Maschinenräumen, Anbordholen von Angehörigen der Verwaltung während der Wachzeit und dergleichen) keine besondere Vergütung gezahlt. Angeordnete Arbeit während des Wachdienstes wird als Arbeitszeit bewertet.

Bei sämtlichen Wachen erhalten die Wachgänger den Lohn ihrer Lohngruppe weiter.

Die Anordnung der Wachen ist lediglich Sache der Betriebsleitung. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Auswahl der Personen, die die Wache zu gehen haben, sondern auf die Art der Wache.

Zur Wache sind tunlichst alle Arbeiter in gleicher Weise heranzuziehen.

Der Arbeiter, der nicht zum Wachdienst beordert ist, darf das Fahrzeug verlassen. Die Gelegenheit hierfür hat der Arbeitgeber, soweit es die Umstände nicht ausschließen, zur Verfügung zu stellen.

Nr. 5 — Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden vierten Kalenderwoche abgefeiert werden.

(2) In den Fällen der Nr. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 ist § 19 nicht anzuwenden.

Nr. 6 — Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe

Die örtliche Lohnhöhe richtet sich nach der Ortslohnklasse des Sitzes der Dienststelle, der das Fahrzeug bestandsmäßig zugeteilt ist.

Nr. 7 — Zu § 29 — Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

Bei Bergungen und Hilfeleistungen sowie bei Havariearbeiten und bei mit diesen zusammenhängenden Arbeiten werden Zuschläge gezahlt. Bei Bergungen von Fahrzeugen und Gegenständen der eigenen Verwaltung sowie bei Hilfeleistungen für solche Fahrzeuge und Gegenstände werden ebenfalls Zuschläge gezahlt, sofern die Leistungen besonders schwierig oder mit erheblicher Gefahr verbunden waren.

In beiden Fällen kann anstelle der Zuschläge eine Prämie gezahlt werden.

Die Höhe der Zuschläge oder der Prämie sowie ihre Verteilung werden in dem Abkommen nach § 22 geregelt.

Nr. 8 — Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Für nachstehende Fälle treten an die Stelle des § 38 folgende Regelungen:

a) Müssen in Betrieb befindliche Seefahrzeuge am Sonntag in fremden Häfen oder an fremden Liegestellen verbleiben, so erhalten die an Bord zurückgehaltenen Besatzungsmitglieder für den Sonntag den Lohn eines Tages ohne Sonntagszuschlag.

b) Wenn die ablösende oder abgelöste Besatzung eines Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes von oder nach einem anderen Ort als dem Dienstort befördert wird und dieser Ort zum Wohnort ungünstiger liegt als der Dienstort, so erhält sie die dadurch entstehenden notwendigen Mehraufwendungen an Fahrkosten erstattet, höchstens bis zur Höhe der Fahrkosten zum Dienstort — bei Benutzung der Eisenbahn der zweiten Wagenklasse, bei Schiffsbenutzung der zweiten Schiffsklasse. Wird dadurch die Beförderungszeit in einer Richtung um mehr als eine Stunde verlängert, so wird die eine Stunde übersteigende verlängerte Reisezeit über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus als Arbeitsbereitschaft vergütet.

c) Die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder der Schiffe und schwimmenden Geräte mit Ausnahme der Fähren in Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erhalten für die Betriebsdauer des Schiffes oder Gerätes an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage eine tägliche Beköstigungszulage von 2,20 DM. An Sonntagen wird die Zulage an die dienstlich an Bord tätigen sowie an diejenigen Besatzungsmitglieder gezahlt, denen die Heimreise zum Sonntag mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist oder die eine Fahrtstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten, ferner auch an die Besatzungsmitglieder, denen nach Entscheidung des Amtsvorstandes die Heimreise wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer nicht zugemutet werden kann.

Wenn das Fahrzeug oder Gerät länger als sieben Tage außerhalb des Ortes der Dienststelle, der das Fahrzeug bestandsmäßig zugeteilt ist, eingesetzt wird, so wird die Zulage von 2,20 DM vom achten Einsatztage ab auf 3,40 DM erhöht, sofern es den Besatzungsmitgliedern vom Einsatzort aus mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist, zum Wochenende nach Hause zu fahren, oder sie zur Heimreise zum Wochenende eine Fahrtstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten oder ihnen nach Entscheidung des Amtsvorstandes wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise nicht zugemutet werden kann.

Der Leiter der Dienststelle oder der von ihm Beauftragte bestimmt, wann ein ständig bemanntes Fahrzeug oder schwimmendes Gerät in oder außer Betrieb (Dienst) gestellt wird. Eine Außerbetriebsetzung für weniger als vier Wochen ist nicht zulässig.

Stellt sich bei einer Betriebsunterbrechung von kürzerer Dauer heraus, daß sie voraussichtlich noch vier Wochen dauern wird, so ist die Außerbetriebsetzung auszusprechen.

Nicht ständig bemannte Fahrzeuge (z. B. Prähme, Motorboote) sind fristlos außer Betrieb zu setzen.

Die Besatzungsmitglieder mit eigenem Hausstand, die nach vorübergehender oder dauernder Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes an einer Arbeitsstelle weiterbeschäftigt werden, die mehr als 15 km von ihrer Wohnung entfernt liegt, erhalten für die Tage, an denen sie nicht in ihre Wohnung zurückkehren, eine Beköstigungszulage von 2,20 DM.

d) Den Besatzungen auf den Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können oder ein Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheiten zu stellen. Am Dienstort entfällt der Anspruch auf Gestellung von Übernachtungsräumen und Kochgelegenheiten, wenn nicht eine Übernachtung an der Arbeitsstelle aus betrieblichen Gründen erforderlich und angeordnet ist.

Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten an Land sowie auf Fahrzeugen und schwimmenden Geräten werden unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber erlassen.

Wird Schlaf- und Kochgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den erlassenen Mindestbestimmungen, so wird anstelle der Beköstigungszulage eine Auswärtszulage gewährt. Die Auswärtszulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer

Ausbleibezeit von	
mindestens 3 bis 6 Stunden	0,20 DM
über 6 bis 12 Stunden	0,40 DM
über 12 Stunden	0,50 DM

für die Stunde. Sie muß je Tag jedoch die Höhe der Beköstigungszulage erreichen.

Wird nur Schlafgelegenheit und keine Kochgelegenheit gestellt, so ermäßigt sich die Auswärtszulage um 0,80 DM täglich, jedoch darf sie die Höhe der täglichen Beköstigungszulage nicht unterschreiten.

Wird Schlafgelegenheit nicht gestellt und wird privates Nachtquartier in Anspruch genommen, so werden auf Antrag des Arbeiters die Kosten für die Übernachtung bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes nach der Reisekostenstufe V erstattet. In diesem Fall ermäßigt sich die Auswärtszulage in dem Verhältnis des Tagegeldes zu dem Übernachtungsgeld der Reisekostenstufe V.

e) Den Besatzungsmitgliedern, die eine Beköstigungszulage oder an ihrer Stelle eine andere Aufwandsentschädigung erhalten, werden nach mehr als zweiwöchiger ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit vom Dienstort auf Antrag alle zwei Wochen die Fahrkosten für die Reise zum Familienwohnsitz erstattet, wenn die weitere dienstliche Abwesenheit voraussichtlich noch zwei Wochen dauern wird. Höchstens werden die Fahrkosten zum Dienstort — bei Benutzung der Eisenbahn der zweiten Wagenklasse, bei Schiffsbenutzung der zweiten Schiffsklasse — erstattet.

Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Sonntagsrückfahrkarten, Arbeiterrückfahrkarten) müssen ausgenutzt werden. Bei Entfernungen von mehr als 100 km können auch D-Zug-Zuschläge erstattet werden.

Ausnahmsweise kann eine Entschädigung von 0,10 DM je km für Wege von mehr als vier km gewährt werden, wenn keine Bahnverbindung zum Familienwohnsitz besteht oder bei besonders ungünstigen Fahrverbindungen eine unverhältnismäßig lange Zeit für die Eisenbahnfahrt aufgewendet werden müßte und deshalb für die Reise ein eigenes Beförderungsmittel benutzt wird. Der Gesamtbetrag der Entschädigung darf aber in keinem Falle höher sein als die Fahrkosten, die bei Benutzung der Eisenbahn erstattet werden können.

Die Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber Fahrgelegenheit stellt.

(2) Wird bei Erledigung dienstlicher Aufträge während der Arbeitszeit ein eigenes Fahrrad benutzt, so ist hierfür je nach dem Umfang der Benutzung eine Entschädigung bis zur Höhe von sechs DM je Monat zu zahlen.

Nr. 9 — Zu § 44 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Für die Arbeiter der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gilt als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auch die Versicherung bei der Abteilung B der Bundesbahnversicherungsanstalt.

Nr. 10 — Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

Dem Arbeiter wird bei der Havarie oder Sinken des Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes, bei Brand, Explosion oder Einbruchdiebstahl oder durch ähnliche Ursachen auf dem Fahrzeug oder Gerät nachweisbar entstandene Schaden an Gebrauchsgegenständen, Bekleidungsstücken, Proviant und Kantinenwaren bis zum Höchstbetrage von 1 500 DM im Einzelfalle ersetzt.

Nr. 11 — Zu § 74 — Übergangsbestimmungen

(1) Vom Inkrafttreten dieses Tarifvertrages an sind nicht mehr anzuwenden:

a) die Besondere Dienstordnung zur TO.S (DOS) vom 31. Januar 1940

b) die Besondere Dienstordnung zur Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder auf Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe (TO.S) im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (DO.SL) vom 13. Juni 1940

c) die Besondere Dienstordnung Hamburg zur TO.S vom 18. Dezember 1940

d) die Besondere Dienstordnung betreffend Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten vom 17. Februar 1941

e) die Besondere Dienstordnung zur TO.S betreffend Köche auf sonstigen Fahrzeugen und schwimmenden Geräten vom 28. Februar 1941

f) die Besondere Dienstordnung Bremen zur TO.S (DOS/Bremen) vom 15. März 1941.

(2) Es werden nachstehende zwischen den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Bezirksverwaltungen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossene Tarifverträge in den beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Fassungen aufgehoben:

a) Tarifvertrag über die Neuregelung der Zulagen zum Arbeitsentgelt der im Übersee- und Fischereihafen des Hansestadt Bremischen Amtes Bremerhaven beschäftigten Arbeiter vom 30. Dezember 1954 in der Fassung der Tarifverträge vom 18. Februar und 4. Juli 1957

b) Tarifvereinbarung zur Änderung der Besonderen Dienstordnung zur TO.B (DOW) und TO.S über die Gewährung von Zuschlägen usw. zum Arbeitsentgelt der Bediensteten im Bereich der Häfen- und Schiffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen vom 25. Juni 1952

c) Tarifvertrag über die Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung vom 23. März 1953

d) Tarifvereinbarung über die Gewährung von Zulagen usw. zum Arbeitsentgelt der Bediensteten im Bereich der Häfen- und Schiffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen von 12. Juni 1953

e) Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen usw. zum Arbeitsentgelt der Bediensteten in der Häfen- und Schiffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen vom 26. November 1954

f) Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen (Aufwandsentschädigungen, Beköstigungszulagen, Taucherzulagen) für die nach der TO.B (DOW) und TO.S beschäftigten Arbeiter der Häfen- und Schiffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen vom 7. April 1957

g) Tarifvertrag über die Einreihung des nach der TO.B (DOW und DOWL) und TO.S im Bereich der Häfen- und Schiffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen beschäftigten Personals vom 11. Mai 1957

h) Tarifvertrag zur Sicherung des Versorgungsstandes bei Leistungsminderung der Arbeiter der Hafen- und Schiffahrtsverwaltung sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein infolge Arbeitsunfalles, Gesundheitsschädigung oder Kräfteverschleißes vom 15. Oktober 1953

i) Tarifvertrag über die Gewährung von Zuschlägen usw. zum Arbeitsentgelt der Bediensteten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Oktober 1953

k) Tarifvertrag für die Arbeiter der Hafen- und Schiffahrtsverwaltung sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Juni 1957.

Anlage 2 d

Sonderregelungen für Hafenarbeiter nach § 2 Buchst. d (SR 2 d MTL)

Für die Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in Hafenbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe werden Sonderregelungen, soweit erforderlich, bezirklich vereinbart. Bis zum Inkrafttreten der bezirklichen Vereinbarung oder bis zur Feststellung, daß eine Sonderregelung nicht notwendig ist, gilt das bisherige Recht.

Anlage 2 e

Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in Kranken- und Fürsorgeanstalten nach § 2 Buchst. e (SR 2 e MTL)

Nr. 1 — Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für

a) Arbeiter, die Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der betreuten Personen dienen,

b) Wäscherinnen, Näherinnen und Büglerinnen, wenn ihnen Wohnraum und Verpflegung von der Anstalt gewährt werden.

Protokollnotiz

Unter den Begriff der „Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art, die unmittelbar der Versorgung der betreuten Personen dienen," fällt z. B. das Haus- und Küchenpersonal. Dagegen fallen z. B. nicht darunter Masseure, Bademeister, Heizer, Handwerker, Pförtner, Wächter, Gärtner, Kraftfahrer, Wäscherinnen, Näherinnen, Büglerinnen.

Nr. 2 — Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

(1) Wenn die dienstlichen Belange es erfordern, kann bestimmt werden, daß der Arbeiter, der Arbeiten häuslicher oder

sonstiger Art verrichtet, die unmittelbar der Versorgung der betreuten Personen dienen,

a) in Räumen, die die Anstalt zur Verfügung stellt, zu wohnen,

b) an der Anstaltsverpflegung teilzunehmen hat.

(2) Bei Teilnahme an der Anstaltsverpflegung sind Abmeldungen aus der Verpflegung nur für freie Tage (Nr. 3 Abs.2), Tage der Freistellung von der Arbeit sowie Urlaubs- und Krankheitstage zulässig. Von Ausnahmefällen abgesehen können Abmeldungen nur für volle Tage vorgenommen und nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens neun Uhr des Vortages erfolgt sind.

Nr. 3 — Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach dem Tarifvertrage vom 5. Juli 1956 bzw. nach den an seine Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelungen.

(2) Die Freizeit des Arbeiters, der regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten muß, ist so zu regeln, daß alle zwei Wochen zwei freie Tage gewährt werden, von denen einer ein Sonntag sein muß. Die an einem Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden sind durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktage innerhalb der nächsten vier Wochen auszugleichen.

Nr. 4 — Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) § 19 Abs. 1 gilt nicht.

(2) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4, Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

(3) Die Überstundenvergütung und der Überstundenzuschlag werden bei dem Arbeiter, dem neben freier Unterkunft und Verpflegung ein Barlohn gewährt wird, nach § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 5. Juli 1956 bzw. nach den an seine Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelungen berechnet.

Nr. 5 — Zu § 27 — Zeitzuschläge

(1) An den Arbeiter, der überwiegend Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichtet, die unmittelbar der Versorgung der betreuten Personen dienen, wird für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst.b nicht gezahlt. Dies gilt nicht in Einrichtungen, in denen ein solcher Zuschlag bisher gezahlt worden ist.

(2) Für die Berechnung der Zeitzuschläge gilt Nr. 4 Abs. 3 entsprechend.

Nr. 6 — Zu § 30 — Lohnformen

(1) Es werden grundsätzlich Stundenlöhne oder Monatslöhne gezahlt.

Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden. Eine dem Arbeiter gewährte Unterkunft wird unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag angerechnet. Die Bewertung der Unterkunft wird bezirklich vereinbart.

(2) Soweit in den Ländern bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages Monatsbarlöhne gezahlt werden, verbleibt es hierbei bis zu einer anderweitigen bezirklichen Regelung. Einer tageweisen Berechnung des Lohnes sind in diesen Fällen einheitlich 26 Arbeitstage für den Monat zu Grunde zu legen.

Nr. 7 — Zu §§ 32 und 48 Lohnanspruch und Urlaubslohn

Bei Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung und beim Urlaub ist der Wert der freien Verpflegung dem Barlohn hinzuzurechnen, wenn die freie Verpflegung nicht in Anspruch genommen wird.

Nr. 8 — Zu § 42 — Krankenbezüge

Bei dem Arbeiter, der neben Wohnraum oder Verpflegung einen Barlohn erhält, errechnen sich die Krankenbezüge nur aus den Barbezügen, solange Wohnraum oder Verpflegung weitergewährt wird. Andernfalls ist der Wert des Wohnraumes oder der Verpflegung den Barbezügen hinzuzurechnen.

Nr. 9 — Zu § 70 — Schutzkleidung

Als Schutzkleidung gelten auch Kittel und Schürzen für den Arbeiter, der überwiegend Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichtet, die unmittelbar der Versorgung der betreuten Personen dienen.

Nr. 10 — Zu § 74 — Übergangsbestimmungen

Es werden nachstehende zwischen den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Bezirksverwaltungen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossene Tarifverträge in den beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Fassungen aufgehoben'

a) der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen des Haus- und Küchenpersonals mit freier Station bei den Kliniken im Bereich des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 1958

b) die §§ 3 bis 5 des Tarifvertrages für das hauseingesessene Personal in den landeseigenen Heil-, Kranken und Pflegeanstalten des Landes Rheinland-Pfalz vom 4. November 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 29. Mai 1958.

*

Anlage 2 f

Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in den nicht der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen nach §,2 Buchst. f (SR 2 f MTL)

Nr. 1 — Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Köche, Küchenhilfskräfte und Hausgehilfen, die nicht unter die Sonderregelungen nach § 2 Buchst. c, e oder i fallen und nicht in Kantinen beschäftigt sind.

Nr. 2 — Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

(1) Im Einzelarbeitsvertrag kann vereinbart werden, daß der Arbeiter, wenn die dienstlichen Belange es erfordern,

a) in Räumen, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt, zu wohnen,

b) an der Anstaltsverpflegung teilzunehmen hat.

(2) Bei Teilnahme an der Anstaltsverpflegung sind Abmeldungen aus der Verpflegung nur für freie Tage (Nr. 3 Abs. 2), Tage der Freistellung von der Arbeit sowie Urlaubs- und Krankheitstage zulässig. Von Ausnahmefällen abgesehen können Abmeldungen nur für volle Tage vorgenommen und nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens neun Uhr des Vortages erfolgt sind.

Nr. 3 — Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach dem Tarifvertrage vom 5. Juli 1956 bzw. nach den an seine Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelungen.

(2) Die Freizeit des Arbeiters, der regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten muß, ist so zu regeln, daß alle zwei Wochen zwei freie Tage gewährt werden, von denen einer ein Sonntag sein muß. Die an einem Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden sind durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktage innerhalb der nächsten vier Wochen auszugleichen.

Nr. 4 — Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) § 19 Abs. 1 gilt nicht.

(2) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

(3) Die Überstundenvergütung und der Überstundenzuschlag werden bei dem Arbeiter, dem neben freier Unterkunft und Verpflegung ein Barlohn gewährt wird, nach § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 5. Juli 1956 bzw. nach den an seine Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelungen berechnet.

Nr. 5 — Zu § 27 — Zeitzuschläge

(1) Für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit wird der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. b nicht gezahlt. Dies gilt nicht in Einrichtungen, in denen ein solcher Zuschlag bisher gezahlt worden ist.

(2) Für die Berechnung der Zeitzuschläge gilt Nr. 4 Abs. 3 entsprechend.

Nr. 6 — Zu § 30 — Lohnformen

(1) Es werden grundsätzlich Stundenlöhne oder Monatslöhne gezahlt.

Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden. Eine dem Arbeiter gewährte Unterkunft wird unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrage angerechnet. Die Bewertung der Unterkunft wird bezirklich vereinbart.

(2) Soweit in den Ländern bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages Monatsbarlöhne gezahlt werden, verbleibt es hierbei bis zu einer anderweitigen bezirklichen Regelung. Einer tageweisen Berechnung des Lohnes sind in diesen Fällen einheitlich 26 Arbeitstage für den Monat zugrunde zu legen.

Nr. 7 — Zu §§ 32 und 48 — Lohnanspruch und Urlaubslohn

Bei Fortzahlung ohne Arbeitsleistung und beim Urlaub ist der Wert der freien Verpflegung dem Barlohn hinzuzurechnen, wenn die freie Verpflegung nicht in Anspruch genommen wird.

Nr. 8 — Zu § 42 — Krankenbezüge

Bei dem Arbeiter, der neben Wohnraum oder Verpflegung einen Barlohn erhält, errechnen sich die Krankenbezüge nur aus den Barbezügen, solange Wohnraum oder Verpflegung weitergewährt wird. Andernfalls ist der Wert des Wohnraumes oder der Verpflegung den Barbezügen hinzuzurechnen.

Nr. 9 — Zu § 70 — Schutzkleidung

Als Schutzkleidung gelten auch Kittel und Schürzen für Köche und Küchenhilfskräfte.

*

Anlage 2 g

Sonderregelungen für Arbeiter an Theatern und Bühnen nach § 2 Buchst. g (SR 2 g MTL)

Nr. 1 — Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter an Theatern und Bühnen.

(2) Die Arbeitsbedingungen des Abendpersonals (insbesondere Platzanweiser, Logenschließer, Garderobefrauen, Toilettefrauen, Aushilfen) werden bezirklich vereinbart.

Nr. 2 — Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Der Arbeiter ist verpflichtet, an Abstechern und Gastspielreisen teilzunehmen.

Nr. 3 — Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit darf nur in Ausnahmefällen, wenn es der Betrieb erfordert, auf mehr als zwei Zeitabschnitte verteilt werden.

(2) Der Arbeiter ist an Sonn- und Feiertagen ebenso zur Arbeit verpflichtet wie an Werktagen. Zum Ausgleich ist in jeder Woche ein ungeteilter freier Tag zu gewähren. Der freie Tag soll mindestens in jeder siebten Woche auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.

(3) Wird an einem Wochenfeiertag gearbeitet, für den nach § 34 der Lohn fortzuzahlen ist, so ist zum Ausgleich innerhalb von sechs Wochen ein freier Tag unter Lohnfortzahlung zu gewähren. Kann der freie Tag aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, so ist für die an dem Wochenfeiertage geleisteten Arbeitsstunden der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. c zu zahlen.

(4) Die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters, der den Theaterbetriebszuschlag erhält, kann bis zu durchschnittlich 51 Stunden wöchentlich verlängert werden.

Nr. 4 — Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 5 — Zu § 27 — Zeitzuschläge

(1) Der Arbeiter, der nicht nur gelegentlich Sonn- und Feiertagsarbeit leisten muß und üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten hat, erhält einen Lohnzuschlag von 21 vom Hundert (Theaterbetriebszuschlag). Der Theaterbetriebszuschlag wird aus dem Tabellenlohn für das erste Dienstjahr berechnet; Dienstzeitzulagen und Kinderzuschläge bleiben unberücksichtigt.

Bei welchen Arbeitern die Voraussetzungen für die Zahlung des Theaterbetriebszuschlags vorliegen, wird bezirklich vereinbart.

(2) Durch den Theaterbetriebszuschlag werden abgegolten:

a) die mit der Arbeit im Theater verbundenen Aufwendungen und die besonderen Erschwernisse, die die nicht nur gelegentliche Sonn- und Feiertagsarbeit und die üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeit mit sich bringen,

b) Zuschläge für Mehrarbeit und Überstunden bis zur einundfünfzigsten Arbeitsstunde einschließlich in der Woche,

c) Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit,

d) Zuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. d,

e) Nachtdienstentschädigung für Nachtarbeit bis vierundzwanzig Uhr.

(3) Der Arbeiter, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, aber beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Theaterbetriebszulage bezogen hat, erhält einen Lohnzuschlag in Höhe der beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages gezahlten Theaterbetriebszulage. Abs. 2 Buchst. b bis e gilt entsprechend.

Nr. 6 — Zu §§ 38 und 39 — Entschädigung und Lohn bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

Bei Abstechern und Gastspielreisen treten an die Stelle der §§ 38 und 39 folgende Regelungen:

a) Der Arbeiter erhält den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Tag einschließlich der Reisetage den Lohn für siebeneinhalb Stunden.

b) Wird an einem Reisetage Arbeit geleistet, so erhält der Arbeiter für die notwendige Reisezeit, die zusammen mit den Arbeitsstunden siebeneinhalb Stunden überschreitet, je Stunde eine Entschädigung in Höhe des Tabellenlohnes. Überschreitungen unter 15 Minuten bleiben außer Betracht. Bei längerer Überschreitung wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.

c) Daneben wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.

d) Die Abfindung für Gastspielreisen in das Ausland wird bezirklich vereinbart.

Nr. 7 — Zu § 48 — Erholungsurlaub

Tritt der Arbeiter den Urlaub während der Theaterferien oder innerhalb von 13 Wochen nach dem Ende der Theaterferien an, so erhält er für jeden Urlaubstag den durchschnittlichen Tageslohn der letzten 13 Lohnwochen vor Beginn der Theaterferien.

Nr. 8 — Zu § 49 — Zusatzurlaub

(1) Der Arbeiter, dem der Theaterbetriebszuschlag gezahlt wird, erhält einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen.

(2) Der Arbeiter, der beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis steht und nicht unter Abs. 1 fällt, erhält Zusatzurlaub im bisherigen Umfang.

Nr. 9 — Zu § 53 — Erfüllung des Urlaubsanspruchs

Der Erholungsurlaub ist in der Regel in den Theaterferien zu gewähren und zu nehmen.

Nr. 10 — Zu § 74 — Übergangsbestimmungen

(1) Vom Inkrafttreten dieses Tarifvertrages an sind die in seinem Geltungsbereich bestehenden Theaterdienstordnungen nicht mehr anzuwenden.
Insbesondere sind nicht mehr anzuwenden:

a) die Reichstheaterdienstordnung (RThDO) vom 8. September 1939 (RMBliV 1942 S. 224)

b) die Besondere Dienstordnung zur ATO, TO.A und TO.B für die Preußische Staatstheater-Verwaltung (PrThDO.V) vom 10. Juli 1940 (Pr.BesBl. S. 303)

c) die Besondere Dienstordnung für das Badische Staatstheater in Karlsruhe vom 1. April 1941

d) die Besondere Dienstordnung für die Lohnempfänger der Württembergischen Staatstheater vom 15. Mai 1941

e) die Besondere Dienstordnung zur TO.B für den Geschäftsbereich der Bayerischen Staatstheater vom 26. Mai 1939

f) die Dienstordnung für die Bayerische Staatstheater-Verwaltung (Bayer-ThDO) vom 3. November 1942

g) die Besondere Dienstordnung für das Braunschweigische Staatstheater vom 20. März 1943

h) die Besondere Dienstordnung für das Oldenburgische Staatstheater vom 19. Dezember 1940.

(2) Der Tarifvertrag für die beim Hessischen Staatstheater in Wiesbaden beschäftigten Lohnempfänger vom 8. Februar 1950 wird aufgehoben.

(3) Bis zum Inkrafttreten der in Nr. 1 Abs. 2 vorgesehenen bezirklichen Vereinbarung gelten als tarifvertraglich vereinbart:

a) die das Abendpersonal betreffenden Vorschriften der nach Abs. 1 nicht mehr anzuwendenden Dienstordnungen und des durch Abs. 2 aufgehobenen Tarifvertrages

b) die sonstigen für das Abendpersonal erlassenen Besonderen Dienstordnungen.

Anlage 2 h

Sonderregelungen für landwirtschaftliche Arbeiter nach § 2 Buchst. h (SR 2 h MTL)

Nr. 1 — Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in den in der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

(2) Die Arbeitsbedingungen der Melkermeister und Melker, der Schweinemeister und Schweinewarte, der Schäfermeister und Schäfer werden bezirklich vereinbart.

Nr. 2 — Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Abreitszeit kann in vier Monaten bis auf wöchentlich 51 Stunden und in weiteren vier Monaten des Jahres bis auf wöchentlich 57 Stunden festgesetzt werden. Sie darf aber im Jahre 2550 Stunden nicht übersteigen.

(2) § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt nicht für den Arbeiter, der Tiere zu füttern und zu pflegen oder sonstige auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendige Arbeiten zu verrichten hat. Diesem Arbeiter ist in jedem Kalendermonat an einem Sonn- oder Feiertag ab dreizehn Uhr und an einem anderen Sonn- oder Feiertag ganztägig Freizeit zu gewähren.

(3) § 15 Abs. 8 gilt nicht. Die Arbeitszeit beginnt und endet auf dem Hof. Begibt sich der Arbeiter auf Anordnung von seiner Wohnung unmittelbar an den Arbeitsplatz oder vom Arbeitsplatz unmittelbar in seine Wohnung, so rechnet der Weg insoweit als Arbeitszeit, als er den Weg von seiner Wohnung zum Hof übersteigt.

Nr. 3 — Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 sind Mehrarbeitsstunden, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 50 Stunden in der Woche hinausgehen.

(2) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 4 — Zu § 35 — Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall infolge von Betriebsstörungen oder behördlichen Maßnahmen

Wird die Arbeit wegen Regens, hohen Schnees, anhaltenden Frostes, Hochwassers usw. ausgesetzt oder nicht begonnen, so gilt das Arbeitsverhältnis der vorübergehend beschäftigten Arbeiter mit Ausnahme der Saisonarbeiter mit Beginn der Unterbrechung ohne besondere Kündigung als gelöst. Der Lohn der übrigen Arbeiter darf nicht gekürzt werden; die Arbeiter haben auf Anordnung andere Arbeit zu leisten oder die ausgefallene Arbeitszeit innerhalb von acht Wochen ohne nochmalige Lohnzahlung nachzuholen.

Nr. 5 — Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

(1) An den in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeiter werden für seinen Haushaltsbedarf von den Erzeugnissen des Betriebes Gemüse, Kartoffeln, Milch und Hühnerfutter zu den jeweiligen Hofpreisen (Erzeuger-Großhandelspreise ab Hof) abgegeben. Ein Anspruch hierauf besteht nur, soweit der Betrieb genügende Mengen erzeugt. An diesen Arbeiter können für seinen Haushaltsbedarf auch andere Erzeugnisse des Betriebes zu den jeweiligen Hofpreisen abgegeben werden.

(2) Dem Arbeiter, der im Betrieb wohnt, kann die Haltung bestimmter Tiere untersagt werden.

Nr. 6 — Zu § 74 — Übergangsbestimmungen

Die zwischen dem Lande Hessen und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — für die landwirtschaftlichen Arbeiter bei den Versuchsgütern der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen am 21. 6. 1952 geschlossene tarifvertragliche Vereinbarung wird aufgehoben.

*

Anlage 2 i

Sonderregelungen für Moorarbeiter in Niedersachsen nach § 2 Buchst. i (SR 2 i MTL)

Nr. 1 — Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in den staatlichen Betrieben für die Erschließung der Moore in Niedersachsen (Erschließungsbetriebe).

Nr. 2 — Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Der für Arbeiten mit Gefangenen eingestellte Arbeiter hat auch Arbeiten zu verrichten, bei denen keine Gefangenen beschäftigt werden.

Nr. 3 — Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die Erschließungsbetriebe gelten als Betriebe im Sinne des § 15 Abs. 3.

(2) Ob und inwieweit im Rahmen des § 15 Abs. 2 bis 4 eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt wird, bestimmt die Dienstvereinbarung, für Nachtwächter und Wasserwerkswärter der Einzelarbeitsvertrag.

(3) § 15 Abs. 6 erhält folgenden Zusatz:
Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

(4)§ 15 Abs. 8 gilt nicht. Die Arbeitszeit beginnt und endet am Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle).

Nr. 4 — Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

§ 19 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht.

Nr. 5 — Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe

§ 26 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Arbeitsstelle der Arbeitsplatz tritt.

Nr. 6 — Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

An die Stelle des § 38 treten folgende Regelungen:

a) Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im überwiegenden Interesse des Dienstes ein Fahrrad, so wird ihm eine Entschädigung von sechs DM monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat.

Benutzt der Arbeiter ein eigenes Kraftrad oder Kleinkraftrad oder Fahrrad mit Hilfsmotor (auch Moped), so richtet sich die Entschädigung nach den für die Beamten jeweils geltenden Vorschriften. Die Notwendigkeit der Benutzung eines solchen Fahrzeuges für den Dienstgebrauch bestimmt der Arbeitgeber.

b) Der Arbeiter, dessen Anmarschweg (Landweg) von der Wohnung bis zum Sitz der ihn beschäftigenden Betriebsleitung oder bis zum Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) mehr als fünf Kilometer beträgt, erhält bei täglicher Rückkehr zur Wohnung ein Wegegeld. Das Wegegeld beträgt bei einem Anmarschweg

von mehr als 5 km bis zu 10 km	0,75 DM
von mehr als 10 km bis zu 15 km	1,— DM
von mehr als 15 km bis zu 20 km	1,25 DM
von mehr als 20 km	1,75 DM

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

Welche Wegstrecke in Betracht kommt, richtet sich nach der Verkehrssitte, in Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung.

Stellt die Betriebsleitung unentgeltlich ein Verkehrsmittel, so wird die Wegstrecke insoweit bei der Entfernungsberechnung nicht berücksichtigt.

Die Betriebsleitung entscheidet nach dem Grundsatz, daß möglichst kurze Anmarschwege entstehen, ob der Arbeiter die Arbeit am Sitz der Betriebsleitung oder an einem Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) anzutreten hat.

c) Muß der Arbeiter von seiner Wohnung mit dem Fahrrad mehr als 20 km, mit dem Kraftwagen, Kraftrad oder einem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 30 km zur Betriebsleitung oder zum Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) zurücklegen, so ist er — falls nicht die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Personalvertretung auf Grund besonderer Umstände eine Ausnahme zuläßt — verpflichtet, in einer von der Betriebsleitung kostenlos zur Verfügung gestellten Unterkunft zu wohnen, falls er dort verpflegt werden kann.

Die Verpflegung erfolgt durch eine bei der Betriebsleitung zu bildenden Küchengemeinschaft. Küchenausrüstung, Küchenpersonal, Licht, Heizung und Kartoffeln werden von der Betriebsleitung unentgeltlich gestellt. Ob Verpflegung in einer Küchengemeinschaft möglich und eine Küchengemeinschaft zu bilden ist, entscheidet der Arbeitgeber. Die Personalvertretung ist nach § 68 zu beteiligen.

Der Arbeiter hat für die Verpflegung an die Küchengemeinschaft einen von dieser festzusetzenden Betrag zu entrichten.

An der Verpflegung durch die Küchengemeinschaft kann bei entsprechender Kostenbeteiligung auch der Arbeiter teilnehmen, dem es aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, die Mittagsmahlzeit im eigenen Haushalt einzunehmen.

In Ausnahmefällen gelten die vorstehenden Unterabsätze auch dann, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsleitung oder Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) mehr als zehn km beträgt.

d) Der Arbeiter mit eigenem Hausstand erhält für jeden vollen Kalendertag, an dem er auf Grund der Verpflichtung nach Buchst. c in der gestellten Unterkunft wohnt, eine Trennungsentschädigung von vier DM. Die Entschädigung wird auch dem ledigen Arbeiter gewährt, der mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder Pflegekindern einen gemeinsamen Haushalt führt und die Mittel hierfür ganz oder überwiegend aufbringt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde zu erbringen.

e) Ist der Arbeiter, der Trennungsentschädigung erhält, länger als drei Monate von seiner Familie getrennt, so kann ihm in jeden weiteren drei Monaten der Trennung für eine Reise zum Besuch seiner Familie eine Reisebeihilfe gewährt werden.

Als Reisebeihilfe werden die Fahrtauslagen der zweiten Wagenklasse von dem zu der Betriebsleitung oder Baustelle günstigst gelegenen Bahnhof bis zum Bahnhof des Familienwohnsitzes oder die Auslagen für sonstige öffentliche Beförderungsmittel für die kürzeste Entfernung zwischen Betriebsleitung und Familienwohnsitz gewährt.

f) Bei vorübergehender Beschäftigung an Orten außerhalb des Bereichs der jeweiligen Wasserwirtschaftsbauleitung, Mooradministration und des Siedlungsamtes Oldenburg einschließlich der Schiffs- und Bahnverladestellen erhält der Arbeiter bei besonderen Aufwendungen für Verpflegung und Übernachtung sowie bei Benutzung eigener oder öffentlicher regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel Reisekostenvergütung nach den Reisekostenvorschriften für Landesbeamte, Stufe V, neben dem Lohn für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. In Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

g) Fahrer von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen sowie Beifahrer, die der Moordirektion bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Meppen unterstehen, erhalten

bei Fahrten innerhalb des gesamten Gebietes derjenigen Landkreise, in denen landeseigene Siedlungsgebiete liegen, die der Moordirektion bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Meppen unterstellt sind, eine monatliche Pauschsumme (Zehrgeld), die für

Personenkraftwagen- und Zugmaschinenfahrer sowie deren Beifahrer	25 DM
und bei Lastkraftwagenfahrer sowie deren Beifahrer	35 DM

beträgt,

bei Fahrten über dieses Gebiet hinaus Reisekostenvergütung nach den Reisekostenvorschriften für Landesbeamte, Stufe V.

Die Regelung gilt entsprechend für die Fahrer und Beifahrer, die der Mooradministration Ahlenfalkenberg und dem Siedlungsamt Oldenburg unterstehen.

Nr. 7 — Zu § 40 — Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe

Die §§ 6 bis 8 der Anlage 1 sind nicht anzuwenden.

Nr. 8 — Zu § 74 — Übergangsbestimmungen

(1) Es werden aufgehoben:

a) der Tarifvertrag über das Wiederinkraftsetzen der Gemeinsamen Dienstordnung für die invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder in den staatl. Betrieben für die Erschließung der rechts- und linksemsischen Moore (GDO Emsland) vom 19. August 1952,

b) die Vereinbarung über die Angleichung der tarifrechtlichen Verhältnisse für die Arbeiter der Staatlichen Mooradministration Ahlenfalkenberg an die Bestimmungen der GDO Emsland vom 3./18. Mai 1954.

(2) Vom Inkrafttreten dieses Tarifvertrages an ist die Betriebsordnung für die Arbeiter der Staatlichen Mooradministration Ahlenfalkenberg vom 21. April 1939 einschließlich ihrer Nachträge nicht mehr anzuwenden.

Anlage 2 k

Sonderregelungen für vorübergehend beschäftigte und für nichtvollbeschäftigte Arbeiter nach § 2 Buchst. k (SR 2 k MTL)

Nr. 1 — Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die

a) für eine kalendermäßig bestimmte, sechs Monate nicht übersteigende Zeit oder für einen zeitlich begrenzten Zweck als Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeiter oder

b) in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter

eingestellt werden.

Die Sonderregelungen sind auf die in Buchst. a genannten Arbeiter nicht mehr anzuwenden, sobald die ununterbrochene Beschäftigung des Arbeiters bei derselben Dienststelle sechs Monate übersteigt.

(2) Diese Sonderregelungen gelten ferner für nichtvollbeschäftigte Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als 33 Stunden wöchentlich beträgt.

Nr. 2 — Zu § 4— Schriftform, Nebenabreden

(1) Mit dem vorübergehend beschäftigten Arbeiter braucht der Arbeitsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen zu werden, wenn die Beschäftigung nicht länger als vier Wochen dauern soll.

(2) Bei dem nichtvollbeschäftigten Arbeiter ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Arbeitsvertrag anzugeben.

Nr. 3 — Zu § 13 — Nebentätigkeiten

Dem nichtvollbeschäftigten Arbeiter ist die Zustimmung zur Ausübung einer Nebentätigkeit in der Regel zu erteilen.

Nr. 4 — Zu § 36 — Sicherung des Lohnstandes bei Abordnung und Versetzung

§ 36 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der bisherige höhere Tabellenlohn für eine Übergangszeit von drei Tagen weiterzuzahlen ist.

Nr. 5 — Zu § 42 — Krankenbezüge

§ 42 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Der vorübergehend beschäftigte Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, erhält nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber von mindestens vier Wochen, bei Arbeitsunfall ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses Krankenbezüge längstens für sechs Wochen.

b) Der Saisonarbeiter erhält Krankenbezüge nach einer Beschäftigungszeit

von 4 Wochen	längstens für 6 Wochen,
von mehr als 3 Jahren und bei Arbeitsunfall	längstens für 13 Wochen.

Der Saisonarbeiter unter 18 Jahren erhält nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber von mindestens vier Wochen Krankenbezüge längstens für sechs Wochen, bei Arbeitsunfall ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses längstens für dreizehn Wochen.

Nr. 6 — Zu § 45 — Jubiläumsgaben

(1) § 45 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden.

(2) Der nichtvollbeschäftigte Arbeiter mit einer vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 23 Stunden wöchentlich erhält die Jubiläumsgabe zur Hälfte.

Nr. 7 — Zu § 47 — Sterbegeld

(1) § 47 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden.

(2) Beim Ableben eines nichtvollbeschäftigten Arbeiters ist bei der Berechnung des Sterbegeldes der 200fache Betrag des zuletzt bezogenen Tabellenlohnes im Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu 45 Stunden zu kürzen.

Nr. 8 — Zu §§ 48 und 49 — Erholungsurlaub und Zusatzurlaub

Die §§ 48 und 49 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, beträgt der Urlaub einen Werktag, für den schwerbeschädigten eineinhalb Werktage, für den noch nicht 18 Jahre alten zwei Werktage für jeden vollen Beschäftigungsmonat.

b) Für den Saisonarbeiter beträgt der Urlaub ein Zwölftel des in § 48 Abs. 3 und in § 49 Abs. 3 vorgesehenen Urlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat.

c) Der nach Buchst. a oder b zustehende Urlaub ist auf volle Tage aufzurunden.

d) § 49 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

Nr. 9 — Zu § 57 — Ordentliche Kündigung

Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit

bis zu 6 Monaten	1 Woche,
von mehr als 6 Monaten	2 Wochen,
von mehr als 3 Jahren	4 Wochen

zum Wochenschluß.

Nr. 10 — Zu § 58 — Ausschluß der ordentlichen Kündigung

§ 58 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter nicht anzuwenden.

Anlage 3

Verzeichnis der Verwaltungen und Betriebe zur Anlage 2 h

I. Baden-Württemberg

1. die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der psychiatrischen Landeskrankenhäuser in

Emmendingen	Weissenau
Reichenau	Wiesloch
Schussenried	Winnental
Weinsberg	Zwiefalten

2. die landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim mit den ihr angeschlossenen Instituten und Gutsbetrieben einschließlich der Gartenbauschule
3. die landwirtschaftlichen Betriebe
   der Landesstrafanstalt Bruchsal
   des Landesgefängnisses Ulm a. D.
   des Landesgefängnisses Heilbronn a. N.
   des Landesgefängnisses Rottenburg
   der Jugendstrafanstalt Schwäb. Hall
4. Staatl. Weingut Meersburg a. B.
5. Staatl. Forschungs- und Beratungsinstitut für Höhenlandwirtschaft in Donaueschingen
   Staatl. landwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalt Augustenberg in Karlsruhe-Durlach (Augustenberg)
   Staatl. Weinbauinstitut Versuchs- und Forschungsanstalt für Weinbau und Weinbehandlung in Freiburg i. Br. mit Versuchs- und Lehrgut Blankenhornsberg,
   Versuchsrebgut Hecklingen und
   Versuchsrebgut Durbach
   Staatl. Rebveredelungsanstalt Karlsruhe-Durlach
   Staatl. Rebgut Lauda
   Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg
   Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Heidelberg-Pfaffengrund
   Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung in Aulendorf
   Staatl. Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau in Aulendorf
   Staatl. Versuchs- und Lehranstalt für Viehhaltung und Schweinezucht in Forchheim
   Staatl. Versuchsgut in Forchheim
   Versuchsfeld in Forchheim
   Staatl. Mastprüfungsanstalt Forchheim
   Staatl. Mastprüfungsanstalt Stuttgart-Hohenheim
   Staatl. Milchwirschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt in Wangen/Allgäu
   Lehr- und Gutsbetrieb der Landwirtschaftsschule Augustenberg
   Lehr- und Gutsbetrieb der Landwirtschaftsschule Hochburg

II. Bayern

1. die landwirtschaftlichen Betriebe der
   Frauenstrafanstalt Aichach/Oberbayern
   Strafanstalt Amberg
   Strafanstalten St. Georgen-Bayreuth
   Strafanstalt Ebrach
   Strafanstalt Kaisheim
   Strafanstalt Landsberg-Spötting
   Jugendanstalt der Bayer. Justiz Laufen-Lebenau
   Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld
   Strafanstalten Nürnberg
   Frauenstrafanstalt Rothenfeld
   Strafanstalt Straubing
   Strafanstalt Bernau/Oberbayern
2. die Pferdezuchtbetriebe
   des Stammgestüts Schwaiganger
   der Landesgestüte Ansbach und Landshut
   des Staatsguts mit Viehhalter- und Melkerschule Achselschwang
   hinsichtlich der in diesen Betrieben beschäftigten Pferdewärter
3. der landwirtschaftliche Betriebszweig der staatlichen Verwaltung Herrenchiemsee
4. die Versuchsanlagen der Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan

III. Hessen

1. die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein
2. die staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Bad Hersfeld/Eichhof mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebsarbeiter
3. die Versuchsgüter der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen Oberer Hardthof und Unterer Hardthof

IV. Niedersachsen

der landwirtschaftliche Betrieb des Landeskrankenhauses Königslutter

V. Rheinland-Pfalz

die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten.

139

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Frankfurt/Main (Baptistengemeinde)

Der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Frankfurt/Main (Baptistengemeinde) werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt die Verfassung vom 21. Februar 1897 und ihre Änderungen vom 23. Januar 1902 und 27. Dezember 1942.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt. Er ist ermächtigt, diese Aufsicht auf den zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Frankfurt/Main, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, den 19. Januar 1959

Hessische Landesregierung — Der Ministerpräsident
Der Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 885/3 — 58

St.Anz. 6/1959 S. 157

140 Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Zweiter Erlaß zur Durchführung der Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister

Vom 27. Januar 1959

Im Nachgang zu dem Erlaß vom 29. 1. 1957 (St.Anz. S. 165) wird zur Durchführung der Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern folgendes bestimmt:

Die Vorschrift der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 25. 11. 1958 (GVBl. S. 181), wonach für Bewerber, die in Hessen keinen Wohnsitz haben, das Gewerbeaufsichtsamt zuständig ist, in dessen Bezirk die Sprengstoffe hergestellt oder vertrieben oder verwendet werden sollen, wurde mit Rücksicht auf die anderweitige Regelung der Zuständigkeit in an Hessen angrenzenden Ländern erlassen. In diesen Ländern gilt nämlich noch die Preuß. Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom Jahre 1924 mit Änderung vom Jahre 1936, nach der nicht das für den Wohnsitz des Bewerbers, sondern das für die Herstellungs-, Vertriebs- usw.- Stätte zuständige Gewerbeaufsichtsamt über die Ausstellung des Sprengstofferlaubnisscheins entscheidet. Ohne die Änderung durch Verordnung vom 25. 11. 1958 könnte Bewerbern, die in einem an Hessen angrenzenden Lande wohnen, aber in Hessen Sprengstoffe herstellen oder vertreiben oder verwenden wollen, ein Sprengstofferlaubnisschein überhaupt nicht ausgestellti werden.

Für Fälle, in denen beabsichtigt ist, die vorgenannten Tätigkeiten oder auch nur eine davon in verschiedenen hessischen Gewerbeaufsichtsbezirken auszuüben, ist eine besondere Zuständigkeitsregelung entbehrlich. Notfalls hätte dann die Aufsichtsbehörde zu bestimmen, welches Gewerbeaufsichtsamt den Erlaubnisschein erteilen soll.

Wiesbaden, 27. 1. 1959

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
A III — Az. 53 c 04.052 — Tgb.Nr. 8059/59

St.Anz. 6/1959 S. 158

141

Löschung einer Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3021 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung

Die Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3021 (Oberlahnkreis) von km 9,886 bis km 10,677 ist für den Verkehr entbehrlich geworden. Sie verliert daher nach Ablauf des 31. 3. 1960 die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und wird im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung gelöscht (§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

Die Teilstrecke von km 9,886 bis km 10,331 = 445 m wird der Gemeinde Laubuseschbach und die Teilstrecke von km 10,331 bis km 10,677 = 346 m der Gemeinde Wolfenhausen als privater Wirtschaftsweg überlassen. Die Baulast geht mit dem 1. 4. 1960 auf die genannten Gemeinden über.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 1. 1959

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
W III d Az. 63 a 30

St.Anz. 6/1959 S. 158

142

Abstufung der Landstraße II. Ordnung Nr. 785 Hochheim/Main—Mainfähre

Die Landstraße II. Ordnung Nr. 785 Hochheim/Main—Mainfähre, Main-Taunus-Kreis, von km 0,000 bis km 0,853 und von km 0,873 bis km 1,360 = 1340 m verliert mit Ablauf des 31. 3. 1959 die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 4. 1959 der Stadt Hochheim/Main überlassen.

Die Baulast geht mit dem 1. 4. 1959 auf die Stadt Hochheim/Main über. (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung v. 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —.)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 1. 1959

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
W III d — Az. 63 a 30

St.Anz. 6/1959 S. 158

143

Widmung der zweiten Richtungsfahrbahn der Bundesstraße 3 in der Ortsdurchfahrt Darmstadt-Eberstadt

In der Ortslage Darmstadt-Eberstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, erhält der bei km 7,231 von der Bundesstraße 3 abzweigende und bei km 5,737 einmündende Straßenzug, bestehend aus der Ringstraße, Hirtenstraße, Im Hirtengrund, Heinrich-Delp-Straße und Katharinenstraße, die Eigenschaft einer Bundesstraße und ist als zweite Richtungsfahrbahn der Bundesstraße 3 in das Verzeichnis der Bundesstraßen einzutragen.

Die gewidmete zweite Richtungsfahrbahn der Bundesstraße 3 in Darmstadt-Eberstadt beginnt bei km 0,000 (= 7,231) und endet bei km 1,915 (= 5,737) der Bundesstraße 3 (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 1. 1959

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
W III d — Az. 63 a 30

St.Anz. 6/1959 S. 158

144

Eintragung des Gemeindeverbindungsweges Schachen—Sommerberg—Schwarzenerden, Landkreis Fulda, in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung

Der Gemeindeverbindungsweg zwischen Schachen und Sommerberg, Landkreis Fulda, von km 0,000 (= km 1,545 der Landstraße II. Ordnung Nr. 42) bis km 2,430 (Gemarkungsgrenze bei Sommerberg) ist mit Wirkung vom 1. 4. 1959 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung als Landstraße Nr. 42 von km 1,545 bis km 3,975 einzutragen. (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —.)

Die Straßenbaulast für diese Strecke geht mit dem 1. 4. 1960 auf den Landkreis Fulda über.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 1. 1959

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
W III d — Az. 63 a 30

St.Anz. 6/1959 S. 158

145

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Geinsheim, Krs. Gr.-Gerau

Auf Grund des § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1 Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren der Grundstücke der Gemarkung Geinsheim, Kreis Groß-Gerau, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke der Gemarkung Geinsheim festgestellt. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von 1152,2417 ha. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens von Geinsheim" mit dem Sitz in Geinsheim. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 102, Block C, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb dienen;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich geändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der beschleunigten Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Geinsheim sowie in den Nachbargemeinden, Hessenaue, Trebur, Wallerstädten, Leeheim und Nierstein öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 sowie der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Darmstadt, 17. 12. 1958

Kulturamt
DF. 270 Z-Hpt. A.-35997/58
St.Anz. 6/1959 S. 159

Anlage 1 zum Beschluß über das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Geinsheim vom 17. Dezember 1958

Zum Zusammenlegungsverfahren werden folgende Grundstücke der Gemarkung Geinsheim zugezogen:

Flur 1: Nr. 362—417, 437—471, 488—505, 506/2, 506/3, 506/4, 529/28, 530, 531, 535, 536, 540, 557, 558, 574/2, 578—583, 591—593;
Fluren 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ganz;
Flur 8: Nr. 1—47, 138/1—152, 224/1—318, 330/1—352, 360—378;
Fluren 9, 10 und 11 ganz;
Flur 12: Nr. 1—185, 188—242;
Flur 13: Nr. 1—59/5, 77, 78, 135—150, 152—163/1, 169, 171—176, 181—187;
Fluren 14, 15 und 16 ganz;
Flur 17: Nr. 3—13, 32—34, 40;
Flur 18: Nr. 1—3, 7/1—9, 23, 24, 25/3, 26;
Fluren 19 und 20 ganz;
Flur 21: Nr. 1/1—47, 51—58, 60—66.

146

Zusammenlegungsverfahren Wiesbaden-Kloppenheim;
hier: Änderung des Verfahrensgebietes.

Ergänzungsbeschluß

Auf Grund des § 94 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff) wird der Zusammenlegungsbeschluß wie folgt geändert:

1. Zum Zusammenlegungsverfahren Wiesbaden-Kloppenheim werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Wiesbaden-Kloppenheim und Wiesbaden-Bierstadt nachträglich zugezogen bzw. andere Teile der Gemarkung Wiesbaden-Kloppenheim vom Verfahren wieder ausgeschlossen.

Die jetzigen Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sind auf der Gebietskarte mit einem orange Farbstreifen gekennzeichnet. Die früheren Grenzen sind mit einem gestrichelten Streifen kenntlich gemacht.

Das Grundstücksverzeichnis sowie die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

Das ursprüngliche Verfahrensgebiet von rd. 496 ha wird auf rd. 447 ha festgestellt und ist in der Anlage 2 — Übersicht der Fluren und Flurstücke — neu zusammengestellt.

2. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat der nachträglichen Änderung zugestimmt.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstr. 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Feststellungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Nach § 34 bzw. 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Stadtteilen Wiesbaden-Kloppenheim, Wiesbaden-Igstadt, Wiesbaden-Heßloch, Wiesbaden-Erbenheim und Wiesbaden-Bierstadt sowie in den Gemeinden Medenbach, Auringen und Naurod öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, den Anlagen 1 und 2 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten für die Stadtteile Wiesbaden-Kloppenheim, Wiesbaden-Igstadt, Wiesbaden-Heßloch, Wiesbaden-Erbenheim und Wiesbaden-Bierstadt auf der Verwaltungsstelle Wiesbaden-Bierstadt und der Beschluß mit Begründung auf den Bürgermeisterämtern der Gemeinden Medenbach, Auringen und Naurod zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 10. 12. 1958

Kulturamt Wiesbaden
WF 154 Z — W — Kloppenheim G.-Nr. 15679
St.Anz. 6/1959 S. 159

147

Flurbereinigung Götzenhain, Krs. Offenbach

Ergänzungsbeschluß

In der Flurbereinigungssache Götzenhain (Krs. Offenbach/Main) — DF 155 — wird auf Grund der §§ 4 bis 6 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) der Flurbereinigungsbeschluß vom 14. Juli 1955 wie folgt ergänzt:

1. Die Ortslage von Götzenhain, der größte Teil der Siedlung „Alter Berg" und drei im Nordosten der Gemarkung gelegene Waldfluren werden vom Verfahren ausgeschlossen. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein. Die ausgeschlossenen Grundstücke sind aus dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) ersichtlich. Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte (Anlage 2) durch orangefarbene Umrandung der ausgeschlossenen Teile kenntlich gemacht. Das Grundstücksverzeichnis und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Götzenhain und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit der Begründung, dem Grundstücksverzeichnis und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der Gemeinde Götzenhain und der angrenzenden Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 7. 1. 1599

Landeskulturamt
DF 155 — 51 451/58
St.Anz. 6/1959 S. 160

148

Flurbereinigungsverfahren Frankfurt/M.-Oberrad II

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in den Gemarkungen Frankfurt a. M.-Oberrad und Frankfurt a. M. wird hiermit angeordnet

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von ca. 142 ha. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Frankfurt-Oberrad II" mit dem Sitz in Frankfurt-Oberrad. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden, Schützenhofstr. 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in Frankfurt a. M. sowie dem Ortsteil Frankfurt-Oberrad öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung nebst Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Gemeinden Frankfurt a. M. und dem Ortsteil Frankfurt a. M.-Oberrad zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 8. 1. 1959

Landeskulturamt
Az.: WF 215 — 246/59
St.Anz. 6/1959 S. 160

Regierungspräsidenten

149 **WIESBADEN**

Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß

Vom 30. Januar 1959

Für die Stadt Wetzlar und die Landeshauptstadt Wiesbaden.

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) sowie auf Grund des § 1 Ziff. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1 Folgende Sonntage werden für das Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben:

1. für das Gebiet der Stadt Wetzlar:
anläßlich der „Herbstmesse" des Verkehrsvereins Wetzlar: Sonntag, 1. 11. 1959, Öffnungszeit von 13—18 Uhr für alle Verkaufsstellen;

2. für das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden:
anläßlich des „Fastnachtzuges": Sonntag, 8. 2. 1959 Öffnungszeit von 13—18 Uhr, beschränkt auf folgende Handelszweige: Bäckereien, Metzgereien, Tabakwaren, Konfitüren, Getränke und Karnevalsartikel;
anläßlich der „Wiesbadener Maifestspiele" beschränkt auf das Kurviertel: Sonntag, 24. 5. 1959, Öffnungszeit von 13—18 Uhr;
anläßlich der „Gibber Kerb" beschränkt auf den Stadtbezirk Biebrich: Sonntag, 5. 7. 1959, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, beschränkt auf folgende Handelszweige: Bäkkereien, Metzgereien, Tabakwaren, Konfitüren und Fischbratereien;

anläßlich des „Schiersteiner Hafenfestes" beschränkt auf den Stadtbezirk Schierstein: Sonntag, 19. 7. 1959, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, beschränkt auf folgende Handelszweige: Bäckereien, Metzgereien, Tabakwaren, Konfitüren und Fischbratereien.

§ 2 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach §§ 24—26 des Ladenschlußgesetzes geahndet.

§ 3 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 30. 1. 1959

Der Regierungspräsident
III 1 a — Az.: 73 a 04/05/4 Tgb.Nr. 104/59
St.Anz. 6/1959 S. 160

150

Verlust eines Dienstausweises

Der vom Landforstmeister in Wiesbaden am 28. 9. 1953 für den Gemeindeoberforstwart Willi H a r r a s in Holzhausen am Hünstein, geb. am 23. 3. 1920, ausgestellte Dienstausweis Nr. 3857 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. 1. 1959

Der Regierungspräsident
IV — 1 c G Nr. 49
St.Anz. 6/1959 S. 161

Buchbesprechungen

Meyer - Thiel - Frohberg, **Enteignung von Grundeigentum.** 5. Auflage 1959. XV u. 291 S. Gzl. 34,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Der Meyersche Standardkommentar zum preußischen Enteignungsgesetz aus der Guttentagschen Sammlung war zuletzt in 4. Auflage 1935 erschienen. Er ist längst vergriffen und stellt in den Bibliotheken aus Kriegs- und Nachkriegsgründen eine Rarität dar (so ist er in Wiesbaden weder beim Innenministerium noch bei der Regierung vorhanden). Allein die Tatsache, daß der Verlag de Gruyter als Rechtsnachfolger des Guttentagschen Verlages, den Kommentar neu aufgelegt hat, darf daher dankbar begrüßt werden. Die Bearbeiter sind, wie ihre Erläuterungen zeigen, mit der Materie vertraute Praktiker, nämlich der Landesverwaltungsgerichtspräsident Dr. T h i e l in Aachen und der Rechtsanwalt Dr. F r o h b e r g in Düsseldorf.

Bei der Fülle der in neuerer Zeit ergangenen Sepzial-Enteignungsbestimmungen sowohl in Bundes- wie in Landesgesetzen — im Anhang des Kommentars sind etwa 20 derartige Gesetze angeführt — mag allerdings die Frage gestellt werden, ob der heutige Anwendungsbereich des landesrechtlichen allgemeinen Enteignungsrechts die Neukommentierung des preußischen Enteignungsgesetzes von 1874 überhaupt rechtfertigt (das nie novelliert worden ist — man denke demgegenüber an die ständigen Änderungs- und Ergänzungsgesetze unserer Gesetzgebungsepoche!). Diese Frage ist zu bejahen. Denn die allgemeinen Landesenteignungsgesetze gelten einmal außerhalb der gemeindlichen Bauleitgebiete (in denen hier das Baulandbeschaffungsgesetz des Bundes oder das weitergehende, weil nicht auf den Wohnungsbau beschränkte, hessische Aufbaugesetz Anwendung finden, dessen Verhältnis zu den allgemeinen preußischen und althessischen Landesenteignungsgesetzen durch den in Vorbem. III 4 vor § 2 zitierten RdErl. des HMdI vom 28. 10. 1952 geregelt wurde); das bedeutet, daß sich Enteignungen zum Zwecke des gesamten Landstraßenbaues, ferner des Baues von Straßenbahnen, Wasserversorgungsleitungen, Friedhöfen und anderen Vorhaben außerhalb von Ortschaften, für die keine Sondervorschriften bestehen, nach dem allgemeinen Landesrecht richten. Weiterhin verweisen aber auch bundesrechtliche Bestimmungen bis in die neueste Zeit für das Enteignungsverfahren und die Entschädigung auf das Landesrecht (vgl. z. B. § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 19 des Bundesfernstraßengesetzes für die wichtigen und eine Vielzahl von Enteignungen bedingenden Fälle des Baues von Energieversorgungsleitungen oder von Bundesautobahnen und Bundesstraßen). Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß das Landbeschaffungsgesetz von 1957 nur für Enteignungsverfahren für Verteidigungszwecke gilt, nicht aber für solche des Bundesgrenzschutzes, so daß im ehem., preußischen Rechtsgebiet auch insoweit das preußische Enteignungsgesetz anzuwenden ist (vgl. neuestens die Bekanntmachung StAnz. 1958 S. 1306). Auch das — wohl noch in der laufenden Wahlperiode des Bundestages zu erwartende — Bundesbaugesetz wird die allgemeinen landesrechtlichen Enteignungsgesetze unberührt lassen. Erst wenn das noch im Stadium des Referentenentwurfs befindliche Bundesenteignungsgesetz in Kraft getreten ist, werden die danach zu erlassenden Landesenteignungsgesetze das frühere Recht außer Kraft setzen. Inzwischen wird aber noch geraume Zeit vergehen.

So schließt der vorliegende Kommentar zu einem Gesetz, das nicht nur in den norddeutschen preußischen Nachfolgeländern einschl. Berlin, sondern auch in Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg (Sigmaringen!) und im Saarland in Kraft ist, eine wirkliche Lücke. Er bringt nach den Texten des Enteignungsgesetzes selbst und des Vereinfachungsgesetzes von 1922 eine inhaltlich erschöpfende und trotz des etwas spröden Stoffes flüssig geschriebene Einleitung, die im ersten Teil die Rechtsentwicklung auf dem nicht jedermann leicht zugänglichen Verfassungsgebiet des Eigentumsschutzes und der Enteignung vom preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 über die preußische Verfassung von 1850 und die Weimarer Reichsverfassung bis zur Gegenwart des Art. 14 GG aufzeigt. Im zweiten Teil der Einleitung wird der Inhalt der beiden Gesetze zusammengefaßt dargestellt.

Die Erläuterungen zum preußischen Enteignungsgesetz verbinden wissenschaftliche Gründlichkeit mit praktischer Brauchbarkeit. Sachlich zusammenhängenden Paragraphen ist regelmäßig eine Vorbemerkung vorangestellt, in der insbesondere die alten Bestimmungen in Beziehung zu dem modernen Enteignungsrecht gesetzt werden. Die Erkenntnisse in Schrifttum und Rechtsprechung werden ausgeschöpft. Da sich die Problematik vor allem aus dem materiellen Enteignungs- und Entschädigungsrecht herleitet, sind diese Bestimmungen besonders eingehend erläutert. Folgendes darf bemerkt werden:

Bei der Behandlung des Begriffs des öffentlichen Wohles in § 1 mag eine Erörterung der Zulässigkeit der Enteignung zur Erschließung oder Erweiterung der Rohstoffbasis von Betrieben vermißt werden, die auf die Entnahme von Bodenbestandteilen angewiesen sind (Ziegeleien, Steinbrüche u. dgl.).

Zu der umstrittenen Frage, ob der Verleihungsbeschluß nach § 2 ein gerichtsfreier Hoheitsakt oder ein anfechtbarer Verwaltungsakt ist, nehmen die Verfasser einen vermittelnden Standpunkt ein, indem sie darauf abstellen, ob der Beschluß für den Unternehmer einerseits und den Grundstückseigentümer andererseits Rechtswirkung hat. Da der Unternehmer mit dem Verleihungsbeschluß einen öffentlichrechtlichen Anspruch gegen die Enteignungsbehörde auf Durchführung des Verfahrens erwirbt (so das Reichsgericht bereits 1908 in RGZ 69 S. 68, insbes. 71), stellt die Entscheidung über seinen Verleihungsantrag, wie die Verfasser zutreffend annehmen, einen Verwaltungsakt dar, der der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Dem Grundstückseigentümer dagegen wollen die Verfasser gerichtlichen Schutz erst vom Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses (§ 21) ab zubilligen, da der Verleihungsbeschluß ihn noch nicht in seinen Rechten verletzt. Zur gerichtlichen Entscheidung ist diese Frage, die ja erst durch die verwaltungsgerichtliche Generalklausel aufgeworfen werden konnte, für das preußische Enteignungsgesetz bisher nicht gelangt; offenbar ist sie insoweit noch nicht praktisch geworden. Die Ansicht der Verfasser, die auch sonst im Schrifttum vertreten wird, dürfte richtig sein.

In diesem Zusammenhang darf noch darauf hingewiesen werden, daß die im Lande Hessen nach 1945 entwickelte, auf S. 45 und 63 des Kommentars erwähnte Verwaltungsübung, den Verleihungsbeschluß nach § 2 durch den zuständigen Fachminister zu erlassen, im Jahre 1956 aufgegeben worden ist. Seitdem wird das allgemeine Enteignungsrecht, wie früher in Preußen, durch die Landesregierung verliehen.

Bei der Erläuterung der Entschädigungsbestimmungen wird die ausführliche Darstellung der Berechnungsgrundsätze sowie die Zusammenstellung der Rechtsprechung über einzelne Entschädigungstatbestände den Enteignungsbehörden besonders willkommen sein. Die frühere Rechtsprechung ist keineswegs überholt. Denn die Entschädigungsbestimmungen des preußischen Enteignungsgesetzes passen, wie die Verfasser mit Recht hervorheben, durchaus in den Rahmen des Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG.

Die Besonderheiten des vereinfachten Enteignungsverfahrens nach dem preußischen Gesetz von 1922 finden bei der Erläuterung der Verfahrensbestimmungen Berücksichtigung; die wichtigen Ausführungsbestimmungen zu dem Vereinfachungsgesetz sind im Anhang abgedruckt (S. 240 ff.). Dieser Anhang ist außergewöhnlich umfangreich. Er umfaßt etwa die Hälfte des Buches und enthält vor allem die Texte der bundes- und landesrechtlichen Spezial-Enteignungsgesetze. Hier wäre vielleicht eine gewisse Beschränkung auf die wichtigsten Gesetze, insbesondere auf solche, die auf das Landesenteignungsrecht verweisen, am Platze gewesen.

Alles in allem stellt der Kommentar ein in sich abgerundetes, hohen Ansprüchen genügendes Werk dar, das den Enteignungsbehörden zur Anschaffung empfohlen wird. Es wird auch den mit Enteignungs- oder Entschädigungssachen befaßten Verwaltungs- und sog. ordentlichen Gerichten sowie den sonst als Unternehmer, Eigentümer oder Rechtsberater interessierten Kreisen wertvolle Dienste leisten.

Regierungsdirektor Dr. Brennhausen

A i c h b e r g e r : **Angestelltenversicherungsgesetz.** Textausgabe mit Nebengesetzen, Anmerkungen, Anhang und Sachverzeichnis, begründet von Dr. Heinz J a e g e r (†), fortgeführt von Friedrich A i c h b e r g e r , Senatspräsident. 17. Auflage, eingeordnet bis Dezember 1958. In Leinenordner DM 16,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das Werk, das zuletzt in Staatsanzeiger 1958 S. 411 besprochen wurde, ist inzwischen durch zwei weitere Ergänzungslieferungen vervollständigt worden. Es befindet sich jetzt auf dem Stand der Gesetzgebung vom 1. Dezember 1958.

Die Lieferung vom April 1958 enthielt u. a. die Erste VO über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 21. Dezember 1957, die Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. Januar 1958 und das Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin vom 26. Dezember 1957, die Erste VO zur Ergänzung der VO über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 RVO und des § 32 AVG vom 14. März 1958 und das Vierte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 10. April 1958. Nachdem durch Gesetz Nr. 590 des Saarlandes vom 13. Juli 1957 das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz auch im Saarland eingeführt wurde, wurden die darin für das Saarland getroffenen Änderungen des AVG und der Überleitungsvorschriften des AnVNG bei den einzelnen Vorschriften vermerkt.

Die Lieferung vom Dezember 1958 umfaßt vor allem das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 23. 8. 1958 (BGBl. I S. 614).

Die Sammlung, die bisher unter der Bezeichnung „Jaeger-Aichberger, AVG" erschien, wird künftig unter „Aichberger AVG" fortgeführt.

—n

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1959 | Samstag, den 7. Februar 1959 | Nr. 6

Veröffentlichungen

338

Verhandlungen über den Verteilungsplan im Umlegungsverfahren „Sandacker", Gemeinde Jugenheim (Bergstraße)

Gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 131) findet am **Dienstag, dem 3. März 1959 um 15 Uhr** im Rathaussaal zu Jugenheim a. d. B. die mündliche Verhandlung mit den Beteiligten des Umlegungsverfahrens „Sandacker" der Gemeinde Jugenheim a. d. B. über den Verteilungsplan statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei dem Ausbleiben eines Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Wird ein Vertreter bestimmt, ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, aus der die Vertretungsbefugnis in dem oben angeführten Umlegungsverfahren zu ersehen ist. Die Vollmacht ist bei der Verhandlung vorzulegen.

Soweit ein Miet- oder Pachtrecht vorliegt, sind die Mieter oder Pächter rechtzeitig von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Darmstadt, 29. 1. 1959

Der Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt als Umlegungsbehörde

339

Umlegungsverfahren Gemarkung Semd

Gem. § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 131) findet die mündliche Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten der Baulandumlegung, Baugebiet: „Beiderseits der Friedhofstraße", am Donnerstag, den 5. Februar 1959, vormittags 10.00 Uhr auf der Bürgermeisterei Semd statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen daß bei dem Ausbleiben des Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Wird ein Vertreter bestimmt, ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, aus der die Vertretungsbefugnis in dem o. a. Umlegungsverfahren zu ersehen ist. Die Vollmacht ist bei der Verhandlung vorzulegen. Soweit ein Miet- oder Pachtrecht vorliegt, sind die Mieter oder Pächter von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Dieburg, 22. 1. 1959

Der Kreisausschuß des Landkreises Dieburg als Umlegungsbehörde

340

Baulandumlegung Bad Soden

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz für das Gebiet „Hasselgarten" zwischen Niederhofheimer Straße—Hasselstraße—Schubertstraße und dem Weg Flurstück Nr. 92/0,34 in Bad Soden (Flur 10 und 11) beschlossen. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan, der aus verfahrenstechnischen Gründen in die 6 Abschnitte A, B/I, B/II, C, D und E unterteilt ist, liegt bei dem mit der Durchführung beauftragten Katasteramt für den Landkreis Main-Taunus in Frankfurt a. M.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, vom 9. Februar zwei Wochen lang, also bis zum 23. Febr. 1959, während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen

Über den Verteilungsplan Teil A und C wird am Mittwoch, dem 15. April 1959 und Teil B/I, B/II, D und E am Mittwoch, dem 22. April 1959 im Sitzungssaal des Rathauses in Bad Soden jeweils von 16.00 bis 19.00 Uhr verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hess. Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Landkreises Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 28. 1. 1959

Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises als Umlegungsbehörde

341

Einziehung eines Weges in der Gemeinde Harmuthsachsen

Die Gemeinde Harmuthsachsen beabsichtigt folgenden Weg einzuziehen: Flur 4 Flurstück 114/98. Dieses Vorhaben wird gemäß des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. April 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Harmuthsachsen, 28. 1. 1959

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

342

Einziehung eines Wegeteilstückes in der Gemeinde Florshain

Die Gemeinde Florshain beabsichtigt, ein Teilstück des Gemeindeweges Flur 8 Flurstück 112/88 in einer Größe von etwa 20 qm zum Zwecke des Verkaufs einzuziehen, da ein öffentliches Interesse hierfür nicht mehr besteht. Der Plan kann auf dem Bürgermeisteramt eingesehen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab bei mir geltend zu machen.

Florshain, 27. 1. 1959

Der Bürgermeister

343

Einziehung eines öffentlichen Weges, Gemeinde Weißkirchen (Taunus)

Der öffentliche Weg, Kartenblatt 20, Parzelle 3438/2 soll eingezogen werden, da er bereits im Jahre 1943 gesperrt wurde und ein Bedürfnis für die Beibehaltung nicht mehr vorliegt. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan, der die Einziehung des Weges vorsieht, liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt Weißkirchen (Taunus) aus.

Weißkirchen (Taunus), 28. 1. 1959

Der Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde

gez. Dietz

344

Einziehung eines Wegeteilstückes in Ziegenhain.

Das zwischen der Landstraße I. Ordnung Nr. 3048 und dem Vorflutgraben Parz. 212 gelegene Teilstück des Weges Gemarkung Ziegenhain, Flur 6, Flurstück 266/135, eingetragen im Grundbuch von Ziegenhain, Blatt 1499, soll aus Gründen der Schließung von Baulücken bis auf einen Wegestreifen von ca. 3—4 m Breite eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung sind zur Vermeidung des Rechtsausschusses innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan über das Vorhaben liegt bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bei der Stadtverwaltung Ziegenhain (Rathaus) zu jedermanns Einsicht aus.

Ziegenhain, 30. 1. 1959

Der Magistrat als Wegepolizeibehörde

i.V.
Möller
Erster Stadtrat

Gerichtsangelegenheiten

345 Aufgebote

F 3/58: Der Rohrleger Josef Weiseborn in Wirtheim, Kreis Gelnhausen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Wirtheim, Band 28, Blatt 1145 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Wirtheim, Kartenblatt 14, Parzelle 54, Acker Alteburg, 6,87 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, Taglöhner Johann Daus in Wirtheim, wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 17. April 1959, vorm. 9.00 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3 anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bad Orb, 22. 1. 1959 **Amtsgericht**

346

F 6/58: Der Landwirt Wilhelm Josef Hermann Mehl aus Niederwalluf (Rhg.), Haselnußgasse 6, hat das Aufgebot der Gläubiger der im Grundbuch von Niederwalluf Blatt 114 in Abt. III Nr. 9 für die unbekannten Erben des Jsoef Hohenstein in Niederwalluf eingetragenen brieflosen Hypothek von 512,— RM nebst 4% Zinsen jährlich beantragt.

Die Gläubiger der Hypothek werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **Mittwoch, den 15. April,** vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihrem Recht ausgeschlossen werden.

Eltville, 27. 1. 1959 **Amtsgericht**

347

F 2/58: Die Briefe über die im Grundbuch von Reisen, Band 1, Blatt 58 in Abt. III, Nr. 3/2 für die Gemeinde Reisen und in Abt. III, Nr. 4/2 für die Landeskommunalbank — Girozentrale für Hessen — in Darmstadt eingetragenen Briefhypotheken sind kraftlos. (Urteil vom 30. 1. 1959).

Amtsgericht Fürth (Odw.)

348

F 40/58: Der Gastwirt Heinrich Gutmann in Somborn, Bahnhofswirtschaft, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Somborn, Band 76, Blatt 1495 auf den Namen 1a) Bierbrauer Georg Karl Michel und b) Bierbrauer Gottfried Michel, beide zu Somborn, eingetragenen Grundstücks, Flur 7, Flurstück 33, Gartenland, der Wahl berg von 1,05 Ar beantragt. Die eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf 8. April 1959, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 11, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 22. 1. 1959 **Amtsgericht**

349

F 31/58: Der Landwirt Georg Semmel in Neuenhasslau, Hauptstr. 53, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Gondsroth, Band IX, Artikel 292 auf den Namen der Witwe des Johannes Weber, Marie Margarethe, geb. Reusswig in Neuenhasslau eingetragenen Grundstücks, Flur 9, Flurstück 74, Acker, über der Buchhecke von 4,81 Ar beantragt. Die eingetragene Eigentümerin oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf 8. April 1959, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 11, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 23. 1. 1959 **Amtsgericht**

350

Beschluß

F 13/58: Frau Anni Jarck, geb. Christ, in Bad Sachsa, Wielandstraße 11 und Herr Abteilungsleiter Hans-Werner Christ, in Hamburg-Osdorf, Rosskamp 23 — vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Hohlwein in Groß-Umstadt — haben als Erben der am 9. Mai 1958 verstorbenen, zuletzt in Bad Sachsa wohnhaft gewesene Witwe Herta Walter, geb. Zöller das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des hälftigen Anteils der Grundstücke

Flur 4 Nr. 17 Ackerland am Steinhauersberg 76,81 Ar;

Flur 5 Nr. 30 Ackerland auf dem Kalkgraben 69,47 Ar;

Flur 8 Nr. 8 Ackerland hinterm Wendelsberg 10,67 Ar;

Flur 8 Nr. 27 Ackerland daselbst 62,35 Ar eingetragen im Grundbuch von Lengfeld Band 21 Blatt 1222 unter Ord. Nr. 1—4 auf den Namen des „Oberhofgerichtsprokurator Heeser, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden" gemäß § 927 BGB beantragt.

Die etwa vorhandenen Erben oder Erbeserben des eingetragenen Eigentümers der hälftigen Anteile werden aufgefordert, spätestens zu dem auf **Dienstag, den 14. April 1959 — 9 Uhr,** vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Groß-Umstadt, 23. 1. 1959 **Amtsgericht**

351

Beschluß

F 4/59: Der Landwirt und Waldarbeiter Rudolf Vitt in Erkshausen, Haus Nr. 9, — vertreten durch die Rechtsanwälte Wilhelm und Wolfgang Both, Rotenburg a. d. Fulda — hat das Aufgebot der als Eigentümer zu je 1/5 des im Grundbuch von Seifertshausen Blatt 222 unter Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks Gemarkung Seifertshausen Flur 7, Flurstück 44, Ackerland am Emmelberge, 26,90 Ar, eingetragenen Kraftwagenführer August Sippel in Frankenberg a.d. Eder, Ehefrau Friedrich Reinhardt Elisabeth, geb. Vitt in Eltmannsee und Schutzmann Paul Adam Vitt in Frankfurt (Main) beantragt.

Die eingetragenen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. April 1959, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit diesen ausgeschlossen werden.

Rotenburg (Fulda), 29. 1. 1959 **Amtsgericht**

352

Ausschlußurteil

54 F 3/59 (10 F 33/58): Die Grundschuldbriefe, betreffend die im Grundbuch von Wehlheiden, Band 25, Blatt 523 in Abt. III auf den Namen des Steuerberaters Kurt Fenner eingetragenen Eigentümergrundschulden lfd. Nr. 4 über RM 20 000,—, lfd. Nr. 5 über RM 10 000,— sind kraftlos.

Kassel, 26. 1. 1959 **Amtsgericht, Abt. 54**

353

3 F 8/58: Durch **Ausschlußurteil** vom 23. 1. 1959 sind die Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Münden, Blatt 203 in Abt. III unter Nr. 1 und 2 für die Spar- und Darlehenskasse Sachsenberg und die Kreissparkasse zu Korbach eingetragenen Darlehensforderungen von 55 GM und 1200 GM für kraftlos erklärt worden.

Korbach, 23. 1. 1959 **Amtsgericht**

354

2 F 2/59: Der Arbeiter Georg Oetzel II in Hausen, Krs. Witzenhausen, Nr. 48, hat das Aufgebot der abhanden gekommenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Hausen Band X Blatt 285 in Abt III unter den lfd. Nrn. 6 und 7 für den Autoschlossermeister August Winkelmann in Hausen, früher in Leinefelde, eingetragenen Hypotheken von 3000,— Feingoldmark nebst 7% Zinsen und von 1000,— RM nebst 6% Zinsen beantragt.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **21. Mai 1959, 9.00 Uhr,** vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Hypothekenbriefe vorzulegen, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt werden.

Witzenhausen, 19. 1. 1959

Amtsgericht

355

2 F 12/58: Der Maurer Fritz Söder in Hundelshausen, Kreis Witzenhausen, Nr. 48½, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Hundelshausen Band 32 Blatt 572 eingetragenen Grundstücks

Flur 7 Flurstück 35 Grünland, Unland (Steinkopf), Passittenkopf, 6,23 Ar gemäß § 927 BGB beantragt.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin, Ehefrau des Schmieds Johannes Charles, Barbara, geb. Hinske, in Hundelshausen, oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **2. April 1959, 9.00 Uhr,** vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Witzenhausen, 14. 1. 1959 **Amtsgericht**

356 Handelsregister

Veränderungen

HRA Nr. 243 — 23. 12. 1958: Deutscher Gummiwarenversand Ewald Haase, Mörlenbach i. Odw. Geschäftsführer ist Ewald Haase, Kaufmann in Mörlenbach i. Odw., Wolfsgartenweg 17. Sitz der Firma wurde von Berlin nach Mörlenbach i. Odw. verlegt.

Amtsgericht Fürth (Odw.)

357

A 129 — 7. 1. 1959: **Alfred Gorny KG,** Lippoldsberg, Einzelprokurist: Heinrich Nückel, Lippoldsberg.

Amtsgericht Karlshafen

358 Vereinsregister

Neueintragung

2 VR 326 — 18. 12. 1958: Verband der Lehrkräfte an Landwirtschaftlichen Berufsschulen in Hessen. Sitz des Vereins ist Gießen.

Amtsgericht Gießen

359

6 VR 227 — 28. 1. 1959: Wetzlarer Verein für Luftfahrt, Wetzlar.

VR 228 — 28. 1. 1959: Unterstützungskasse der Firma Berkenhoff & Drebes AG. Asslarer-Hütte, Asslar.

6 VR 229 — 28. 1. 1959: Unterstützungsverein „BEMETALL" Krofdorf-Gleiberg.

Amtsgericht Wetzlar

360 Vergleiche — Konkurse

VN 2/58: **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Firma Haigerer Ofen- und Herdsteinefabrik Fritz Spennemann KG. in Haiger ist am 28. Januar 1959, 16 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Steuerberater Ernst Saliger in Haiger. Vergleichstermin am 26. Februar 1959, 10 Uhr vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 23. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Dillenburg, 28. 1. 1959 **Amtsgericht**

361

81 N 138/52: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Dr. Erich Baum, Chemiker und Physiker, Inh. der Maschinenfabrik Dr. Erich Baum in Frankfurt a. M., Friedberger Landstr. 271, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür sind 3 665,89 DM abzüglich restlicher Verfahrenskosten und der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses verfügbar. Zu berücksichtigen sind nach Bezahlung der Vorrechtsgläubiger gem. § 61,1 KO die Vorrechtsgläubiger gem. § 61,2 KO mit dem Betrage von 10 007,99 DM und die nichtbevorrechtigten Gläubiger mit einer Forderungsumme von 70 637,44 DM. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M. — Konkursabteilung — auf.

Frankfurt (Main), 28. 1. 1959

Der Konkursverwalter
Dr. Albin Fritsch
Rechtsanwalt und Notar

362 **Beschluß**

81 N 205/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Kauffrau H e l g a Marie Frieda Helene Krafft, geb. Thielke, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Blusen-Krafft, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 69, früher: Ffm.-Griesheim, Alt Griesheim 10, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 6. März 1959, 9 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337 bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Verwalters wird auf 500,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 17,16 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 22. 1. 1959

Amtsgericht, Abteilung 81

363 **Beschluß**

81 VN 6/58: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Joachim Schaefer & Co. GmbH, Frankfurt (Main), Speyerer Straße 14, Groß- und Einzelhandel mit Textilien, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin vom 30. 5. 1958 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Frankfurt (Main), 22. 1. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

364 **Beschluß**

81 N 119/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Fischer AG. für Apparatebau, Anfertigung u. Vertrieb von Vergasern u. a., Frankfurt (Main)-Oberrad, Offenbacher Landstraße 368, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 13. März 1959, 10 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 27. 1. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

365 **Beschluß**

81 VN 23/57: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Karl Rohrbach, Alleininhabers der Firma Gustav Rohrbach, Auto-Ausrüstung — Ersatzteile und Werkzeug-Großhandel, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 179/181 wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 7. 1. 1958 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat. Das gegen den Schuldner erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist außer Kraft getreten.

Frankfurt (Main), 29. 1. 1959

Amtsgericht Abt. 81

366

N 1/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Robert Sprengel, Reichelsheim i. W., Inhaber der Firma Gustav Sprengel, Reichelsheim i. W. sowie der Firma Robert Sprengel, daselbst — N 1/58 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind DM 23 745,69. Zu berücksichtigen sind DM 29 942,10 nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg (Hessen), Zimmer 26, niedergelegt.

Friedberg (Hessen), 27. 1. 1959

Der Konkursverwalter
Beck
Rechtsanwalt und Notar

367 **Beschluß**

7 N 33/57: **Das Konkursverfahren** über das Vermögen des Metzgermeisters Walter Plensat in Gießen ist nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben. Die weiteren Auslagen des Konkursverwalters werden auf 26,— DM festgesetzt.

Gießen, 16. 1. 1959 **Amtsgericht**

368

4 N 16/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Hessischen Kunststoffabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Bruchköbel, Kreis Hanau, wird Schlußtermin auf den 25. Februar 1959, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Nußallee 17, Zimmer 13, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und der Prüfung nachgemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1300,— DM, seine Auslagen auf 106,62 DM festgesetzt.

Hanau (Main), 23. 1. 1959

Amtsgericht, Abt. 4

369

4 VN 1/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Maschinenfabrik Wilhelm Stegmann in Hanau, Industrieweg 6, wird Schlußtermin auf den 25. Februar 1959, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und der Prüfung nachgemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5400,— DM, seine Auslagen auf 160,— Deutsche Mark festgesetzt.

Hanau (Main), 23. 1. 1959

Amtsgericht, Abt. 1

370

50 N 11/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Frau Matty Schab, Kassel, Herkulesstraße 28, Inhaberin der eingetragenen Firma Hermann Juzi Nachf. Kassel, Holländische Straße 70, Schuhgeschäft, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 26. 11. 1958 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 26. 11. 1958 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt, Kassel, ist auf 1800,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 314,46 DM festgesetzt worden.

Kassel, 27. 1. 1959 **Amtsgericht**

371

50 (17) N 36/52: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Möbelhaus Böhm GmbH. in Kassel, Germaniastr. 24, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben. Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder Grau, Möller und Dr. Willgerodt ist auf je 200,— DM festgesetzt worden.

Kassel, 23. 1. 1959 **Amtsgericht**

372

7 N 37/58 — **Konkursverfahren:** Das am 28. 8. 1958 über das Vermögen des Kaufmanns Herbert Friedrich, Inhaber der Schrumpfkapselfabrik gleichen Namens, Offenbach am Main-Bürgel, See-

straße 39, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Offenbach (Main), 21. 1. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

373

Beschluß

1 VN 1/56: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Bauunternehmers Karl Jack in Usingen (Ts.), Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Karl Jack, Hoch- und Tiefbau, in Usingen wird aufgehoben.

Usingen (Taunus), 24. 1. 1959 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

374

K 29/57 — K 9/58: Das im Grundbuch von Engelbach Band 10, Blatt 412, eingetragene Grundstück

Nr. 27, Gemarkung Engelbach, Flur 4, Flurstück 12/1, Grünland Mühlwiesen 3,72 Ar,

soll am Montag, den 20. April 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Hainstraße 72, Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die Kaufleute Ernst und Fritz Langensiepen in Engelbach in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 28. 1. 1959 **Amtsgericht**

375

Beschluß

K 8/58: Das im Grundbuch von Netze Band 11, Blatt 300, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Netze Band 8, Blatt 215 unter Nr. 319 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks der Gemarkung Netze, Flur 6, Flurstück 4/31, Hof- und Gebäudefläche, an der Fombach 151, 8,28 Ar groß, in Abt. II Nr. 34 für die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. Oktober 1955 soll am 10. April 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Wildungen, Am Markt 1, Zimmer 1 (5) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Landkreis Waldeck (Domanialverwaltung) in Arolsen eingetragen. Eingetragen am 29. Februar 1956 unter Bezug auf die Bewilligung und den Erbbauvertrag vom 15. Oktober 1955.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 4. Dezember 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kurt Ketteler und Elisabeth geb. Höhle zu Netze.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 22. 12. 1958 **Amtsgericht**

376

4 K 30/58: Die eingetragenen Grundstücke

I. **Grundbuch von Alsbach Band 3 Blatt 177:**

lfd. Nr. 21, Gemarkung Alsbach, Flur 3, Flurstück 183, Ackerland, Im kleinen Flur, 38,53 Ar;

lfd. Nr. 22, Gemarkung Alsbach, Flur 9, Flurstück 111, Grünland, die Nachtweide, 7,01 Ar;

II. **Grundbuch von Bickenbach Band 8 Blatt 607:**

Lfd. Nr. 7, Gemarkung Bickenbach, Fl. 7, Flurstück 188, Ackerland, Die Ruhgewann, 11,14 Ar,

sollen am 25. März 1959, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Peter Plößer II., b) dessen Ehefrau Barbara, geb. Hörr, beide in Alsbach, in Errungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 26. 1. 1959 **Amtsgericht**

377

K 7/58: Der ½ Anteil des im Grundbuch von Rauenthal, Band 21, Blatt 561 A, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Rauenthal, Flur 25, Flurstück 8, Ackerland Auf der Kloderwand, 11,60 Ar,

soll am 8. April 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville, Schwalbacher Straße 40, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gleiswerker Josef Dräxler, in Rauenthal (Rheingau).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eltville, 30. 1. 1959 **Amtsgericht**

378

84 K 169/58: Die auf den Namen des Technikers Anton August Ernst Müller in Frankfurt (Main), im Grundbuch von Frankfurt (M) Bezirk 32, Band 48, Blatt 1914 eingetragenen ideellen Hälften der Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 527, Flurstücke 62/2 und 61/2, Hof- und Gebäudefläche Morgensternstraße 10, 0,48 Ar u. Hof- u Gebäudefläche daselbst, 2,39 Ar sollen am 25. März 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Kaufmann Otto Müller, Frankfurt (Main), 2. Techniker Anton August Ernst Müller, Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte. Der Wert der ideellen Grundstückshälften wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main) 26. 1. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

379

84 K 184/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Rödelheim, Band 13, Blatt 515 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rödelheim, Flur 6, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche Trümpertstraße 18, 2,35 Ar groß am 25. März 1959 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Frau Gertrud Huth, geb. Lange in Bad Hersfeld, b) Gastwirt Gerhard Huth in Frankfurt (Main), in ungeteilter Erbengemeinschaft zur ideellen Hälfte, 2. a) Frau Gertrud Huth, geb. Lange in Bad Hersfeld, b) Polsterer Gerhard Hermann Huth in Frankfurt (Main), in ungeteilter Erbengemeinschaft zur ideellen Hälfte. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 46 594,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 26. 1. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

380

84 K 89/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 21, Blatt 825 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 594, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche Dreieichstraße 5/7, 8,60 Ar, am 25. März 1959, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kinoleiter Heinz Kaufmann in Nürnberg. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 1. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

381

3 K 5/58: Das im Grundbuch von Offheim Band 1, Blatt 34, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Offheim, Flur 2, Flurstück 318/140, Hof- und Gebäudefläche, Weidengasse 23, 6,98 Ar,

soll am 25. März 1959, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Verputzers Hans Haefs, Anneliese, geb. Bauch, Offheim. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 28. 1. 1959 **Amtsgericht**

382

Beschluß

K 15/57: Die im Grundbuch von Vockenhausen Band 9, Blatt 287, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Vockenhausen, Flur 7, Flurstück 311/8, Lieg.-B. 366, Ackerland (Obstb.) Mülleräcker, 19,14 Ar,

lfd. Nr. 5 Gemarkung Vockenhausen, Flur 3, Flurstück 105, Grünland Herzhain, 4,29 Ar,

sollen am 9. März 1959, 8 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. Dezember 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Photokaufmann Georg Wilhelm Dinges, in Eppstein (Taunus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 21. 1. 1959 **Amtsgericht**

383

51 (18) K 18/57: Am 25. März 1959, 9.00 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4 Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Niederzwehren Band 47 Blatt 1266 eingetragenen ideellen Grundstückshälften Gemarkung Niederzwehren,

lfd. Nr. 1: Flur 20, Flurstück 119/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 303, Größe: 8,07 Ar;

lfd. Nr. 2: Flur 23, Flurstück 47, Ackerland (Ostb.) Garten- und Grünland, auf dem Lambert, Größe: 48,18 Ar;

lfd. Nr. 3: Flur 17, Flurstück 118/32, Ackerland, auf dem Warteküppel, Größe: 43,29 Ar, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der zu versteigernden ideellen Grundstückshälften am 7. 3. 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Witwe des Bäckermeisters Heinrich Schaumburg, Elisabeth, geb. Schaumburg, in Niederzwehren, b) Bäckermeister Konrad Johannes Heinrich Schaumburg, Niederzwehren, c) Ehefrau Gerda Sofie Gehrmann, geb. Schaumburg, Niederzwehren, in ungeteilter Erbengemeinschaft. Bieter bedürfen zur Abgabe von Geboten der Genehmigung des Kreislandwirtschaftsamtes in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 26. 1. 1959 **Amtsgericht**

384

51 K 81/58: Am 1. April 1959, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die Hälfte des im Grundbuch von Bettenhausen, Band 36, Blatt 968 eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1: Gemarkung Bettenhausen, Flur 8, Flurstück 874/53, Hof- und Gebäudefläche, Lohmühlenweg 42, Größe: 2,73 Ar, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Grundstückshälfte am 18. September 1958, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Ehefrau Magdalene Remdt, geb. Döring in Kassel-Bettenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 23. 1. 1959 **Amtsgericht**

385

51 (18) K 47/57: Am 1. April 1959, 10.30 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung der im Grundbuch von Rothenditmold, Band 10, Blatt 241 eingetragene ideelle 3/4 Anteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rothenditmold, Flur 7, Flurstück 361/53, Hof- und Gebäudefläche, Naumburger Str. 15, Größe: 4,66 Ar, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des zu versteigernden 3/4 Grundstücksanteils am 10. 5. 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Bäckermeister Johannes Brössel in Kassel-Rohenditmold.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 27. 1. 1959 **Amtsgericht**

386

Beschluß

7 K 43/58: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 109, Blatt 5047 A, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 1, Flurstück 269/1, Hof- und Gebäudefläche Neuschloßstraße 42, 4,41 Ar.

soll am Mittwoch, den 25. März 1959, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. November 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helmut Georg Hartmann in Lampertheim, jetzt Worms-Horchheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 23. 1. 1959 **Amtsgericht**

387

7 K 3/58: Zum Zwecke der Aufhebung der Erben- und Bruchteilsgemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 106, Blatt 2932

lfd. Nr. 1 Gemarkung Offenbach (Main), Flur 2, Nr. 302, L. B. 1772 Hof- und Gebäudefläche Wilhelmsplatz 14, 4,64 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (5. Juli 1958) auf die Namen Werner — Pilger — Lossa — Quinger — Harth eingetragenen Grundstück am **Freitag, den 3. April 1959, 9 Uhr,** durch das unterzeichnete Gericht Offenbach (M.), Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 34 versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 87 000,— DM festgesetzt. Der Einheitswert beträgt 46 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 28. 1. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

388

Beschluß

3 K 5/58: Die im Grundbuch von Schupbach Band 18 Blatt 649 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schupbach,

lfd. Nr. 3 Flur 6 Flurstück 112 Lieg.-B. 914 Geb.-B. 77 Hof- und Gebäudefläche Im Ort 82, 1,72 Ar;

lfd. Nr. 4 Flur 6 Flurstück 114 Hof- und Gebäudefläche Im Ort 82, 0,75 Ar;

lfd. Nr. 5 Flur 22 Flurstück 19 Acker beim Stein 17,66 Ar

soll am 6. Mai 1959, 9 Uhr, in Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 24. Juli 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmied Herbert Rompel in Schupbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 5847,68 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 22. 1. 1959 **Amtsgericht**

389

Beschluß

3 K 15/58: Die im Grundbuch von Hallgarten Band 13 Blatt 627 A eingetragene Grundstückshälfte des Grundstückes

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hallgarten, Fl. 24 Flurstück 14, Weingarten, Am Galgenweg 8,21 Ar,

soll am 20. März 1959, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rüdesheim (Rhein), Feldstraße 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer bzgl. des 1/2 Anteils (Tag des Versteigerungsvermerks): Bernhard Semmler, Hallgarten (Rhg.), Taunusstraße.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1231,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 28. 1. 1959

Amtsgericht

390

6 K 49, 50/57: Die im Grundbuch von Lützellinden, a) Band 31, Blatt 1040, b) Band 32, Blatt 1045 eingetragenen Grundstücke

zu a): lfd. Nr. 1, Flur 16, Nr. 183/35, Gr. hinter dem Steinrücken, 5,12 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 12, Nr. 275/21, A. unter dem Viehweg, 5,11 Ar,

zu b): lfd. Nr. 6, Flur 12, Nr. 10, A. unter dem Viehweg, 10,36 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 26, Nr. 55, Gr. vor Schreiner Holl, 12,13 Ar,

Wert gemäß § 74a ZVG: zu lfd. Nr. 1: 150,— DM, zu lfd. Nr. 3: 400,— DM, zu lfd. Nr. 6: 850,— DM, zu lfd. Nr. 8: 400,— DM,

sollen am 25. Februar 1959, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangs-

vollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 6. November 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a): Ehefrau Friedrich Allendörfer, Marie, geb. Hoßbach, Lützellinden, zu b): Kaufmann Friedrich Allendörfer, Lützellinden.

Geboten werden im Verst.-Termin nur von solchen Bietern zugelassen, die eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Wetzlar vorlegen, die bis spätestens 19. 2. 59 dort beantragt sein muß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 29. 1. 1959 **Amtsgericht**

391

61 K 37/58: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 23. März 1959, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden die im Grundbuch von Wiesbaden-Dotzheim, Band 98, Blatt 2528, (eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1958, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 1. Installateur Karl Müller, 2. Elektriker Emil Müller jun., 3. Ehefrau Frieda Gleinser, geb. Müller) eingetragenen Grundstücke

Flur 59, Flurstück 5476, Acker auf dem Hahnenkamm, 5. Gew., 2,04 Ar,

Flur 59, Flurstück 42/5416, Gartenland Wiesbadener Straße 37, 2,22 Ar,

Flur 59, Flurstück 5416/2, Hof- und Gebäudefläche Wiesbadener Straße 37 1,71 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 30. 1. 1959 **Amtsgericht**

392

61 K 72/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 63, Blatt 1240 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **6. April 1959, 9.00 Uhr** an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250 versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Flur 29, Flurstück 580/37, Hof- und Gebäudefläche Bachmayerstr. 12, 7, 76 Ar,

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. November 1958 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Fritz Philipp Schüler, 2. Fritz Schüler jun., 3. Emma Zerr, geb. Schüler eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 31. 1. 1959 **Amtsgericht**

393 Güterrechtsregister

73 GR 8801 A: Metzger Christian August Kirch und Thea, geb. Böhm, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 25. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8802 A: Kraftwagenhalter Wilhelm Schröder und Rosemarie, geb. Bingel, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8803 A: Kaufmann Siegfried Knocks und Irmgard, geb. Brückner, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8804 A: Kaufmann Heinrich Hahn und Gertrud, geb. Stucke, Frankfurt (M).

Durch Erklärung vom 26. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8805 A: Kaufmann Fritz Hill und Rosel, geb. Wüst, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8806 A: Versicherungsjurist Hans Peter Haulsen und Edith, geb. Karrich, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 23. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8807 A: Maurer Felix Rudloff und Marianne, geb. Schmidt, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8808 A: Diplomingenieur Heinrich Clausz und Christiane Helene, verw. Zwilling, geb. Trabert, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 18. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8809 A: Kaufmann Johann Josef Schneider und Berta Lina, geb. Klitsch, kaufm. Angestellte, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 26. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8810 A: Lehrenbauer Walter Keller und Maria Magdalena, geb. Mutz, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 28. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8811 A: Kaufmann Kurt Huneke und Margarethe, geb. Krumbein, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8812 A: Bankangstellter Georg Steinmetz und Margarete, geb. Teichgräber, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8813 A: Justizsekretär Walter Strauß und Emmi, geb. Giersbach, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 24. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8814 A: Kaufmann Willy Funck und Ingrid Elisabeth, geb. Scheffel, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8815 A: Architekt Karl Hartmann, Frankfurt (Main) und Maria, geb. Keller, Saarbrücken.

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8816 A: Redakteur Aloys Kern und Käte, geb. Römer, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8817 A: Ingenieur Valentin Kliebenstein und Else Erika, geb. Knoch, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 26. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8818 A: Verwaltungsbeamter Wilhelm Kahlhöfer und Martha, geb. Westram, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8819 A: Kaufmann Karl Scheffel und Hedwig, geb. Heck, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8820 A: Kaufmann Hermann Emil Petersen und Käthe Marie Elise, geb. Bollow, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8821 A: Gastwirt Ernst Starke und Anni, geb. Jäck, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung von 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8822 A: Schlosser Gustav Schulz und Adelheid geb. Scherbarth, Kelsterbach (Main).

Durch Erklärung vom 28. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8823 A: Zahnarzt Dr. Dadek Schneidermann und Adele, geb. Mündelein, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8829 A: Kaufmann Günther Savelsberg und Elsa Franziska, geb. Pook, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8830 A: Fabrikant Adolf Mädler und Maria, geb. Leiner, Kelsterbach (M).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8831 Kaufm. Angestellter Klaus Johannes Martin und Ilse Elsa Luise Martha Josephine, geb. Maletzki, Frankfurt (Main).
Durch Erklärung vom 26. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8832 Kaufmann Bruno Paczkowski und Irmgard, geb. Müller, Frankfurt (Main).
Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8833: Metzgermeister Heinrich Klein und Hannelore, geb. Winter, Frankfurt (Main).
Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8834: Kaufmann Hans Huth und Liesel, geb. Knörr, kaufm. Angestellte, Frankfurt (Main).
Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 27. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8835: Kraftfahrer Leopold Ludwig Rufenach und Margot Christine, geb. Schwab, Frankfurt (Main).
Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8836: Gärtner Anton Johann Steyer und Lina, geb. Hasel, Frankfurt (Main).
Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8837: Handelsvertreter Klaus Gerwing und Margarete, geb. Scheid, Frankfurt (Main).
Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8838: Kaufmann Ewald Veith und Irmgard, geb. Nauendorf, Frankfurt (M.).
Durch Erklärung vom 24. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8839: Drogist Fritz Damm und Margot, geb. Ernst, Frankfurt (Main).
Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8840: Verwaltungsangestellter Helmuth Leopold Paul Rossberg und Rosina, geb. Bertleff, Frankfurt (Main).
Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8841: Dipl. Gartenarchitekt Josef Schütt und Theodora, geb. Ebbers, Frankfurt (Main).
Durch Erklärung vom 28. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8842: Kaufmann Winand Simons und Frieda, geb. Walcher, Frankfurt (M).
Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8844: Stabsintendant z. Wv. Hans Karl Götz Herms und Vera, geb. Ender, Frankfurt (Main).
Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8845: Bäckermeister Franz Beck und Margarete, geb. Steeg, Kriftel (Ts.)
Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8846: Betriebsarbeiter Hans Zimmermann, Frankfurt (Main), und Leni, geb. Schlehuber, Latsch (Oberpfalz).
Durch Erklärung vom 25. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8847: Kaufm. Angestellter Günther Bruno Dörig und Xenia Charlotte, geb. Klim, Frankfurt (Main).
Durch Erklärung vom 24. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8848: Kaufleute Israel Wurman und Gitta, geb. Rosenbaum, Frankfurt (Main).
Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8849: Kaufmann Jost Bissert und Harriet, geb. Kriepke, Frankfurt (Main).
Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8850: Chemiker Dr. Franz Karl Steinberger und Dr. Anna-Luise, geb. Hurt, Bad Soden (Taunus).
Durch Erklärung vom 26. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8824 A: Studienassessor Hermann Dowald, Freiburg i. Br. und Jutta, geb. Rath, Frankfurt (Main.
Durch Ehevertrag vom 15. Dezember 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8825 A: Diplom-Ingenieur Günter Mittmann und Helene verw. Otto, geb. Streiß, Kauffrau, Frankfut (Main).
Durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8826 A: Baumeister Anton Rimpl und Else verw. Lüttgens, geb. Stöcker, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 9. September 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8827 A: Kaufmann Heinrich Max Alfred Preukschat und Franziska, geb. Müller, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8828 A: Kaufmann Johannes Heintzkill und Else, geb. Loh, Postangestellte, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 17. Dezember 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8843: Schlossermeister Karl Johann Christian Schmidt und Martha verw. Dahlke, geb. Schmidt, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Frankfurt (Main) Abt. 73

394

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

2 GR 1701 — 26. 11. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Ingenieur Alfred Ferdinand Wolff in Gießen und Hildegard Marie Margarete, geb. Altendorf, daselbst.

Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1702 — 26. 11. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Ingenieur Franz Orlita in Gießen und Luise, geb. Rohrbach, daselbst.

Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1703 — 26. 11. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Regierungsrat z. w. V. Emil Geismar in Gießen und Dr. Hildegard, geb. Ende, daselbst.

Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 27. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1704 — 26. 11. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Assistenzarzt Dr. Friedrich Franz Laumen in Gießen und Friedericke, geb. Brandt, daselbst.

Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1705 — 26. 11. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Kriminaloberkommissar Hans Erich Walter Fritsch in Gießen und Anna Marie, geb. Ungermann in Mülheim (Mosel).

Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 27. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1706 — 26. 11. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Schriftleiter Paul Christian Klein in Gießen und Margarethe Luise, geb. Röder, daselbst.

Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1707 — 26. 11. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Behördenangestellter Alois Zimmer in Gießen und Emma, geb. Heberlein, daselbst.

Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1708 — 26. 11. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Willi Granitza in Gießen und Apothekerin Margarete, geb. Bill, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1709 — 28. 11. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Dipl.-Landwirt Dr. Günther Klaus Judel in Gießen und Herta Lucie Gisela, geb. Wegener, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 26. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1710 — 10. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Gutspächter Paul Hans Emil Hoffmann in Hof-Güll und Gertrud, geb. Bruehn, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 26. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1711 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Rechtsanwalt und Notar Dr. Friedrich Wilhelm Jung in Gießen und Lieselotte, geb. Leinert, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 27. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1712 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Kaufmann Georg Häuser in Gießen und Gertrud, geb. Elsner, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 27. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1713 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Landwirt Ernst Schott in Ober-Bessingen und Elisabeth, geb. Niebergall, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 28. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1714 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Tapezierer Ernst Zach in Gießen und Anna, geb. Eisthen, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 28. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1715 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Kaufmann Hans Karl Heinrich Preiß in Gießen und Waltraut, geb. Reuss, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1716 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Bankkaufmann Heinz Walther Bernhard Küchel in Lich und Mathilde Louise Juta, geb. Steger, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 28. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1717 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Architekt Herbert Sattler in Gießen und Martha, geb. Wagner, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 25. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1718 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Harald Graf von Schwerin in Friedelhausen (Lahn) und Sigrid, geb. von Platen, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1719 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Kaufmann Karl Johann Christian Brückel V. in Watzenborn-Steinberg und Verkäuferin Irmgard Frieda, geb. Schneider, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1720 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Metzgermeister Richard Engel in Gießen-Wieseck und Emmi, geb. Haas, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1721 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Kaufmann Friedrich Wilhelm Vogel in Gießen und Elisabeth, geb. Lissen, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1722 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Kaufmann Walter Kirschbaum in Gießen und Waltraud Elisabeth, geb. Fritz, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 27. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1723 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Oberregierungschemierat Georg Heinrich Rudolph Wilhelm Karl Walter Port in Gießen und Magdalena, geb. Göckel, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 26. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1724 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Universitätsprofessor Dr. Karl Scharrer in Gießen und Karoline, geb. L'Allemande, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 25. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1725 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Zahnarzt Dr. med. dent. Hans-Joachim Bredt in Gießen und Rosa-Maria-Martha, geb. Wellstein, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 27. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1726 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Hochschullehrer Prof. Dr. med. Wilhelm Johann Heinrich Blasius in Gießen und Ruth Marta Berta, geb. Petri, verw. Tornack, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1727 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Bauingenieur Wilhelm Hahn in Großen-Buseck und Ilse, geb. Henss, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1728 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Rentner Karl Repp in Gießen und Gertrud Helene Hedwig, geb. Hoffmann, verw. Sallwey, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1729 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Spengler- u. Installationsmeister Friedel Wagner in Gießen-Wieseck und Anni, geb. Rodenhausen, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1730 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Kaufm. Angestellter Hans Werner Mehlhorn in Gießen-Klein-Linden und Hilde Marie, geb. Fischer, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1731 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Kaufmann Rudolf Sonntag in Gießen und Paula, geb. Böhm, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 26. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1732 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Oberlokomotivführer Karl Wilhelm Christ in Gießen und Katharina, geb. Kutscher, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1733 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Josef Bürschgens in Gießen und Eva, geb. Weber, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1734 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Paul Gröninger in Gießen und Elisabeth, geb. Klein, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 25. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1735 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Dr. med. Karl-Heinz Flothmann in Gießen und Renate, geb. Nagel, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1736 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Kaufmann Karl Paul Radetzky in Lich und Emilie, geb. Pyrrek, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 27. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1737 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Kaufmann Adam Wehrheim in Gießen und Else, geb. Handrich, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1738 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Holzschutztechniker Bernhard Lindemann in Gießen und Hildegard, geb. Streit, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 27. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1739 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Oberst a. D. Otto Franz Schostag in Gießen und Anna Mathilde Jenny, geb. Bauer, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1740 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Studienrat Karl Schäfer in Gießen und Erna, geb. Sames, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 27. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1741 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Angestellter Erich Willi Zeidler in Gießen und Edelgard Margot Marie, geb. Friedrich, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1742 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Kaufmann Friedrich Jung I. in Gießen-Klein-Linden und Marie, geb. Neubecker, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1743 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Kaufmann Georg Kirschbaum in Gießen und Marie Berta, geb. Becker, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1744 — 11. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Fleischermeister Hermann Stein in Lich (Oberhessen) und Marianne, geb. Kempf, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1745 — 19. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Kaufmann Erich Max Ludwig Hochstätter in Gießen und Hildegard Ilse, geb. Höhle, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 26. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1746 — 19. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Maurer Friedrich Zimmer in Allendorf (Lumda) und Hilde, geb. Weirich, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1747 — 19. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Kaufmann Paul Klass in Gießen und Katharine, geb. Kandziora, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 25. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1748 — 27. 12. 1958: Bezeichnung der Ehegatten, Freimut Poppke in Gießen und Johanna, geb. Mersinger, daselbst.
Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

Amtsgericht Gießen

395 **Neueintragung**

GR 782 — 22. 1. 1959: Heinz Mäuer, Bauingenieur und Christa, geb. Rechenberg, Bad Nauheim.
Durch notariellen Vertrag vom 27. 11. 58 ist rückwirkend auf den Tag der Eheschließung — 27. 9. 1958 — Gütertrennung vereinbart. **Amtsgericht Bad Nauheim**

396 **Neueintragung**

GR 783 — 27. 1. 1959: Wilhelm Lermann, Bäckermeister, und Luise Pauline, geb. Dienstbach, Rödgen.
Durch notariellen Vertrag von 5. 1. 1959 ist von diesem Tage ab Gütertrennung vereinbart. **Amtsgericht Bad Nauheim**

397 **Neueintragung**

GR 71: Durch Vertrag vom 2. Dezember 1958 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen.
Camberg, 26. 1. 1959
Amtsgericht Limburg, Zweigstelle Camberg

398

GR 142 — 22. Januar 1959: Die Eheleute Hans Horst Steiger und Elisabeth, geb. Murmann, beide in Ober-Roden, haben durch notariellen Vertrag vom 22. September 1958 Gütertrennung vereinbart.
Amtsgericht Dieburg

399

GR 236 — 28. 1. 1959: Fritz Kohler und Hedwig Kohler verw. Barbeler, geb. Petry, beide in Kiedrich.
Durch Vertrag vom 10. Dezember 1958 ist Gütertrennung vereinbart.
Amtsgericht Eltville

400

GR 1019 — 26. 1. 1959: Kress, Helmut, kaufmännischer Angestellter, Fulda und Josefine, geb. Bott.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung (Artikel 8 I, Nr. 3 Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 BGBl. I S. 609).
Amtsgericht Fulda, Abteilung 5

401

GR 340 A: Friedrich Schulmeyer 16., Mützenmacher, in Walldorf (Hessen), Ponsstraße 75 und Berta Marie, geb. Schwarzberger.
Gemäß Erklärung vom 26. 6. 1958 — Urkundenrolle Nr. 1114/58 des Notars Dr. Arthur Keil in Groß-Gerau herrscht Gütertrennung.
Groß-Gerau, 22. 1. 1959 **Amtsgericht**

GR 341 A: Kurt Max Christian Adolph, kaufmännischer Angestellter, in Gustavsburg, Friedrich-Ebert-Straße 19 und Hilde, geb. Bühner.
Gemäß Erklärung vom 24. 6. 1958 — Urkundenrolle Nr. 407/1958 des Notars Dr. jur. Karl Schub in Mainz-Kostheim — herrscht Gütertrennung.
Groß-Gerau, 15. 1. 1959 **Amtsgericht**

GR 342 A: Johann Walter Raiß, Steinmetzmeister, Walldorf (Hessen), Platanenallee 27 und Katharina Maria, geb. Jehn.
Gemäß Gütertrennungsvertrag vom 6. Oktober 1958 — Urkundenrolle Nr. 1711/58 des Notars Dr. Arthur Keil in Groß-Gerau — leben die Ehegatten in Gütertrennung.
Groß-Gerau, 22. 1. 1959 **Amtsgericht**

402

GR 191 — 30. 12. 1958: Wissenbach, Karl Bankkaufmann, Herborn (Dillkreis), Burger Landstraße Nr. 13 und Dorothea Irmgard Hilda Wissenbach, geb. Ciliox.
Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1958 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinngemeinschaft ist ausgeschlossen.
Amtsgericht Herborn (Dillkreis)

GR 192 — 30. 12. 1958: Selzer, Oskar, Betriebsleiter, Roth (Dillkreis) und Erna-Maria, geb. Kögel.
Durch Ehevertrag vom 27. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinngemeinschaft ist ausgeschlossen.
Amtsgericht Herborn (Dillkreis)

GR 193 — 30. 12. 1958: Seissler, Louis, Spediteur, Herborn (Dillkreis), Austraße 2 und Anna Gelasia, geb. Zilch.
Durch Ehevertrag vom 28. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinngemeinschaft ist ausgeschlossen.
Amtsgericht Herborn (Dillkreis)

GR 194 — 30. 12. 1958: Selzer, Erich, Kaufmann, Roth (Dillkreis) und Gerda, geb. Leyendecker.

Durch Ehevertrag vom 27. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinngemeinschaft ist ausgeschlossen.

Amtsgericht Herborn (Dillkreis)

GR 195 — 30. 12. 1958: Gräb, Eugen Erich, Metzgermeister, Herborn (Dillkreis) Walter-Rathenau-Straße 13 und Mathilde, geb. Bauer.

Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinngemeinschaft ist ausgeschlossen.

Amtsgericht Herborn (Dillkreis)

GR 196 — 30. 12. 1958: Brück, Paul, Gastwirt, Herborn (Dillkreis), Westerwaldstraße 6 und Wilhelmine Karoline, geb. Stunz.

Durch Ehevertrag vom 28. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinngemeinschaft ist ausgeschlossen.

Amtsgericht Herborn (Dillkreis)

GR 197 — 30. 12. 1958: Peisker, Karl-Heinz, Pfarrer, Herborn (Dillkreis), Austraße 31 und Rosemarie, geb. Ihring.

Durch Ehevertrag vom 27. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinngemeinschaft ist ausgeschlossen.

Amtsgericht Herborn (Dillkreis)

GR 198 — 30. 12. 1958: Kaiser, Wilhelm, Fabrikdirektor, Herborn (Dillkreis), Freiherr-vom-Stein-Straße 11 und Gertrud, geb. Jäger.

Durch Ehevertrag vom 28. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinngemeinschaft ist ausgeschlossen.

Amtsgericht Herborn (Dillkreis)

GR 199 — 30. 12. 1958: Theis, Wilhelm Alfred, Bauunternehmer, Herborn (Dillkreis), Sudetenstraße 11 und Hermine Auguste Theresia, geb. Prätorius.

Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinngemeinschaft ist ausgeschlossen.

Amtsgericht Herborn (Dillkreis)

GR 200 — 30. 12. 1958: Diehl, Eugen Wilhelm, Heilpraktiker, Herborn (Dillkreis), Kaiserstraße 9 und Thekla Eliese, geb. Seiler.

Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinngemeinschaft ist ausgeschlossen.

Amtsgericht Herborn (Dillkreis)

GR 201 — 30. 12. 1958: Neckermann, Heinrich, Dr. med. prakt. Arzt, Herborn (Dillkreis), Hombergstraße 4 und Maria Katharina, geb. Hofherr.

Durch Ehevertrag vom 28. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinngemeinschaft ist ausgeschlossen.

Amtsgericht Herborn (Dilkreis)

403

GR 217: Nach der am 30. 6. 1958 bei Gericht eingegangenen Erklärung gem. Art. 8 Ziff. 3 Abs. II Gleichberechtigungsgesetz soll für die Ehe der Eheleute Rechtsanwalt und Notar Karl Schilling und Margrit, geb. Sieber, Gütertrennung gelten.

Hadamar, 9. 1. 1959 **Amtsgericht**

404

GR 250: Sinning Bernhard, Pensionsbesitzer und Ehefrau Marie Elisabeth, geb. Geiß in Bad König (Odw.).

Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1958 ist die Gütertrennung aufgehoben und Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet.

Höchst (Odw.), 19. 1. 1959 **Amtsgericht**

405

GR 118: Die Eheleute Bäckermeister Heinrich Josbächer und Herta Anna, geb. Duchatsch, beide wohnhaft in Kirchhain (Bez. Kassel), Niederrheinische Str. 25 leben zufolge Erklärung vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 in Gütertrennung.

Kirchhain (Bez. Kassel), 23. 1. 1959

406

Neueintragung

GR 90 A: Die Eheleute Philipp Nicolaus, Invalide und Anna Katharina Nicolaus, geb. Bär, Egelsbach, Krs. Offenbach (M.) haben durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1958 Gütertrennung vereinbart.

Langen, 14. 1. 1959 **Amtsgericht**

407

GR 111 — 19. 1. 1959: Schlosser Johann Zieg und Ehefrau Martha Zieg, geb. Reidel, Hütengesäss, Langstr. 10

Schlosser Johann Zieg und Martha, geb. Reidel aus Hüttengesäss haben durch notarielle Beurkundung vom 21. Oktober 1958 (Urk.-Rolle Nr. 287/58 des Notars Dr. Altrichter, Langenselbold) für ihre Ehe die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und die Gütertrennung eingeführt.

Langenselbold, 19. 1. 1959 **Amtsgericht**

408

Neueintragung

GR I 91 — 22. Januar 1959: Kaufmann Josef Ketels in Freiensteinau und Herta Katharina Maria Ketels, geb. Hofmann, in Freiensteinau.

Auf Grund zugestellter notarieller Erklärung vom 2. Mai 1958 gilt für die Ehe Gütertrennung.

Amtsgericht Lauterbach Zweigstelle Herbstein

409

GR IV Nr. 19: Johann Josef Vogt, Kaufmann und Ehefrau Elisabethe, geb. Ewald, wohnhaft in Erbach i. Odw.

Durch notariellen Ehevertrag vom 3. Dezember 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 26. 1. 1959 **Amtsgericht**

410

GR 177 A: Durch notariellen Vertrag vom 6. 6. 1958 haben die Eheleute Jakob Heil, Lehrer und Gertrud, geb. Tropp, wohnhaft in Hungen die unter lfd. Nr. 97 A des Güterrechtsregisters des Amtsgerichts Nidda eingetragene Gütertrennung aufgehoben.

Nidda, 12. 1. 1959 **Amtsgericht**

GR 178 A: Durch notariellen Vertrag vom 28. 11. 1958 haben die Eheleute Hans Joachim Köhler, Kaufmann in Hungen, Giessenerstr. 5 und dessen Ehefrau Ingeborg Elisabeth, geb. Schmalz, dortselbst, Gütertrennung vereinbart.

Nidda, 15. 1. 1959 **Amtsgericht**

411

GR 130 — 12. 1. 1959: Fadle, Josef, Lehrer, Nentershausen und Ruth, geb. Schlutius.

Der Güterstand der Zugewinngemeinschaft ist durch notariellen Vertrag vom 2. September 1958 ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Sontra

412

Nach den Erklärungen gemäß Art. 8 I, Abs. 3 Gleichber.-Gesetz leben die nachstehend genannten Ehegatten in Gütertrennung.

6. 1. 1959

GR 117: Bauunternehmer Hermann Bartsch und Elise, geb. Budesheim in Sontra.

GR 118: Landwirt Simon Löffler und Anna, geb. Sennhenn in Ulfen.

GR 119: Bauunternehmer Erich Schwarze und Adelheid, geb. Wölbing in Sontra, Lindenauer Str. 45.

GR 120: Kaufmann Karl Kaese und Anselma, geb. Pohl in Sontra, Niederstadt 35.

GR 121: Gastwirt Hermann Voigt in Cornberg, Unter dem Küppel 32 und Else Voigt, geb. Hahnemann in Heringen/Werra.

GR 122: Bäckermeister Kurt Kaschke und Margarethe, geb. Müller in Weißenhasel, Oberland 54.

GR 123: Kaufmann Fritz Ewald und Gisela, geb. Morell in Sontra, Göttinger Str. 1.

GR 124: Kaufmann Hans Raub und Gerda, geb. Vaupel in Nentershausen, Buchensteinstraße 399.

GR 125: Steinbruchbesitzer Wilhelm Schuchardt und Lydia, geb. Käfer in Rockensüß.

GR 126: Metzgermeister Karl Ewald und Gerda, geb. Pohl in Sontra, Niederstadt 31.

GR 127: Kaufmann Friedrich Karl, genannt Fritz Kaese und Rosemarie, geb. Lencer in Sontra, Niederstadt 35.

GR 128: Kaufmann Wilhelm Sklarz und Hildegard, geb. Schoke in Nentershausen.

GR 129: Schreinermeister Christoph Rudolf Zimmermann und Emma Luise, geb. Eckhardt in Sontra, Niederstadt 9.

Amtsgericht Sontra

413

Neueintragung

GR 283 — 12. Dezember 1958: Drogist Heinz Spieker und Johanna Spieker, geb. Ax, Dillenburg, Hauptstraße 75.

Auf Grund Erklärung der Eheleute vom 26. 6. 1958 gemäß Art. 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 284 — 12. Dezember 1958: Hermann Weyershausen und Frieda Weyershausen, geb. Schröter, Oberscheld, Dillkreis, Am Gahlert 1.

Auf Grund Erklärung der Eheleute vom 6. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 285 — 12. Dezember 1958: Kaufmann Emil Schneider und Ruth Schneider, geb. Prinz-Wolfram in Rittershausen, Dillkreis.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 27. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 286 — 12. Dezember 1958: Studienrat Josef Kuttner, Dillenburg, Nixböthe 50, und Anna Kuttner, geb. Tutschner, in Lindenholzhausen, Krs. Limburg.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 16. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 287 — 12. Dezember 1958: Bauunternehmer Albert Lauber und Gertrud Hedwig Lauber, geb. Born, Dillenburg, Herwigstraße.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 288 — 12. Dezember 1958: Kaufmann Erich Aulmann und Marianne Aulmann, geb. Henßner, in Frohnhausen (Dillkreis).

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 289 — 19. Dezember 1958: Handelsvertreter Eberhard Lückhoff und Anna Lückoff, geb. Brandenburger, Wissenbach, Bahnhofstraße 13.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 290 — 19. Dezember 1958: Chemiearbeiter Wilhelm Stiehl und Hedwig Stiehl geb. Schäfer, in Haiger, Burgstraße 10.

Auf Grund Erklärung der Eheleute vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 291 — 19. Dezember 1958: Holzeinkäufer Karl Julius Holighaus und Luise Holighaus, geb. Holighaus in Eiershausen, Dillkreis.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 292 — 19. Dezember 1958: Fabrikant Fritz Holighaus und Gertrud Holighaus, geb. Schwedes, in Eiershausen, Dillkreis.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen. sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 293 — 19. Dezember 1958: Kaufmann Erich Nordhaus und Elisabeth Nordhaus, geb. Müskens, Dillenburg, Hüttenplatz 26.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 294 — 19. Dezember 1958: Bergmann Eduard Przybyl und Frieda Przybyl, geb. Koerfgen, in Haiger, Bahnhofstraße 25.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 295 — 19. Dezember 1958: Kaufmann August Hees und Johanna Hees, geb. Kämpfer, in Niederroßbach, Dillkreis.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 296 — 19. Dezember 1958: Karl Georg, Lehrer, und Maria Georg, geb. Herkenrat, Dillenburg, Laufender Stein 9.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 9. 1958 gemäß Artikel 8 I, Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 297 — 19. Dezember 1958: Erwin Herrmann, Lehrer, und Aloisia Herrmann, geb. Czernohorsky, Dillenburg, Bismarckstraße 19.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 298 — 19. Dezember 1958: Sägewerker Paul Wilhelm Holighaus und Johanna Holighaus, geb. Holighaus, in Eiershausen, Dillkreis.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz, soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 299 — 19. Dezember 1958: Hüttendirektor Dr.-Ing. Eberhard Jung und Manuela Jung, geb. Stückelberg von Breidenbach in Dillenburg.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 300 — 19. Dezember 1958: Böttcher Walter Holighaus und Hilda Holighaus, geb. Klein, in Eibelshausen, Dillkreis.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 301 — 19. Dezember 1958: Jalousiemacher Alfred Gail und Ella Gail, geb. Paul, in Rodenbach, Dillkreis.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 302 — 19. Dezember 1958: Kaufmann Karl-Heinz Miersch und Ursula Miersch, geb. Thomas, in Haiger, Markt 1.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958: gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 303 — 19. Dezember 1958: Kaufmann Friedrich Wilhelm Bach und Helga Bach, geb. Müller, in Mandeln, Dillkreis.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 304 — 19. Dezember 1958: Fabrikant Ernst Steinbrenner und Lore Steinbrenner, geb. Pulverich, in Haiger, Dillkreis.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgricht Dillenburg

Neueintragung

GR 305 — 19. Dezember 1958: Bauunternehmer Willi Lauber und Frieda Lauber, geb. Müll, in Sechshelden, Dillkreis.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 306 — 19. Dezember 1958: Kaufmann Franz Richter und Johanna, geb. Käppele, Dillenburg, Wilhelmsplatz 11.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 307 — 19. Dezember 1958: Fabrikant Walter Krenzer und Anna Luise Krenzer, geb. Hofheinz, in Frohnhausen, Dillkreis.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 308 — 19. Dezember 1958: Fabrikant Karl Cloos und Marga Cloos, geb. Dünnes, in Haiger, Hindenburghügel 7.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 309 — 19. Dezember 1958: Kaufmann Helmut Cloos und Linda Cloos, geb. Engel, in Haiger, Bismarckstraße.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 310 — 19. Dezember 1958: Kaufmann Walter Cloos und Gertrud Cloos, geb. Walther, in Haiger, Bismarckstraße.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 311 — 19. Dezember 1958: Kaufmann Ernst Oto Haubach und Christa Haubach, geb. Reysen, Dillenburg, Hindenburgstr. 17.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 312 — 19. Dezember 1958: Kaufmann August Kettenbach und Käthe Kettenbach, geb. Gaul in Wissenbach.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 313 — 19. Dezember 1958: Fabrikant Willy Thielmann und Hedwig Thielmann, geb. Dehner, in Sechshelden.

Auf Grund Erklärung der Ehefrau vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 314 — 19. Dezember 1958: Helfer in Steuersachen Arnold Paul Robert Brandes und Lieselotte Brandes, geb. Habermann, in Haiger, Friedhofsweg.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 315 — 19. Dezember 1958: Kaufmann Julius Karl Weber und Margarete Weber, geb. Kaiser, Dillenburg, Herwigstraße 10.

Auf Grund Erklärung der Ehefrau vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 316 — 19. Dezember 1958: Fabrikant Helmut Klein und Adele Klein, geb. Schreiber, Dillenburg, Rehgartenstraße.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 317 — 19. Dezember 1958: Fuhrunternehmer Helmut Deis und Gerda Deis, geb. Kemper in Nanzenbach.

Auf Grund Erklärung der Ehefrau vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 318 — 19. Dezember 1958: Fabrikant Wilhelm Werner und Elisabeth Werner, geb. Schlöffel, in Dillenburg.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 319 — 19. Dezember 1958: Kaufmann Peter Seitz und Luise Seitz, geb. Weber, Dillenburg, Wolframstraße 5.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 320 — 19. Dezember 1958: Kaufmann Werner Hick und Ruth Hick, geb. Petry, Haiger, Bahnhofstraße 42.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 321 — 19. Dezember 1958: Bauunternehmer Karl Blöcher und Wilhelmine Blöcher, geb. Klamberg, Dillenburg, Hauptstraße 83.

Auf Grund Erklärung der Ehefrau vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 322 — 19. Dezember 1958: Wilhelm Paul, Bäckermeister, und Elisabeth Paul, geb. Simon, Dillenburg, Friedrichstraße 30.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 323 — 19. Dezember 1958: Erich Post, Mechanikermeister, und Berta Post, geb. Steinseifer, Haiger, Hinterm Graben 8.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 324 — 19. Dezember 1958: Karl Thielmann, Kaufmann und Lissy Thielmann, geb. Dittmann, in Haiger, Westerwaldstraße 14.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 325 — 19. Dezember 1958: Karl-Heinz Thielmann, Kaufmann und Erna Thielmann, geb. Balz, in Haiger, Westerwaldstraße 14.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Artikel 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 326 — 19. Dezember 1958: Helmut Thielmann, Techniker und Hanna Thielmann, geb. Jung in Haiger, Westerwaldstraße 14.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 8. 1958 gem. Art. 8 I, Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 327 — 19. Dezember 1958: Fritz Gräf, Kaufmann und Anna Gräf, geb. Heim in Dillenburg.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gem. Art. 8 I, Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten und die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 328 — 19. Dezember 1958: Rudolf Loh, Fabrikant und Irene Loh, geb. Horn in Haiger.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gemäß Art. 8 I, Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 329 — 19. Dezember 1958: Wilhelm Meyer, Metzgermeister in Dillenburg, Hohl 14 und Lotte Meyer, geb. Orth in Dillenburg, Gartenstr.

Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 30. 6. 1958 gem. Art. 8 I, Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz soll Gütertrennung gelten.

Amtsgericht Dillenburg

414

GR 116 — 31. 12. 1958: Schreinermeister Robert Link und Maria, geb. Günther, beide in Kassel, Kreis Gelnhausen, Spessartstraße 23.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 117 — 31. 12. 1958: Buchdruckereibesitzer Hans Goeb und Rosemarie, geb. Leiling, beide Bad Orb, Gutenbergstr. 16.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 118 — 31. 12. 1958: Fabrikant Adam Philipp Metzler und Anna Margarethe, geb. Benzing, beide in Bad Orb, Frankfurter Straße 8.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 119 — 31. 12. 1958: Hotelier Karl Dickert und Helene, geb. Witzel, beide Bad Orb, Hotel „Weißes Roß".
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 120 — 31. 12. 1958: Kraftfahrzeugmeister Albert Heßberger und Margarete, geb. Blum, beide Bad Orb, Frankfurter Straße 36.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung,

GR 121 — 31. 12. 1958: Kaufmann Kurt Botte und Margarete, geb. Acker, beide Bad Orb, An der Heppenmauer 1.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 122 — 31. 12. 1958: Friseur Friedrich Karl Völsing und Kunigunde, geb. Göb, beide Bad Orb, Lindenallee 14.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 123 — 31. 12. 1958: Mittelschullehrer Herbert Gahn und Rosa, geb. Lutz, beide Bad Orb, Hindenburgstraße.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 124 — 31. 12. 1958: Verwaltungssekretär Karl Josef Hanselmann und Hedwig Ottilie, geb. Günther, beide in Wirtheim, Kreis Gelnhausen, Hauptstraße 92.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 125 — 31. 12. 1958: Dr. Ernst Hardt, prakt. Arzt, und Maria, geb. Vogtmann, beide Bad Orb, Ludwig-Schmank-Straße 2.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 126 — 31. 12. 1958: Konditor Martin Rolf Weigl und Maria Margareta, geb. Müllegans, beide Bad Orb, Villbacher Straße.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 127 — 31. 12. 1958: Kaufm. Angestellter Karl Keßler und Anna Elisabeth, geb. Weichlein, beide Bad Orb, Eduard-Gräf-Straße 31.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 128 — 31. 12. 1958: Kaufmann Erich Otto Steuber und Maria Ursula, geb. Wiener, beide Bad Orb, Hindenburgstraße.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 129 — 31. 12. 1958: Friseur Friedrich Junk und Luise, geb. Völsing, beide Bad Orb, Quellenring 20.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 130 — 31. 12. 1958: Weißbinder August Schmitt und Helene, geb. Herold, beide Bad Orb, Soolgasse 10.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 131 — 31. 12. 1958: Kaufmann Ewald Richard Willy Paentzer und Erna Charlotte Luise, geb. Marschall, beide Bad Orb, Marktplatz 7.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 132 — 31. 12. 1958: Polsterer Otto Schreiber und Margot, geb. Kuth, beide Bad Orb, Frankfurter Straße 14.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 134 — 31. 12. 1958: Kaufmann Ernst Nix und Irene, geb. Paulus, beide Bad Orb, Sauerbornstraße 9.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 135 — 31. 12. 1958: Landwirt Willi Reuter u. Hildegard, geb. Bachmann, beide Oberndorf, Kreis Gelnhausen, Haus Nr. 61¾.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 136 — 31. 12. 1958: Malermeister Josef Grauel und Aenne, geb. Sachs, beide Bad Orb, Haselstraße 6.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 137 — 31. 12. 1958: Geflügelzüchter Ludwig Kuhl und Anna, geb. Stock, beide Bad Orb, Wintersberg 79.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 138 — 31. 12. 1958: Schreinermeister Ernst Wolf und Ursula, geb. Prehler, beide Bad Orb, Hauptstraße 56.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 139 — 31. 12. 1958: Rentner Günter Sander und Elise, geb. Breitenberger, beide Bad Orb, Haselstraße 65a.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 140 — 31. 12. 1958: Dr. med. Wolfgang Oehmichen, Arzt, und Dr. med. Christa, geb. Scholder, Ärztin, beide Bad Orb, Würzburger Straße 36.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 141 — 31. 12. 1958: Caféhausbesitzer Heinrich Ulrich u. Helene, geb. Schneider, beide Bad Orb, Villbacher Straße
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 142 — 31. 12. 1958: Hotelier Nenninger, Heinrich und Erika, geb. Mehling, beide Bad Orb, Spessartstraße 10.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 143 — 31. 12. 1958: Fabrikant August Gottlieb und Elisabeth, geb. Kröning, beide Bad Orb, Frankfurter Str. 33.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 144 — 8. 1. 1959: Kaufmann Franz Richard Link und Erna Rosa, geb. Weigand, beide Kassel, Kreis Gelnhausen, Spessartstraße 27.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 145 — 28. 1. 1959: Kraftfahrzeugschlosser Helmut Schäfer und Elise, geb. Acker, beide Bad Orb, Lautzenstraße 43.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 146 — 28. 1. 1959: Spengler- und Installateurmeister Josef Jakob Probst und Irene Luise, geb. Engel, beide Bad Orb, Jössertorstraße 24.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 147 — 28. 1. 1959: Ingenieur und Hotelier Werner Heiden und Hedwig, geb. Wolf, beide Bad Orb, Bahnhofstraße 12.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Amtsgericht Bad Orb

415 **Neueintragung**

GR 69: Schröder, Heinrich, Kaufmann und Marie, geb. Gottschalk, Spieskappel.
Gemäß not. Vertrag vom 25. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Treysa, 20. 1. 1959 **Amtsgericht**

416

6 GR 441 — 21. 1. 59: Eheleute stud. phil. Nobert Lauinger, Baden-Baden und Yvonne, geb. Leitz, Wetzlar, Laufdorferweg 33.
Durch Vertrag vom 27. Dezember 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wetzlar

417

6 GR 442 — 28. 1. 1959: Eheleute Dr. med. vet. Claus Fischer und Gretel, geb. Schmidt, Wetzlar.
Durch Vertrag vom 4. 12. 1958 ist der Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. **Amtsgericht Wetzlar**

418 **Neueintragung**

GR 112: Kloppmann Friedrich Wilhelm Jakob, Gast- und Landwirt, und Anna Katharina Marie, geb. Rudolph, in Oberelsungen.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Wolfhagen, 26. 1. 1959 **Amtsgericht**

Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger Jahrgang 1958 (und früherer Jahrgänge)

Stückpreis DM 3,50 zuzügl. Versandkosten.
Lieferung
(nur auf Vorbestellung) etwa Mitte Februar 1959.

Das Inhaltsverzeichnis

zum Staats-Anzeiger Jahrgang 1958

wird der Nr. 7/1959 (für die Bezieher des Staats-Anzeiger kostenlos) beigelegt. Weitere Exemplare können zum Stückpreis von DM –,70 zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN
Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A · Schließfach 109 · Tel. 25861

61 **Bekanntmachung**

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. 12. 1958 — Urkundenrolle Nr. 522/58 des Notars Karl Theo Steffen in Marburg (Lahn) — ist das Stammkapital der Gesellschaft von 480 000,— DM auf 360 000,— DM herabgesetzt worden.

Gemäß § 58 GmbH-Gesetz fordern wir alle evtl. Gläubiger der Gesellschaft auf, sich bei uns zu melden und uns mitzuteilen, ob sie der Herabsetzung zustimmen oder wegen ihrer Ansprüche Befriedigung verlangen.

Die Bekanntmachung erfolgt aus den förmlichen Gründen des GmbH-Gesetzes. Nach unseren Buchunterlagen sind Gläubiger nicht vorhanden.

Marburg (Lahn), den 3. 1. 1959

Stephan Niderehe & Sohn GmbH
Marburg a. d. Lahn
gez.: Ludwig Niderehe
gez.: Heinz Noll

419

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung

Beiträge der Tierbesitzer zur Hess. Tierseuchenkasse für die am 3. Dezember 1958 vorhandenen Tiere

Der Vorstand der Hess. Tierseuchenkasse hat die nach § 13 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz i. d. F. vom 5. 7. 1957 (GVBl. S. 94) von den Tierbesitzern zu entrichtenden Beiträge für die am Tag der Viehzählung (3. Dezember 1958) vorhandenen Tiere festgesetzt:

für Rinder (einschl. über 3 Monate alte Kälber) auf 1,50 DM
für Einhufer auf 0,50 DM
für Schweine (über 8 Wochen alt) auf 0,20 DM
für Bienenvölker auf 0,50 DM;
für Schafe, Ziegen und Hühner werden Beiträge nicht erhoben.

Der Minister des Innern hat die Beitragssätze mit Erlaß vom 27. 1. 1959 genehmigt.

Maßgebender Viehbestand

Für die Beitragspflicht ist maßgebend

1. in den kreisfreien Städten der nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 3. 12. 1957 vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere; Veränderungen, die in Viehbeständen in der Zeit vom 3. 12. 1957 bis einschließlich 3. 12. 1958 eingetreten sind und vom Tierhalter nachgewiesen werden, sind zu berücksichtigen;
2. in den kreisangehörigen Gemeinden der nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 3. 12. 1958 vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere;
3. bei Viehhändlern die Anzahl der im Geschäftsjahr 1958 umgesetzten Tiere; der für die Berechnung des Beitrages maßgebende Viehbestand sind 8 vom Hundert der umgesetzten Tiere.

Veränderungen im Viehbestand (Zu- und Abgänge), die nach dem 3. 12. 1958 eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Fälligkeit

Die Beiträge sind am 1. April 1959 fällig; sie werden gem. § 14 AGVG durch die Gemeinden nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 der Ausführungsbestimmungen zum AGVG vom 10. 4. 1954 (St.Anz. S. 445) erhoben.

Die Gemeinden haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung die von ihnen aufzustellenden Hebelisten eine Woche lang öffentlich auszulegen; die Auslegung muß spätestens am 31. 3. 1959 beendet sein. Die Vordrucke für die Beitragshebeliste gehen den Gemeinden über die Landräte zu.

Hebegebühr, Abführung der Beiträge

Für die Beitragserhebung erhalten die Gemeinden die gesetzliche Hebegebühr von 4% des Beitragsaufkommens; das Beitragsaufkommen ist nach Abzug der Hebegebühren an die Hess. Tierseuchenkasse in Wiesbaden (Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 32 995, Konto bei der Nass. Sparkasse in Wiesbaden, Nr. 22 322) zu überweisen. Beitragsrückstände sind im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Rechtsmittel

Während der öffentlichen Auslegung der Hebeliste können die Beitragspflichtigen beim Gemeindevorstand die Berichtigung fehlerhafter Eintragungen beantragen.

Nach Abschluß der öffentlichen Auslegung der Hebeliste steht den Beitragspflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist dem Gemeindevorstand oder dem zuständigen Landrat einzureichen.

Wiesbaden, 28. 1. 1959

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand

420

KRAFTLOSERKLÄRUNG, Durch Beschluß vom 30. 1. 1959 sind die Sparbücher: a) Hauptstelle Nr. 4955 Katharina Rapp, Bensheim; Nr. 24 394 Hedwig Köhler, Bshm.-Auerbach; Nr. 31 176 Wolfgang Pischelok, Bensheim; b) Hauptzweigstelle Lorsch Nr. 5102 Luise Kath. Joh. Tschirner, Wolfskehlen; Nr. 7079 Frz. Jos. Gebhardt I., Ehel., Bürstadt; Nr. 6270 Kath. Hinz, geb. Fehres, Lorsch; c) Hauptzweigstelle Reichenbach Nr. 4659 Adam Rettig 5., Lautern, und Nr. 16 942 Elisabeth Scharschmidt Wwe., Reichenbach, für kraftlos erklärt worden.

Bensheim, 2. 2. 1959 **Bezirkssparkasse Bensheim**

421

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. Januar 1959 sind die Sparkassenbücher Nr. 4/2558 Katharine Hilß, geb. Weirauch, Michelstadt, Nr. 14 406 Albert Horn, Erbach, Nr. 16 377 Adolf Leu, Erbach, Nr. 5/12 402 Leonhard Deitrich, Vielbrunn, Nr. 8/1814 Peter Vetter, Unter-Ostern, für kraftlos erklärt worden.

Erbach (Odw.), 30. 1. 1959 **Kreissparkasse Erbach (Odw.)**
Der Vorstand

422

Aufforderung: Herr Anton Viehl, Marburg a. d. Lahn, Werder Straße 4, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 205 482 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Marburg (Lahn), 28. 1. 1959 **SPARKASSE DER STADT MARBURG**
Der Vorstand

423

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Herr Hugo Brosch, Wiesbaden-Biebrich, Wiesbadener Str. 53, Sparkassenbuch Nr. 17-6725, 2. Herr Willi Typky, Sparkassenbuch Nr. 01-63 377, 3. Herr Hugo Werner Glück, Ffm.-Schwanheim, Ferdinand-Dirichs-Weg 86, Sparkassenbuch Nr. 24-1502, 4. Frau Erna Horr, geb. Szaukellis, Ffm., Hanauer Landstr. 14, Sparkassenbuch Nr. 03-6752, 5. Herr Horst Dommasch, Ffm.-Unterliederbach, Engelsruhe 101, Sparkassenbuch Nr. 17-36 280.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Frankfurt (Main), 2. 2. 1959
STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
— Der Vorstand —

424

Aufgebot von Sparkassenbüchern und einem Hinterlegungsschein. Hauptstelle Friedberg (Hessen): Sp. 54 102 Heinz Fritz, Friedberg (Hess.); Sp. 12 709 Wilhelm Loth, Friedberg-Fauerbach. Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 4273 Wilhelm Bopf, Lang-Göns; Hauptzweigstelle Bad Nauheim: Nr. 235 Hinterlegungsschein Dorothea Schubert, Oldenburg. Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparkassenbücher und der Hinterlegungsschein für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. Hauptstelle Friedberg (Hessen): Sp. 14 449 Johann Ludwig Müller, Friedberg (Hess.); Hauptzweigstelle Butzbach: Friedel Löw, Klein-Karben; Hauptzweigstelle Bad Nauheim: Sp. 2225 Ehel. Heinrich Schollmayer, Ober-Mörlen, Sp. 8024 Lorenz Bonifatius Möbs, Nieder-Mörlen. Die vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Friedberg (Hessen), 27. 1. 1959 **Kreissparkasse Friedberg (Hessen)**

425

Öffentliche Ausschreibungen

ESCHWEGE: Der Neubau der Straßenbrücke über die Fulda bei Röhrenfurth, Krs. Melsungen, im Zuge der Bundesstraße 83 einschl. Abbruch der vorhandenen Brücke soll durch eine öffentliche Ausschreibung vergeben werden.

Für den Brückenüberbau ist eine Spannbetonkonstruktion im Bogen bestehend aus 3 Feldern mit 1. W. von 25 : 35 : 25 m bei einem Kreuzungswinkel von 70° vorgesehen. Vorgesehener Brückenquerschnitt: RQ 14. o. e.

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur an solche Firmen abgegeben, die ähnliche Arbeiten bereits mit Erfolg ausgeführt haben. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, bis spätestens 9. 2. 59 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 11. 2. 1959 im Hess. Straßenbauamt Eschwege abgegeben.

Die Eröffnung der Angebote findet am 4. 3. 1959, 10 Uhr, statt.

Hess. Straßenbauamt Eschwege

426

GIESSEN: In öffentlicher Ausschreibung, unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Firmen im Straßenbau, sollen folgende Arbeiten vergeben werden:

Neubau einer Teilstrecke der Umgehungsstraße Kirch—Göns im Zuge der B 3, Bau-km 2.00—3.00, mit rd. 40 000 cbm Erdbewegung, 55 000 cbm Seitenentnahme, rd. 25 000 qm Fahrbahnbefestigung einschl. Frostschutzschicht, Schotterunterbau, Mischmakadamdecke und Teppichbelag, ferner Betonleitstreifen, Fahrbahnentwässerung und Nebenarbeiten.

Die Baustrecke liegt im Landkreis Friedberg.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 25. Februar 1959.

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei der Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Straßen- und Erdbauarbeiten mit Erfolg ausgeführt haben. Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Hessen-Mitte, Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, spätestens bis zum 9. Februar 1959 mitzuteilen; hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt werden oder durch die Post zugesandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Ffm. Nr. 39312.

Für Selbstabholer werden die Verdingungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht am 12./13. Februar 1959 in der Zeit von 8—12 Uhr im Straßenneubauamt Hessen-Mitte, Zimmer 15, abgegeben. **Straßenneubauamt Hessen-Mitte in Gießen**

427

HANAU (Main): Nachstehende Arbeiten sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden:

1. Ausbau der L. I. O. Nr. 3195 von km 3,9—4,9 zwischen Hettersroth und Hitzkirchen. Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

1 500 cbm Erdarbeiten
2 300 qm Auskofferung
2 300 qm Sauberkeitsschicht
2 300 qm Hartbasaltpacklage
6 000 qm Vorprofil
6 000 qm Teereinstreudecke und Verschiedenes.

2. Ausbau der L. I. O. Nr. 3201 von km 4,350—5,350 zwischen Neuwirtheim und Wächtersbach. Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

2 500 cbm Erdarbeiten
2 400 qm Auskofferung
1 700 qm Packlage
5 500 qm Vorprofil
5 500 qm dreischichtige Mischmakadamdecke und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Absschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau/Main, Hainstraße 32, bis spätestens 12. 2. 1959 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten je einer Ausschreibung zweifach in Höhe von 6,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat auf das Postscheckkonto der Staatskasse Hanau, Postscheckkonto Ffm. 6752 unter Angabe des Kennwortes für die betreffende Maßnahme zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung ab 4. Februar 1959 beim Hess. Straßenbauamt, Hanau, Hainstraße 32, ausgegeben.

Eröffnungstermin für 1.: 20. Februar 1959, 10.00 Uhr vormittags; für 2.: 20. Februar 1959, 11.00 Uhr vormittags, in vorstehendem Amt.

Hanau (Main) 2. 2. 1959 **Hessisches Straßenbauamt**

428

KASSEL. Die Erd- und Entwässerungsarbeiten des Erdloses III der „Hochwasserfreien Verbindung" zwischen der BAB Götting—Kassel und der B 3, km 3,3 + 90,36 bis 3,6 + 20,0 (Gemarkung Rengershausen) sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Es handelt sich um folgende Arbeiten:
ca. 15 000 m³ Erdarbeiten (4 Entnahmestellen, davon 6000 m³ im Gleisbetrieb vorgeschrieben,
ca. 6000 m² Mutterbodenab- und andeckungsarbeiten
sowie Entwässerungsarbeiten (Drainagen, Rohrverlegungen und Kanalschächte).

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Autobahnamt Kassel, Kölnische Straße 69, bis spätestens 17. Februar 1959 schriftlich mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6745 ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht am 20. Februar 1959 im Autobahnamt Kassel, Zimmer 15, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 27. Februar 1959, 10.00 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit in Frage, die über das erforderliche Gerät, die notwendigen Facharbeiter und das erfahrene Personal verfügen sowie in den letzten 5 Jahren auf Autobahnen oder Bundesstraßen gleiche Arbeiten mit Erfolg ausgeführt haben.

Autobahnamt Kassel, Kölnische Straße 69

429

KASSEL: Im Bezirk des Straßenbauamtes Kassel werden hiermit die Um- und Ausbauarbeiten für die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen auf Bundesstraßen öffentlich ausgeschrieben.

1. Beseitigung einer Gefahrenstelle in der Ortsdurchfahrt Niedervorschütz im Zuge der Bundesstraße Nr. 254, km 7,017—7,135, Kreis Melsungen.

2. Ausbau der BStr. Nr. 7 zwischen Helsa und Eschenstruth, km 16,300—18,000, Kreis Kassel/Land.

3. Verbesserung der Fahrbahndecke der Bundesstraße Nr. 3 zwischen Hertingshausen und Holzhausen (Hahn), Kreisgrenze, km 12,000 bis 12,571, Kreis Kassel/Land.

Es fallen u. a. folgende Arbeiten an:

Zu 1.: rd. 1400 cbm Boden lösen und abfahren
rd. 500 cbm Sauberkeitsschicht liefern und einbauen
rd. 2000 qm Basaltschotterunterbau herstellen
rd. 360 lfd. m Betonrandstreifen herstellen
rd. 1300 qm zweischichtige Mischmakadamdecke nach TV bit 2/56 und 5/57 herstellen.
rd. 1300 qm Asphaltbinderschicht herstellen
rd. 1300 qm Asphaltfeinbetondecke herstellen

Zu 2.: rd. 2400 qm bituminöse Fahrbahnrandstreifen reinigen
rd. 7100 qm Basaltkleinpflasterdecke reinigen
rd. 200 t Basaltteersplitt liefern und einbauen
rd. 9000 qm dreischichtige Mischmakadamdecke nach TV bit 2/56 und 5/57 herstellen.

Zu 3.: rd. 4600 qm alte Fahrbahndecke aufreißen
rd. 200 t Basaltschotter liefern und einbauen
rd. 4600 qm dreischichtige Streumakadamdecke nach TV bit 2/56 und 5/57 herstellen.

Außerdem fallen für alle drei Baumaßnahmen noch umfangreiche Nebenarbeiten an.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt in Kassel, Ständeplatz 3½, bis spätestens Donnerstag, den 12. Februar 1959 (Eingangstag), mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten von 4,— DM je Angebot, zusammen 12,— DM für je zwei Ausfertigungen, ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745).

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am Freitag, den 13. Februar 1959 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr im Hess. Straßenbauamt, Zimmer 6, abgegeben.

Der Eröffnungstermin findet im obigen Amt, Zimmer 5, wie folgt statt: Zu 1. am Dienstag, den 24. Februar 1959, vorm. 11 Uhr. Zu 2. am Dienstag den 24. Februar 1959, vorm. 11.30 Uhr. Zu 3. am Dienstag, den 24. Februar 1959, vorm. 12.00 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Kassel

430

WEILBURG (Lahn): Auf der Bundesstraße 49 — Umgehung Heckholzhausen (Oberlahnkrs.) — sollen die Arbeiten zur Herstellung eines Talüberganges (Höhe über Talsohle i. M. 16 m, Brückenlänge 155 m) öffentlich vergeben werden.

Ein baureifer Entwurf einschl. der statischen Berechnung liegen vor. Bei der Ausführung fallen an:

1550 cbm Mutterboden- und Erdarbeiten
900 cbm Stahlbeton B 225 der Fundamente und Widerlager
260 cbm Stahlbeton B 300 der Pfeiler
1450 cbm Stahlbeton B 300 des Überbaues
60 t Betonstahl I
255 t Betonstahl IIa und die einschlägigen Nebenarbeiten.

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Brückenbauwerke mit Erfolg ausgeführt haben.

Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Weilburg (L.), Frankfurter Str. 13, Telefon Weilburg 543, spätestens bis zum 12. Februar 1959 mitzuteilen, hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt werden oder durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Die Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Weilburg (Lahn), Postscheckkonto Nr. 6829 Frankfurt (Main).

Für Selbstabholer werden die Verdingungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht im Hess. Straßenbauamt Weilburg abgegeben. Eröffnungstermin: 2. April 1959, 10.00 Uhr.

Weilburg (Lahn), 27. 1. 1959 **Hess. Straßenbauamt**

Einzelexemplare der vorliegenden, 48 Seiten umfassenden Ausgabe des Staats-Anzeiger Nr. 6/1959, sind zum Preise von **DM -,70 bei Postversand DM -,80** erhältlich (bei Postversand Vorauszahlung in Briefmarken oder auf Postscheckkonto Ffm 117337 – Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main)

Staats-Anzeiger für das Land Hessen

Frankfurt (Main)
Münchener Straße 54
Telefon 33 11 96 u. 33 12 14

Wiesbaden
Herrnmühlgasse 11A
Telefon 2 58 61

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. **Verlag:** Verlag Kultur u. Wissen GmbH., Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. **Druck:** Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. **Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 2 58 61). Postfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A). Anzeigenschluß:** jeden Dienstag um 14 Uhr. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 2 vom 1. 4. 1956. **Auflage:** 9800. **Umfang:** 48 Seiten.